Das Probuleuma bei Dionys von Halikarnaß.

Ein Beitrag zur Geschichte der Römischen Historiographie des ersten vorchristlichen Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Ernst Bux

aus **Hohenstein** in Ostpr.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Weida i. Th.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1915.

Angenommen von der philologischen ~~philosophisch-historischen~~ Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Heinze und Kromayer.

Leipzig, den 17. Juli 1915.

Der Procancellar.

Zimmern.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0064

Inhaltsübersicht.

		Seite
Einleitung		9
I. Teil.	Die Ansichten des Dionys über das Senatus consultum	13
II. Teil.	Die Unselbständigkeit des Dionys	37
III. Teil.	Das Staatsrecht in den Quellen des Dionys	55
§ 1.	Das Vorbild des Dionys	55
§ 2.	Die patrum auctoritas	66
§ 3.	Die Anschauungen des Dionys und der anderen Historiker	76
§ 4.	Die Absicht der Fälscher	83
§ 5.	Die gefälschten Erzählungen	89
	a) Die Frauengesandtschaft an Coriolan	90
	b) Die Sabinerinnen	93
	c) Mucius Scaevola	95
	d) Die Vertreibung der Könige	97
	e) Der faliscische Schulmeister	100
	f) Fabricius und der Arzt des Pyrrhus	101
	g) Die Ersteigung des Capitols durch Pontius	103
	h) Die Plebiscite	107
	i) Das Volksgericht über Coriolan	113
	k) Das Decemvirat	118
§ 6.	Die Namen und Werke der Fälscher	119
Schluß		123

Literatur.

Berns, de institutorum tributorum et plebis conciliorum discrimine 1875.

Boesch, de XII tabularum lege a Graecis petita, Göttingen 1893.

Busolt, Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer, Iwan Müller.

Flierle, Über Nachahmungen des Demosthenes, Thukydides und Xenophon in den Reden der römischen Archaeologie des Dionys von Halikarnaß, Programm des Ludwigstädter Gymnasiums, München 1890.

Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsaltertümer, Leipzig 1893[2].

Goetzeler, Animadversiones in Dionysii Halicarnassensis antiquitates Romanas, München 1893.

— Quaestiones in Appiani et Polybii dicendi genus, Würzburg 1890.

— Einfluß des Dionys von Halikarnaß auf den Sprachgebrauch des Plutarch, Abhandlungen aus dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaften, München 1891.

Herrmann, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer, I, 2[2] von Thumser.

F. Hofmann, Der römische Senat zur Zeit der römischen Republik nach seiner Zusammensetzung betrachtet, 1847.

Kießling, de Dionysii Halicarnasei antiquitatum auctoribus Latinis, Leipz. 1858.

Lengle, Untersuchungen über die sullanische Verfassung. Freiburg 1899.

Liers, Die Theorie der Geschichtsschreibung des Dionys von Halikarnaß, Programm von Waldenburg, 1886.

Litsch, de Cassio Dione imitatore Thukydidis, Freiburg 1893.

Madvig, Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, 1884, II, Anhang.

Mommsen, Römisches Staatsrecht, I—II[3], III[1].

— Römische Geschichte, 1874[6].

— Römische Forschungen.

— de lege Cornelia XX praetoribus noch einmal, Zeitschrift für Altertumswissenschaften, 1846, 105/7.

Neumann, Geschichte Roms während des Verfalls der Republik, Breslau 1881.

B. Niese, Grundriß der römischen Geschichte, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaften, Iwan Müller.

Nitzsch, Römische Annalistik von ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Maximus, Berlin 1873.

— Quellenanalyse von Liv. II, 1 bis IV, 8 und Dionys von Halikarnaß V, 1 bis XI, 63, Rh. M. 23—24.

H. Peter, Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer, 1865.
K. Peter, Zur Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte, 1879.
Poland, de legationibus Graecorum publicis, Leipzig 1885.
Reuter, Quaeritur de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione. Würzburg 1849.
Rubino, Untersuchungen über die römische Verfassung und Geschichte, 1839.
— de tribunicia potestate a Sulla imminuta, Kassel 1825.
Ruppel, de institutorum tributorum et plebis conciliorum discrimine, Wiesbaden 1884.
Schmidt, Flugschriften aus der Zeit des ersten Triumvirates, Neue Jahrbücher 1901, S. 62ff.
Schoemann, de comitiis Atheniensium libri III, Greifswald 1819.
Schwartz, Dionys von Halikarnaß, Realenc. V, 934ff.
— Die Verteilung der römischen Provinzen nach Cäsars Tode, Hermes 33, S. 165ff.
— Berichte über die katilinarische Verschwörung, Hermes 32, S. 566ff.
Schwegler, Römische Geschichte, Tübingen 1870.
Sundén, de tribunicia potestate a Sulla imminuta, Upsala 1877.
Viereck, Sermo Graecus, quo senatus populusque Romanus magistratusque Romani usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sint, examinatur, Göttingen 1888.
Willems, Le sénat de la république Romaine, 1883.

Einleitung.

Seit Niebuhr nachgewiesen hat, daß die Erzählungen der älteren römischen Geschichte, welche wir hauptsächlich durch die Werke des Livius und Dionys von Halikarnaß kennen, zum größten Teile auf Erfindungen der römischen Annalisten beruhen, hat man sich sehr lebhaft für die Frage interessiert, auf welche Weise diese Pseudoüberlieferung zustande gekommen sei. Durch eine große Reihe Spezialuntersuchungen[1] ist heute einwandfrei festgestellt, daß wir den alten historischen Kern in den annales maximi mit ihren dürftigen Zusammenstellungen der Beamten und Prodigia jedes Jahres zu sehen haben. Dieser ist durch mannigfaltige Anekdoten und Sagen erweitert und durch Erfindungen der einzelnen Annalisten mit Einzelheiten ausgeschmückt worden. Besonders fruchtbringend war die Erkenntnis, daß die römischen Historiker die politischen Zustände ihrer Gegenwart zum Muster für die Vergangenheit genommen haben[2]. Man kann die Darstellungen, welche uns über die Streitigkeiten und Kämpfe berichten, die zwischen Plebs und patrizischem Adel um die bürgerliche Gleichberechtigung ausgefochten wurden, nur verstehen, wenn man annimmt, daß die Schriftsteller, denen wir die überlieferte Fassung verdanken, während des ersten Bürgerkrieges lebten, und wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie sich das blutige Ringen zwischen Optimaten und Populären zum Vorbild nahmen, das zu ihren Lebzeiten, d. h. 400 Jahre später, den Staat in seinen Grundfesten

[1] Nitzsch, Röm. Annal.; Nitzsch, Quellenanalyse, Rh. M. 23, 600ff.; Kießling, de Dionysii fontibus; Bocksch, de fontibus Dionysii Halicarnassensis, Leipz. Stud. XVII, 1896; Schwartz, Realenc. V, 948; Mommsen, Röm. Forsch., II; Schwegler, Röm. Gesch.; Soltau, Die Anfänge der röm. Geschichtsschreibung, 1909.

[2] Schwartz, Realenc. V, 952.

erschütterte. Diese unsere Erkenntnis führte ganz selbstverständlich zu dem Verlangen, auch die Historiker ausfindig zu machen, welche die Erweiterungen vornahmen, um so die Verfälschung der alten römischen Geschichte in ihrer stufenweisen Entwicklung verfolgen zu können. Besonders Nitzsch hat sich dieser Aufgabe gewidmet. Doch muß man seine Versuche als gescheitert ansehen. Schon Schwartz hat die Anschauungen, von denen er ausging, als irrig erwiesen[1]. Denn es ist ganz unmöglich, aus den uns erhaltenen Quellen heraus einzelne Schriftsteller mit Bestimmtheit als die Fälscher und Erweiterer bestimmter Erzählungen zu erkennen. Vielmehr muß man sich bei der geringen Kenntnis, welche wir bisher von der Annalistik vor Livius und Dionys haben, damit begnügen, die jüngeren Annalisten in ihrer Gesamtheit für die schlechte Überlieferung der älteren römischen Geschichte verantwortlich zu machen. Wir wissen nämlich, daß die römischen Geschichtsschreiber sich sehr eng an ihre Quellen anlehnten und sie oft beinahe wörtlich ausschrieben, ohne sich allerdings zu scheuen, an anderen Stellen wiederum ebenso willkürlich von ihnen abzuweichen und neue von ihnen selbst erfundene Ansichten zu geben. Daraus erhellt, daß eine Variante sich nicht nur bei einem Schriftsteller fand, sondern andere schlossen sich dieser Ansicht an und übernahmen sie in ihre Werke. Es braucht also ein Historiker, wenn er als Vertreter einer bestimmten Variante genannt wird, noch keineswegs ihr Erfinder zu sein.

Wenn somit die Fragen, welche uns die Werke des Dionys und Livius in stofflicher Beziehung stellen, schon mit gutem Erfolg behandelt sind, so ist die Aufgabe in Bezug auf die staatsrechtlichen Grundlagen ihrer Darstellung kaum in Angriff genommen. Schon längst hat man allerdings erkannt, daß auch die Verfassung, welche unsere antiken Gewährsmänner dem alten Staat geben, nicht der Wirklichkeit entspricht[2]. Trotzdem hat man die Frage nach dem Urheber und der Entstehung dieser Irrtümer nie ernstlich ins Auge gefaßt, sondern man benutzte diese Erkenntnis nur,

[1] Schwartz, Realenc. V, 948. Verfehlt ist: Peter, Zur Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte, S. 24ff.

[2] Schwegler, Röm. Gesch., an verschied. Stellen; Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1024 A 1.

um das Überlieferte abzulehnen und beschränkte sich darauf, die mutmaßlich tatsächlichen Verhältnisse herauszuschälen. Diese Aufgabe zog um so mehr an, als über viele Fragen ein wirklich sicheres Ergebnis noch nicht erzielt war. Aber gerade diese fortwährende Beschäftigung mit den sich widersprechenden, oft mißverstandenen und undeutlichen Nachrichten unserer Gewährsmänner war einer gerechten Einschätzung ihrer staatsrechtlichen Kenntnisse sehr ungünstig. Man wurde nämlich durch die mannigfachen Irrtümer gewöhnt, sie selbst für ihre falsche Auffassung verantwortlich zu machen, ohne im größeren Zusammenhang untersucht zu haben, welchen Wert man ihren Quellen in staatsrechtlicher Beziehung zuschreiben könne. Man begnügte sich, wenn man überhaupt auf diese Frage zu sprechen kam, mit der Annahme, daß sie als römische Staatsmänner gute Kenner römischen Rechts und römischer Sitten gewesen seien. Auch Schwartz[1] hat noch alles, was die uns erhaltenen Historiker in ihren Quellen fanden, in Bausch und Bogen, wenn auch nicht für alte, echte Überlieferung, so doch für gut römisch erklärt. Auf Grund dieser Überlegung kommt er zu der Ansicht, daß erst bei Dionys die Irrtümer entstanden sind, wenn wir bei ihm Dinge überliefert finden, welche mit römischem Staatsrecht nicht in Einklang stehen. „Die groben Fehler habe nämlich erst Dionys eigenes unzeitiges Nachdenken hineingebracht, mit dem er die unscharf redende Vorlage und seine Mißverständnisse auszugleichen und zwar so auszugleichen versuchte, daß er attische Termini verwenden konnte.“ „Diese sehr unzeitige Reminiscenz an die attischen Redner hat ihm das Verständnis des Verhältnisses, in dem der Senat zu der Magistratur und zu den Comitien stand, versperrt.“ Außerdem hat Schwartz an der Hand der „hineininterpolierten *προβουλεύματα*, welche ihre Entstehung einer solchen attischen Reminiscenz verdanken sollten“, gezeigt, mit welcher erstaunlichen Konsequenz diese Irrtümer auch in der Darstellung wiederkehren. Wenn also diese Ansicht richtig wäre, so müßte Dionys, da es sich beim Senatus consultum um eine sehr häufig angewendete Einrichtung handelt, eine fortgesetzte durchgreifende Umgestaltung des in seinen Quellen vorgefundenen Stoffes vorgenommen haben, um die historische

[1] Schwartz, Realenc. V, 940.

Erzählung den neuen Anschauungen anzupassen. Mit dieser Behauptung aber hat Schwartz, wie ich glaube, dem Dionys zu viel Selbständigkeit zugetraut. Ich bin überzeugt, daß Dionys, wenn auch besonders der Wunsch, durch Einfügung von direkten Reden seine Darstellung lebendig zu machen, ihn zu mancher Änderung verleitet hat, sich doch für die stofflichen Grundlagen seines Werkes meist sehr eng an seine Quellen angeschlossen hat. Denn ich halte es für unwahrscheinlich, daß unser Schriftsteller, der die Geschichtsdarstellung hauptsächlich als eine Gelegenheit betrachtete, seine rhetorischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen, den aus seinen Vorlagen entnommenen Stoff systematisch mit einer bewunderungswürdigen Konsequenz nach seinen Ansichten umgestaltete.

Wir wollen daher von neuem die staatsrechtlichen Grundlagen der *ἀρχαιολογικὴ ἱστορία* untersuchen. Freilich würde es zu weit führen, das ganze Gebiet der staatsrechtlichen Kompetenzen zu betrachten. Es möge genügen, die Rechte und Pflichten des Senates zu untersuchen, da sich auf diesem Gebiet die für Dionys' Darstellung folgenschwersten Irrtümer finden.

I. Teil.

Die Ansichten des Dionys über das Senatus consultum.

Ehe wir zu unserer Untersuchung selbst übergehen, ist es nötig, die Terminologie, durch welche Dionys die in Betracht kommenden römischen staatsrechtlichen Begriffe wiederzugeben versuchte, genau festzustellen.

Es ist bekannt, daß Livius in seiner Darstellung keinen Unterschied zwischen Patriziern und Senatoren gemacht hat, sondern daß er für beide ganz unterschiedslos das Wort patres verwendete[1]. Ich brauche nicht erst zu erklären, wie falsch und unhistorisch diese verschwommene und ungenaue Ausdrucksweise für die von ihm B. I—X behandelte Zeit ist. Es ist also sehr anerkennenswert für Dionys und ein gutes Zeichen für die große Sorgfalt, mit der er sich seiner Aufgabe unterzog, daß er diese fehlerhafte Bezeichnung nicht übernommen hat. Er dachte sich nämlich den alten Senat zwar nur aus Patriziern zusammengesetzt[2], hat aber ebenso klar gezeigt, daß nicht alle Patrizier im Senat saßen[3]. Es ist nur konsequent, wenn er nicht im Sinne des lateinischen Wortes patres ein griechisches Wort sowohl für

[1] Schwegler, Röm. Gesch., II, 160; Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 837ff.; Schwartz, Realenc. V, 940ff.

[2] Romulus läßt nur Patrizier wählen (II, 12). Die später zugewählten Plebejer werden vorher Patrizier: II, 47; III, 67. Das gilt auch noch für die republikanische Zeit: V, 13 *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους.*

[3] IX, 41: *οἱ μὲν ὕπατοι καὶ ἡ βουλὴ καὶ πάντες οἱ πατρίκιοι*; XI, 2: *οὔτε γὰρ οἱ πατρίκιοι διέμενον ἐν τῇ πόλει — οὔθ' οἱ καταγραφέντες εἰς τὸ βουλευτικὸν συνέδριον*; VII, 54: *παρεῖναι μέντοι τῇ δίκῃ συνεβούλευε καὶ συναπολογεῖσθαι — τούς τε ὑπάτους καὶ τοὺς ἐκ τοῦ συνεδρίου πάντας καὶ τοὺς ἄλλους πατρικίους*; II, 57: *τῶν πατρικίων τοὺς καταγραφέντας εἰς τὴν βουλήν.*

Patrizier als Senatoren benutzte, sondern jene beiden Begriffe mit zwei verschiedenen Wörtern bezeichnete, um größere Klarheit in seine Terminologie zu bringen. So nannte er die Gesamtheit der Patrizier *πατρίκιοι*, aus der er die im Senat sitzenden als *βουλή* oder *βουλευταί* hervorhebt. Doch hat diese Erkenntnis unserem Schriftsteller nicht dazu verholfen, in der Darstellung in allen Fällen die eine oder die andere Bezeichnung richtig zu wählen. Denn die wenigen Stellen, welche wir oben angeführt haben (vgl. S. 13, Anm. 2), ausgenommen, zeigt sich in der Verwendung der beiden eine starke Verwirrung. So kommt es besonders bei der Erzählung des Ständekampfes oft vor, daß die *πατρίκιοι*, nicht die *βουλευταί* im Senat zusammenkommen, um sich über die gegen die Plebs anzuwendenden Mittel zu beraten[1]. Ja man findet sogar, daß die „Patrizier" ein Senatus consultum über die vorzunehmenden Beamtenwahlen fassen[2]. Wir sehen also, daß Dionys es keineswegs verstanden hat, das, was er theoretisch eingesehen hatte, auch praktisch in der Erzählung durchzuführen. Dieser Mangel erklärt sich aus zwei Schwierigkeiten, deren Überwindung Dionys nicht gelungen ist. Es läßt sich nämlich erstens nachweisen, daß schon die Quellen des Dionys dieselbe Unklarheit der Ausdrucksweise gehabt haben, die wir bei Livius vorfinden. Denn sie bezeichneten mit patres sowohl die Patrizier als die Senatoren. Das ergibt sich klar aus einigen Versehen, die Dionys untergelaufen sind. Ausnahmsweise verwendet nämlich auch er *πατέρες* und zwar sowohl in der Bedeutung Patrizier wie Senatoren. V, 71 lesen wir: *οὐδὲν ὑμᾶς ἔτι κωλῦόν ἐστιν, ὦ δημόται, κατιέναι πάλιν ἐπὶ τὰ ὑμέτερα καὶ διαλλάχθαι πρὸς τοὺς πατέρας· ἐπιψήφισται γὰρ ἡ βουλὴ καλὴν καὶ συμφέρουσαν ὑμῖν κάθοδον.* Hier sind ganz offensichtlich mit *πατέρες* die Patrizier gemeint, denn diese Worte stehen in der Rede, in der Manius Valerius die Plebejer, welche aus der Stadt auf den heiligen Berg gezogen sind, bittet, in die Stadt zurückzukehren und sich mit den Patriziern auszusöhnen.

---

[1] IV, 8ff.; VI, 47, 65; VII, 13ff., 20, 29; VIII, 22, 24, 71, 73, 82; IX, 17, 42.

[2] VIII, 82; IX, 42: *οἱ δὲ πατρίκιοι πρὸς τοῦτ' ἀντεμαχέσαντο — καὶ Ἄππιον Κλαύδιον — οὐδὲν ἧττον προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον*; vgl. II, 60; VI, 90.

Für die Senatoren aber gebraucht Dionys ὦ πατέρες für gewöhnlich als Anrede[1]. Doch auch in der historischen Darstellung findet es sich im Sinne „Senatoren" angewendet[2]. Man wird diese Ausnahmen nicht anders erklären können, als daß Dionys hier gegen bessere Erkenntnis in die laxe Ausdrucksweise seiner Quellen zurückgesunken ist. Wir sehen also, daß der zweideutige Sprachgebrauch, der für Livius charakteristisch ist, schon in den Quellen der uns erhaltenen Historiker zu finden war[3]. Man muß aber dieser Beschaffenheit der Quellen sicher einen großen Teil der Schuld daran zumessen, daß Dionys sein Vorhaben nicht durchführen konnte, wenn man bedenkt, daß er sich eng an die ihm vorliegende Darstellung anlehnte. Wie schwer es nämlich war, in der lateinischen Vorlage bei dem Wort patres sicher zu entscheiden, ob Patrizier oder Senatoren gemeint waren, davon kann jeder sich selbst eine deutliche Vorstellung machen, der ein Stück aus der Beschreibung des Ständekampfes bei Livius daraufhin durchliest. Denn es liegt zum anderen in der Natur der Dinge, daß man oft nicht herausfindet, was Livius mit patres an der betreffenden Stelle bezeichnete. Im Ständekampf war ja der ganze Staat in zwei große Parteien geteilt[4]: Auf Seiten der Regierung standen alle Patrizier, also auch die Konsuln und Senatoren[5], welche die Vorrechte ihres Standes mit Hilfe des politischen Einflusses, den ihnen ihr Amt oder Senatssitz brachte, verteidigten. Die Opposition wurde gebildet durch die Volkstribunen und das Volk[6]. Es war also der Senat sehr oft nichts

[1] VII, 22, 41, 43, 44 usw.

[2] VI, 69: τῇ πρὸς τοὺς πατέρας αὐθαδείᾳ; V, 33: ἀπολογουμένου δὲ τοῦ ὑπάτου καὶ τὸ ἔργον ἐξ αὐτῶν λέγοντος γεγονέναι τῶν παρθένων δίχα τῆς ἐπιταγῆς τῶν πατέρων.

[3] Mommsen hat auch bei anderen Historikern dieselbe Gewohnheit festgestellt. Er spricht sogar von einem römischen Sprachgebrauch, den patrizischen Senat im Gegensatz zu dem patrizisch-plebejischen Senat der späteren Zeit patricii zu nennen. R. F. I, 228ff.

[4] VI, 36, 48; VII, 17; VIII, 69: IX, 1, 42ff.; X, 2.

[5] Dionys denkt sich auch den Senat der republikanischen Zeit als durchaus patrizisch, vgl. S. 13, Anm. 2.

[6] Hierbei denkt Dionys sicher nicht an die Plebs und deren concilia, sondern an das ganze Volk, den populus. Das erkennt man am deutlichsten aus der Forderung der Tribunen: VII, 16: οἱ δὲ δήμαρχοι τὴν ἐκκλησίαν

als ein regierender Ausschuß der patrizischen Partei, der seine politische Macht zu Parteizwecken mißbrauchte, indem er die Interessen der Patrizier mit großer Entschiedenheit vertrat. So wird erklärlich, daß man sich nicht bemühte, die Patrizier von den Senatoren zu scheiden. Es war ja kein anderer Unterschied zwischen ihnen als der, daß nicht alle Patrizier im Senat saßen. Um sich nun angesichts dieser Schwierigkeiten die Arbeit zu erleichtern, scheint Dionys nach einem ganz bestimmten Plan gearbeitet und im einzelnen Falle mehr mechanisch als sinngemäß entschieden zu haben. Überall nämlich, wo die patres der Quelle als bevorrechtete und regierende Klasse der Plebs gegenüberstanden, hat er *πατρίκιοι* übersetzt. Auf diese Weise lassen sich alle Fälle erklären, wo die Patrizier und nicht die *βουλευταί* das Senatus consultum fassen[1]. Wir lernen also hier Dionys als einen Schriftsteller kennen, der zwar genau erkannt hat, daß seine Quellen nicht einwandfrei sind, der auch den Versuch macht, diesen Mangel abzustellen. Doch diese löbliche Absicht scheitert, da er zu sehr an den Quellen klebt und überdies nicht sinngemäß, sondern rein mechanisch seine Änderungen vornimmt.

In derselben Weise scheidet Dionys die Senatsbeschlüsse. Er verwendet nämlich im allgemeinen die Bezeichnungen *δόγμα τῆς βουλῆς* oder *ψήφισμα τοῦ συνεδρίου*, hebt aber diejenigen unter ihnen, welche einen Vorbeschluß des Senats vor einer Volksversammlung bilden, durch ein besonderes Wort (*προβούλευμα*) vor den anderen hervor[2]. Diese Wortunterscheidung ist be-

ἑαυτῶν εἶναι χωρίον, ὥσπερ ἐκείνων τὴν βουλήν, καὶ ὁπόσα ἐπὶ τοῖς δημόταις ἦν κρῖναί τε καὶ ψηφίζεσθαι, τούτων αὐτοὶ πᾶν ἔχειν τὸ κράτος. Auch spricht Dionys nie von einem Unterschied im Stimmkörper, sondern er kennt nur einen *δῆμος*.

[1] Auffallend ist es, daß auch bei Livius sich ein gleicher Fall findet VI, 42, 10: patricii se auctores futuros esse negabant. Auch hier ist der schroffe Gegensatz von Plebejern und Patriziern wie bei Dionys. Vgl. Sall. Rede des Licinius Macer 15 (Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1037 A 1).

[2] IV, 80; V, 32, 57, 69, 70; VII, 38, 41, 50, 57—58; VIII, 21, 43; IX, 37, 41, 49, 52; X, 30, 57; XI, 11, 60, 61. Doch werden die Vorberatungen auch anders bezeichnet: *δόγματα τῆς βουλῆς*: VI, 69; VII, 37; VIII, 91; X, 30. *τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ*: II, 60; III, 36; IV, 75, 84 usw. *ψηφίσματα τῆς βουλῆς*: VIII, 78; IX, 69; X, 34, XIII, 8 (11).

merkenswert, weil sie eine Analogie in der offiziellen lateinischen Terminologie nicht findet. Denn die Römer bezeichneten alle Senatsbeschlüsse ganz gleichmäßig als Senatus consulta. Schwartz hat daher mit Recht die Frage aufgeworfen, was Dionys zu dieser Unterscheidung veranlaßt habe. Er ist der Ansicht, daß Dionys das Wort *προβούλευμα* direkt dem attischen Staatsrecht entlehnte. Ob aber, wie das Schwartz zu glauben scheint[1], der griechische Terminus an der Teilung der Senatus consulta in diese zwei Klassen schuld ist und die eigentliche Ursache der Benennung der Vorberatung der Volksbeschlüsse durch ein besonderes Wort ist, wollen wir hier nicht untersuchen. Wir werden im zweiten Teil näher Schwartz' Ansichten betrachten.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen über die Terminologie zu der Untersuchung der Rechte und Pflichten des Senates bei Dionys über, so können wir eine Eigentümlichkeit des römischen Staatsrechts nicht außer Acht lassen. In seiner bekannten Darstellung der römischen Verfassung hat Polybius betont, daß im römischen Staate keine der drei Regierungsgewalten: Beamten, Senat und Volksversammlung etwas Wichtiges allein ausführen könne, sondern daß jede an ihrem Teile zur Vollendung eines jeden Werkes mitwirken müsse (VI, 11ff.). Aus diesem Grunde geben auch bei Dionys alle Angaben, welche er über die Gewalt des alten Senates macht, nicht eine knappe Aufzählung der Rechte und Pflichten, sondern er spricht immer von einer Mitwirkung von Konsuln und Volk. Die Macht des Senates zeigt sich bei ihm nur im Verhältnis zu Volk und Beamten. Es wird also auch unsere Aufgabe sein müssen, nach diesem Grundsatz zu verfahren, und wir wollen zuerst untersuchen, wie sich Dionys das Verhältnis zwischen Senat und Beamten, und zwischen Senat und Volk gedacht hat.

Wenige Jahre nach Gründung der Stadt forderte nach Dionys' Darstellung Romulus das Volk auf, die angesehensten Patrizier jeder Tribus zu Senatoren zu wählen (II, 12). So entstand durch Volkswahl der Senat, den der König mit bedeutenden Befugnissen aus-

[1] Schwartz, Realenc. V, 941: Die groben Fehler hat aber erst sein eigenes unzeitiges Nachdenken hineingebracht, mit dem er die unscharf redende Vorlage und seine Mißverständnisse auszugleichen versuchte und zwar so auszugleichen, daß er attische Termini verwenden konnte.

stattete. Dionys hat uns diese II, 17 sehr sorgfältig zusammengestellt[1]. Dort charakterisiert er das Verhältnis zwischen Senat und Königtum folgendermaßen: *τῷ δὲ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς τιμὴν καὶ δυναστείαν ἀνέθηκε τοιάνδε· περὶ παντὸς ὅτου ἂν εἰσηγῆται βασιλεὺς διαγιγνώσκειν τε καὶ ψῆφον φέρειν καὶ ὅτι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι τοῦτο νικᾶν.*

Man sieht, daß der Senat neben der Königsgewalt von Anfang an eine ganz hervorragende Macht darstellte. Er beriet nicht nur den König, sondern faßte über alle Dinge, welche dieser ihm vorlegte, Beschlüsse, die natürlich berücksichtigt werden mußten. Nun findet sich aber bei Dionys eine Klausel, durch welche der Einfluß des Senates eingeschränkt werden konnte: Es war nach Dionys' Worten „der Willkür des Königs als des Vorsitzenden überlassen, ob er den Senat berufen oder nach eigenem Gutdünken entscheiden wollte" (*ὅτου ἂν εἰσηγῆται ὁ βασιλεύς*). Eine solche Bestimmung wäre, wenn ihr wirklich Bedeutung zukam, allerdings geeignet gewesen, die Mitwirkung des Senates bei den Staatsgeschäften zu einer ganz untergeordneten und zufälligen zu machen und diesem jedes Ansehen neben dem König zu rauben, denn ein kraftvoller Herrscher würde den Senat natürlich nie zu wichtigen Entscheidungen hinzugezogen haben, wenn es ganz seinem freien Willen überlassen war, ihn zu berufen. Doch war durch diese Klausel nicht unbedingt die Machtlosigkeit des Senates ausgesprochen. Man muß sich nämlich erinnern, daß die Bestimmung auch noch während der republikanischen Zeit in Rom gegolten hat, und zwar ohne, daß sie irgendwie die Allgewalt des Senates beeinträchtigte. Denn der Konsul war durch Gewohnheitsrecht gezwungen, in allen Fällen, ehe er eine wichtigere Angelegenheit entschied, erst mit dem Senat zu beraten[2]. Ebenso war er verpflichtet, den Beschluß des Senates auszuführen. Es stand also trotz dieser Einschränkung der Senat über dem Konsul, dem

[1] Man muß es für eine Gewohnheit des Dionys halten, daß er an der Stelle, wo er eine neue Einrichtung aufzählt, zugleich ihre Bedeutung und ihre Aufgabe im Staate genau bespricht: II, 72 fetiales; II, 9 Rechte der Patrizier und Plebejer; VI, 87 Volkstribunen; VII, 59 Tributkomitien. Es handelt sich dabei sicher um eine Sitte der römischen Historiker, Liv. I, 32, 5ff. fetiales; II, 27, 2 provocatio, obwohl Livius sonst das Eingehen auf staatsrechtliche Dinge vermeidet (vgl. Madvig, II, 757 f.).

[2] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1034ff.

Nachfolger der Könige. Um also die Ansicht des Dionys über das Machtverhältnis von Senat und König richtig zu erkennen, müssen wir erst untersuchen, ob er diese Bestimmung als tatsächliche Beschränkung der Senatsgewalt auffaßte oder nicht. Dionys läßt uns keinen Zweifel darüber, daß er sich den alten Einfluß des Senates auf die Politik ganz ähnlich vorstellte, wie die Universalmacht der späteren Zeit. Er vergleicht nämlich schon kurz vorher (II, 14) die Stellung der römischen Könige zum Senat mit den den Griechen wohlbekannten lakedämonischen Verhältnissen: *οὐδὲ γὰρ οἱ Λακεδαιμονίων βασιλεῖς αὐτοκράτορες ἦσαν ὅτι βούλοιντο πράττειν, ἀλλ' ἡ γερουσία πᾶν εἶχε τῶν κοινῶν τὸ κράτος.* Außerdem hat er in der abschließenden Übersicht über die Tätigkeit der einzelnen Könige lobend erwähnt, daß sie den Senat immer zusammenberufen und gehört hätten[1]. Den Tarquinius Superbus aber hält er hauptsächlich für einen Tyrannen, weil er selbstherrlich regierte, ohne Volk und Senat zu fragen (IV, 77ff.). Es ist also zweifellos die Ansicht des Dionys, daß schon unter Romulus und den anderen Königen der Senat eine ganz bedeutende Rolle im Staate gespielt habe und fast allmächtig gewesen sei. So könnte man schon den römischen Staat der Königszeit eine Oligarchie nennen, die sich nur durch die Lebenslänglichkeit des einzigen Oberbeamten von der Verfassung der späteren Republik unterscheidet. Diese Übereinstimmung wird nicht anders zu erklären sein, als daß Dionys die späteren Verhältnisse zum Vorbild gedient haben. Ein Grund dieses Anachronismus ist sicher gewesen, daß die Alten keine echte Überlieferung über die Königszeit mehr besaßen. Doch hat Dionys noch einen anderen Zweck verfolgt. Es lag ihm offenbar viel daran, bei seinen Lesern den Eindruck zu erwecken, daß schon Romulus dem Senat jene Kompetenz in vollem Umfange gegeben habe, durch welche er sich später den Principat im Staate erwarb. Das zeigt sehr deutlich die Eindringlichkeit, mit der er spätere Redner das immer wieder betonen läßt[2].

---

[1] IV, 75; VI, 66; VII, 38.

[2] VI, 66, IV, 75. VII, 38. Auch andere wichtige Einrichtungen des römischen Staatsrechts versucht Dionys in der später üblichen Form auf Romulus zurückzuführen. Die Komitien des Volkes z. B. erhalten folgende

Diese theoretischen Anschauungen über die Macht des Senates zur Königszeit stimmen aber mit den in der historischen Darstellung befolgten Grundsätzen gar nicht überein. Denn abgesehen von 5 Senatus consulta[1] erwähnt Dionys nirgends, daß die Könige den Senat zusammengerufen haben, vielmehr läßt er diese immer aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden. Das zeigt am besten ein Vergleich einander entsprechender Vorkommnisse aus der Zeit der Könige und der Republik. Nehmen wir z. B. die beiden Frauen-Gesandtschaften der römischen Geschichte. Bei der Gesandtschaft an Coriolan aus dem Jahre 486 erzählt Dionys, daß die Konsuln nach dem glücklichen Ausgang an den Senat herangetreten seien, und daß dieser bedeutende Ehrungen für die

Rechte von Romulus II, 14: *τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτ' ἐπέτρεψεν· ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν, ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ.* Es handelt sich hier ebenfalls um einen Rückschluß aus historischer Zeit. Analog zu der Senatskompetenz ist die Beschränkung hinzugefügt: *ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ*, welche in späterer Zeit keine Bedeutung mehr hatte. Doch nach Dionys' Ansicht hat sie auch für die alte Zeit schon keinen wirklichen Einfluß. Auch hier leitet ihn der Gedanke, zu zeigen, daß die Rechte der Curiat- und Centuriat-Komitien vom Gründer der Stadt so eingerichtet seien, wie sie später galten, um sie als ehrwürdig, heilig hinzustellen. Doch daß Dionys in dem Bestreben die römischen Einrichtungen als von Romulus gegeben hinzustellen, ohne Überlegung zu Werke ging, zeigt eine Betrachtung der Rechte der Patrizier: II, 9 führt er die Einteilung des Volkes in Patrizier und Plebejer auf Romulus zurück und erzählt, daß dieser ihnen gewisse feste Rechte gab: *τοὺς μὲν εὐπατρίδαρ ἱερᾶσθαι καὶ ἄρχειν καὶ δικάζειν καὶ μεθ' ἑαυτοῦ τὰ κοινὰ πράττειν, ἐπὶ τῶν κατὰ πόλιν ἔργων μένοντας· τοὺς τε δημοτικοὺς — γεωργεῖν καὶ κτηνοτροφεῖν καὶ τὰς χρηματοποιοὺς ἐργάζεσθαι τεχνὰς ἵνα μὴ στασιάσωσιν.* Unter den Rechten aber, welche er den Patriziern gegeben haben soll, kann das Vorrecht, Ämter zu bekleiden (*ἄρχειν*) nicht gewesen sein, denn zur Königszeit gab es neben dem König keine Beamten. Es müßte denn sein, daß Dionys, was aber nicht wahrscheinlich ist, an verschiedene militärische Ämter, wie z. B. die tribuni celerum gedacht hat. Wahrscheinlicher ist, daß lediglich das Bestreben, die späteren Einrichtungen auf Romulus zurückzuführen, den Dionys zu einer historischen Unmöglichkeit verleitet hat. Nun könnte man diese Tatsache zwar zur Genüge durch den auch bei anderen Völkern zu findenden Wunsch erklären, die Grundlagen des Staatswesens gegen Umsturz dadurch zu schützen, daß man sie mit dem Nimbus des Heiligen, Altehrwürdigen umgibt. Aber es wird sich zeigen, daß es mit dieser Betonung bei Dionys noch eine besondere Bewandtnis hat.

[1] II, 30, 45; III, 16, 26, 62, vgl. II, 52.

Frauen beschlossen habe (VIII, 55). Bei der Gesandtschaft der Sabinerinnen dagegen, welche um Gatten und Väter zu versöhnen, ins Lager der Feinde zogen, erwähnt Dionys den Senat überhaupt nicht. Er berichtet aber, daß die Könige Romulus und Tatius selbst die Frauen für ihren Mut belohnten (II, 47): *περὶ δὲ τῶν τιμῶν, ἃς ταῖς γυναιξὶν οἱ βασιλεῖς ἀπέδοσαν —; Τινὲς γὰρ αὐτῶν γράφουσι τά τ'ἄλλα πολλὰ καὶ μεγάλα δωρήσασθαι ταῖς γυναιξὶ τοὺς ἡγεμόνας* usw. In republikanischer Zeit konnte der Konsul mit den fremden Gesandten, die nach Rom kamen, weder selbständig unterhandeln, noch ihnen irgend einen Bescheid geben. Es wurde vielmehr im Senat verhandelt, und ein Senatsbeschluß gab ihnen die Antwort. Dionys hat diese Seite der Senatskompetenz, wie wir sehen werden, besonders sorgfältig in seiner Darstellung der republikanischen Zeit berücksichtigt. Für die Königszeit dagegen kennt er derartige Senatssitzungen nicht, sondern erzählt überall, daß der König allein entschieden habe[1]. Ebenso werden die Gesandten, welche in republikanischer Zeit nur vom Senat abgesandt werden, in der Königszeit vom König abgeschickt (III 3; 34). Besonders deutlich erkennt man den Unterschied der Auffassung in der Kriegführung. In republikanischer Zeit erhielt der Konsul nach Dionys' Ansicht vom Senat feste Instruktionen, welche er befolgen mußte. Aus der Königszeit aber berichtet er nirgends etwas Derartiges, sondern der König ist unumschränkter Feldherr und Befehlshaber[2].

Diese Beispiele, welche wir beliebig vermehren können, zeigen uns zur Genüge, daß Dionys in der Darstellung der Königszeit die Rechte, welche er dem Senat II, 17 zugewiesen hat, fast gar nicht berücksichtigt hat. Das ist um so auffälliger, als er, wie wir sehen werden, in der Erzählung der republikanischen Zeit gerade bei Beachtung dieser Befugnisse sehr sorgfältig gewesen ist. Aber auch die Senatssitzungen, welche er aus der Königszeit berichtet, unterscheiden sich in bemerkenswerter Weise von den

[1] III, 3, 54, 57, 60, 66.

[2] III, 52 beschließt der König selbst, gegen welches Land er ziehen will; III 50 beschließt er, in Crustumeria nach der Eroberung eine Colonie zurückzulassen; III, 37 nimmt Ancus Marcius sogar die Einwohner der Stadt Politorium als römische Bürger auf, ohne den Senat zu fragen.

späteren. Während er nämlich aus der Zeit nach der Vertreibung der Könige die langen Reden, welche für und wider von den Senatoren gehalten worden seien, sorgfältig berichtet, läßt er in der Königszeit fast nur die Könige ihre Meinung äußern. Die Senatoren billigen sofort ihre Pläne[1].

Eine solche Behandlung der Senatssitzungen stimmt zwar gut mit der Auffassung überein, daß der Senat in der Königszeit ganz in der Hand der Könige war und nur ein consilium regium bildete, welches den König in wichtigen Dingen beriet, sie widerspricht aber durchaus der Theorie des Dionys, die ihn dem König

[1] Um diesen Unterschied deutlicher zu zeigen, wollen wir ein wenig ausführlicher auf die einzelnen Sitzungen eingehen: II, 30 wird der Plan des Romulus, durch Raub der sabinischen Jungfrauen seinen Untertanen Frauen zu verschaffen, vom Senat sofort ohne Debatte angenommen; III, 16 überläßt der König Tullius Hostilius dem Senat die Bestätigung der Abmachungen, welche er mit dem Albanerfürsten Mettius Fufettius in Bezug auf den Zweikampf der Curiatier und Horatier getroffen hat. Der Senat stimmt sofort zu, und auf diese Weise ist das senatus consultum ganz ohne Einfluß auf den Gang der Dinge. Besonders deutlich zeigt sich die Übermacht des Königs über den Senat III, 26. Der König berät hier mit ihm über die Unterdrückung der Verschwörung des Mettius Fufettius. Er läßt erst alle Senatoren ihre Meinung äußern und spricht selbst zuletzt. Trotzdem aber treten alle der Meinung des Königs sofort bei und erheben sie zum Beschluß. Andererseits zeigt aber dieses Senatus consultum, wie abhängig sich Dionys den König vom Senat dachte. Denn als dieser die Mitteilung von der Verschwörung erhielt, weilte er im Lager fern von der Stadt. Da er ohne Mitwirkung des Senates nichts tun konnte, so eilte er nachts mit treuen Freunden in die Stadt und berief noch in derselben Nacht den Senat. Es zeigt sich also an diesem Beispiel besonders deutlich, wie widerspruchsvoll die Auffassung des Dionys ist. Es kann der König, der sich nicht gescheut hat, besiegte Feinde, ohne den Senat zu befragen, zu römischen Bürgern zu machen, nicht eine so wichtige dringende Sache, wie die Unterdrückung der Verschwörung, auf eigene Verantwortung erledigen, sondern er bedarf dazu der Ermächtigung durch den Senat in der Stadt. Ganz in der Hand des Königs zeigt sich auch der Senat IV, 26. Hier legt nämlich Servius Tullius diesem das Bündnis vor, durch welches er die Römer und Latiner verbinden will. Der Senat billigt es sofort. Die einzige Senatssitzung, in der sich eine längere Debatte entspinnt, und in der nicht die Meinung des Königs ausschlaggebend ist, da dieser gar nicht in Rom weilt, findet sich II, 45, wo der Senat über die Gesandtschaft der Sabinerinnen berät. Doch ist dieses Senatus consultum in besonderer Weise zu erklären und wir werden später in anderem Zusammenhang ausführlich darüber zu sprechen haben.

an Macht gleichsetzt, ja sogar beinahe noch überordnet. So stehen sich bei ihm zwei Anschauungen gegenüber: Die eine, welche dem Senat schon in der Königszeit eine große Bedeutung beimißt, ist hauptsächlich in theoretischen Raisonnements ausgesprochen, während die andere sich in der Darstellung findet.

Ganz einheitlich dagegen sind Dionys' Anschauungen für das Verhältnis des Senates zu den Oberbeamten nach der Einsetzung der Republik. Um die neue Verfassung genauer auseinandersetzen zu können, läßt Dionys die Verschwörer an der Leiche der Lucretia über die Maßnahmen beraten, welche nach Vertreibung der Könige zu treffen seien. Er berichtet uns die ausgedehnten Reden, in denen die neue Verfassung ausführlich erörtert wird. Dort spricht Brutus über Senat und Konsul folgendes (IV, 75): *σκοπεῖσθαι μέντοι φημὶ χρῆναι τοὺς ἄνδρας ἅπαντα μετὰ τοῦ συνεδρίου τῆς βουλῆς, ὥσπερ οἱ βασιλεῖς ἐποίουν, καὶ μηδὲν πράττειν δίχα ἡμῶν καὶ τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ φέρειν εἰς τὸν δῆμον ὡς τοῖς προγόνοις ἡμῶν ποιεῖν ἔθος ἦν, μηδενὸς ἀφαιρούμενος αὐτὸν ὧν ἐν τοῖς προτέροις καιροῖς κύριος ἦν*[1].

Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß Dionys von der Vertreibung der Könige an sich den Senat als unbedingten Gebieter der neuen Oberbeamten dachte. Alle Angelegenheiten mußte der Konsul ihm vorlegen, damit er dann seine entscheidenden Beschlüsse fassen konnte. Dadurch bleibt den neuen Oberbeamten im politischen Leben kein Arbeitsfeld von größerer Bedeutung, auf dem sie nach eigenem Ermessen schalten und walten können. Sie haben nichts als den Vorsitz im Senat und werden von diesem mit der Ausführung seiner Beschlüsse beauftragt. Man wird also die Konsuln des Dionys mit Recht als Senatspräsidenten bezeichnen[2]. Diese Auffassung wird durch die Untersuchung der Darstellung vollkommen bestätigt. Denn nirgends hat Dionys erzählt, daß die Konsuln irgend etwas durch eigene Machtvollkommenheit durchgesetzt hätten, sondern sie erscheinen immer

---

[1] Vgl. IX, 41, 45; XI, 17, vgl. VII, 41; VI, 66: *ἴστε δήπου νόμον ὑμῖν ὑπάρχοντα ἐξ οὗ τήνδε οἰκοῦμεν τὴν πόλιν· πάντων εἶναι κυρίαν τὴν βουλὴν πλὴν ἀρχὰς ἀποδεῖξαι καὶ νόμους ἐπιψηφίσαι καὶ πόλεμον ἐξενεγκεῖν ἢ τὸν συνεστῶτα καταλύσασθαι.*

[2] VII, 16, vgl. VIII, 18; IX, 47; X, 33.

nur als Vorsitzende des Senates oder als Vollstrecker des Senatswillens. Das zeigt sich besonders augenfällig im Kriege, wo sie von Rom abwesend sind. Sie sind dann die Heerführer, welche im Auftrage des Senates ausziehen und nach errungenem Siege vom Senate mit dem Triumph belohnt werden. Es werden sogar dem Konsul, der mit dem auf Senatsbeschluß ausgehobenen Heere ins Feld zieht, bestimmte Direktiven mitgegeben[1]. Ebenso muß er, wenn im Felde etwas Bedeutendes sich ereignet, Gesandte nach Rom schicken, und die Entscheidung des Senates erbitten[2]. Nur sehr selten kommt es vor, daß dieser dem Feldherrn, dem er besonderes Vertrauen schenkt, gestattet, nach eigenem Ermessen den Krieg zu führen[3]. Ebenso wenig kann natürlich der Konsul mit den Gesandten der Feinde verhandeln, welche zu ihm kommen, um Frieden zu erbitten, sondern er muß sie nach Rom an den Senat schicken[4]. Im Frieden aber kann er, wenn er in der Stadt weilt, nicht mit dem auswärtigen Gesandten selbständig verhandeln. Er muß sie dem Senat vorführen, welcher über die Wünsche der Gesandten beschließt[5]. Doch auch bei den inneren Staatsangelegenheiten merkt man, wie klein sich Dionys den Machtbereich des Konsulates denkt. Bei den Kämpfen um die Rogationen der Tribunen z. B. rufen die Konsuln in allen Fällen den Senat zusammen, um über Abwehrmaßregeln zu beraten, und in einzelnen schwierigen Fällen unterreden sie sich sogar vorher noch mit den einflußreichsten Senatoren[6]. Wir wollen nur zwei Fälle näher betrachten. Dionys erzählt VII. 1, daß das Volk bald nach der ersten secessio plebis von großer Hungersnot befallen wurde. Um diese zu lindern, unternahmen die Konsuln selbständig nichts. Sie beriefen vielmehr den Senat und legten ihm die Sache vor. Dieser beschloß, Gesandte zu den Nachbarn zu schicken, um Getreide aufzukaufen. Nach deren Rückkehr wird der Senat von den Konsuln von neuem zusammen berufen,

---

[1] V, 59; VIII, 64; IX, 15; XII, 10 (11); XIII, 2 (2).
[2] III, 26, IX, 63; XIII 2, (2).
[3] IX, 17, 59; XIII, 2 (2).
[4] V, 49, 60; VIII, 68; IX, 17, 36, vgl. V, 32, 54, 61; VI, 34 ff.; XII, 13 (17).
[5] V, 4; VI, 18, 21; VIII, 9.
[6] X, 40, 42; XI, 55.

um über den Preis des Getreides zu beraten. Genau so ist es auch in dem Bericht, welchen Dionys über die Unruhen der nexi gibt. Hier ist es ebenfalls immer der Senat und nicht der Konsul, welchem die Entscheidung zufällt[1]. Dionys berichtet nämlich wiederholt, daß die Konsuln in dieser Sache den Senat zusammenriefen und hat uns sogar die Debatten, welche in diesen Versammlungen stattgefunden haben sollen, in direkter Rede wiedergegeben. Am deutlichsten erkennen wir aber die Überlegenheit des Senats über die Konsuln, wenn wir sehen, was ein Konsul gegen den Willen des Senates durchsetzen konnte. XVII, 4, 5 versucht der Konsul Postumius sich gegen den Willen des Senats den Oberbefehl über das ganze Heer zu verschaffen. Er vertreibt den vom Senat bestimmten Feldherrn Fabius und antwortet den Abgesandten des Senates: *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ φήσας ἕως ἐστὶ ὕπατος ἀλλ'αὐτὸς τῆς βουλῆς.* Doch dieser Versuch bekommt ihm schlecht. Sofort nach Niederlegung seines Amtes (*ἅμα τῷ παραδοῦναι τὴν ἀρχήν*) angeklagt, wird er zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Noch schlimmer ergeht es dem Konsul Cassius, der es versuchte, trotz des heftigsten Widerstandes des Senates beim Volk Ackergesetze durchzubringen (VIII, 70—76). Hierher gehört auch der Fall des Diktators Valerius. Dieser war, als in Rom die Kämpfe zwischen den Patriziern und Plebejern wegen der Schuldknechtschaft tobten, und außerdem die Volsker, Aequer und Sabiner eingefallen waren, zum Diktator ernannt worden. Er hatte, um vor allem im Innern Ruhe zu bekommen, und um ein schlagfertiges Heer aufstellen zu können, der Plebs, welche sich weigerte Kriegsdienste zu tun, versprochen, die Schuldentilgung durchzusetzen, wenn sie die Aushebung nicht hindern, sondern freiwillig in den Krieg ziehen würden[2]. Nach Beendigung des Krieges konnte er dies Versprechen nicht einlösen, weil sich der Senat gegen eine Befreiung der nexi sträubte. Valerius legte aus Ärger über diese Weigerung des Senates sein Amt nieder. Wenn also nicht einmal ein Diktator, dessen Macht noch bedeutend größer war, als die eines Konsuls[3], gegen den

[1] VI, 22, 25ff.; 34ff. (bes. 39ff., 43ff.).

[2] VI, 39ff., bes. 43ff.

[3] Mommsen, Röm. Staatsrecht, II, 155.

Willen des Senates etwas durchsetzen konnte, wieviel mehr mußte dann der Konsul in auctoritate senatus sein. Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß die Ansicht des Dionys, die Konsuln hätten seit ihrer Einsetzung nur eine dem Senat untergeordnete Stellung inne gehabt, auch in der Darstellung deutlich zu Tage tritt.

Gehen wir nunmehr zu dem Verhältnis zwischen Senat und Volk über, so hat auch hier Dionys die Kompetenz der Comitien der Königszeit genau angegeben: II, 14 *τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτ' ἐπέτρεψεν· ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ οὐδὲ τούτων ἔχοντι τὴν ἐξουσίαν ἀνεπίληπτον ἂν μὴ καὶ τῇ βουλῇ ταὐτὸ δόξῃ. — ὅ τι δὲ τοῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο.* Er war also überzeugt, daß von Anfang der Stadt an kein Volksbeschluß allgemeine Gültigkeit erhielt, der nicht unter Mitwirkung des Senates gefaßt war. Er spricht an dieser Stelle eindeutig von einer nachfolgenden Bestätigung des Volksbeschlusses durch den Senat. Es kann also kein Zweifel sein, daß er dabei an die patrum auctoritas gedacht hat. Diese aber hat den modernen Forschern schwer zu lösende Probleme gestellt. Denn unsere Quellen, zu deren Zeit die patrum auctoritas längst ihre anfänglich große Bedeutung verloren hatte, da sie dem Senatus consultum hatte weichen müssen, reden über sie nur sehr dunkel. Infolge dieser schlechten Überlieferung sind es besonders 2 Fragen, deren Beantwortung den modernen Forschern Schwierigkeit machte und die in verschiedener Weise beantwortet worden sind. 1. Wer hat die patrum auctoritas gegeben? 2. Wie gestaltet sich das Verhältnis dieser alten patrum auctoritas zum späteren Senatus consultum? Auf diese Fragen die Antwort, welche im Sinne des Dionys wäre, zu geben, ist nicht einfach. Der sonst in staatsrechtlichen Dingen so ausführliche Dionys hat sie nicht ins Auge gefaßt. Selbst bei einer Untersuchung des bei ihm sich findenden Materials kommt man wenigstens scheinbar für die erste Frage nicht zu einem einheitlichen Resultat. Dionys spricht zwar aus, daß die patrum auctoritas vom Senat beschlossen wurde (vgl. II, 14). Die Schwierigkeit aber ergibt sich bei der Frage, wer im alten Senat Sitz und Stimme hatte. Es deuten nämlich einerseits, wie

wir oben gezeigt haben, eine Anzahl Bemerkungen darauf hin, daß er sich den Senat in alter Zeit nur aus Patriziern zusammengesetzt dachte. Damit würde sich ergeben, daß nur patrizische Senatoren das Vorrecht der patrum auctoritas besaßen. Demnach scheint Dionys die von Mommsen vertretene Ansicht zu teilen, daß die Bestätigung des Volksbeschlusses nicht durch sämtliche Patrizier in Curiatcomitien[1], sondern nur durch die patrizischen Senatoren in einer Senatssitzung erfolgt sei[2]. Andererseits ist aber Dionys sich über den großen Unterschied nicht klar geworden, welcher zwischen dem alten Senat und dem seiner Zeit in Bezug auf seine Zusammensetzung bestand, obgleich im ersten Jahrhundert a. Chr. der ursprünglich rein patrizische Geschlechtersenat längst durch Aufnahme stimmberechtigter Plebejer vervollständigt war, welche auch als Senatoren Plebejer blieben. Dionys aber hat nicht nur von einer Aufnahme von Plebejern unter diesen Umständen nirgends etwas berichtet, sondern er weist auch II, 14 darauf hin, daß er sich die Zusammensetzung des alten Senates ganz gleich der des Senates seiner Zeit dachte: *ἐφ' ἡμῶν μετάκειται τὸ ἔθος· οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγιγνώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου τῶν δ' ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος.* Denn so, wie es bei Dionys steht, kann man sich unter den *ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντα* nur senatus consulta vorstellen, die aber vom patrizisch-plebejischen Senat gefaßt wurden. Die Konsequenzen, die man hieraus für den patrum auctoritas ziehen müßte, sind so absurd, daß wir sie Dionys nicht zutrauen dürfen.

Aber auch sonst hat man bei Dionys die Empfindung, als ob er sich der Unterschiede, welche zwischen dem Senat der alten und seiner Zeit bestanden, und der Veränderung, welche in der Zusammensetzung des Senates während der Jahrhunderte vor sich gegangen waren, nicht bewußt gewesen wäre. Ich glaube daher, daß ihm der Senat durch die Jahrhunderte hindurch ein konstanter Faktor war und daß er sich die Patrizier vollkommen

---

[1] Diese Ansicht war, von Niebuhr aufgestellt (Röm. Gesch.[5], 189ff., 478ff., vgl. 961), lange in Geltung gewesen. Über Namen der Anhänger siehe Schwegler, Röm. Gesch., II, 159 A 2. Widerlegt ist sie durch Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1037ff.; Röm. Forsch., I, 233ff.

[2] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1037ff.: Röm. Forsch., I, 233ff.

als die Vorläufer der Optimaten seiner Zeit dachte. Diese Ansicht ist aber, wenn sie auch auf einem Irrtum beruht, nicht so töricht, wie es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen möchte. Denn man muß bedenken, daß der Unterschied zwischen den patrizischen und den plebejischen senatorischen Familien zur Zeit des Dionys tatsächlich kaum noch empfunden wurde. Durch jahrhunderte lange politische Gleichberechtigung und Interessengemeinschaft waren die plebejischen Senatoren mit den Patriziern viel enger verkettet, als mit ihren ärmeren Standesgenossen. Es hatte sich längst ein neuer Adel gebildet, der genau so wie früher die Patrizier eine für sich streng abgeschlossene Kaste bildete, nämlich die Senatspartei, die Optimaten oder Nobilität.

Widerspruchsvoll sind auch die Aussprüche, aus denen wir auf Dionys' Ansicht über das Verhältnis der patrum auctoritas zum Senatus consultum schließen können. Theoretisch hat sich hierüber Dionys II, 14 ausgesprochen[1]. Man könnte aus diesen Worten schließen, daß er sich klar geworden wäre, daß patrum auctoritas und Senatus consultum nicht nur der Sache, sondern auch der Zeit nach zu trennen seien. Ein bestimmter Zeitpunkt aber, wann nach seiner Ansicht der Übergang stattgefunden habe, läßt sich aus Dionys' Darstellung nicht feststellen. In der Königszeit ist von der patrum auctoritas sicher noch IV, 12 die Rede, wo Dionys von der Verweigerung einer Bestätigung durch den Senat erzählt. Nach Vertreibung der Könige aber fehlt sie schon bei der ausführlichen Besprechung der neuen Verfassung ganz, wo ausdrücklich nur das *προβούλευμα* als ein notwendiger Bestandteil jedes Volksbeschlusses bezeichnet wird[2]. Es ist also kein

[1] Siehe oben, S. 27.

[2] Man muß daran festhalten trotz Schwegler (II, 156 A 2) gegenteiliger Behauptung. Bei der von ihm angeführten Bestätigung der leges sacratae durch die Patrizier handelt es sich nach Dionys nicht um eine Patrum auctoritas (VI, 90). Dionys faßt diese Verhandlungen als foedus auf, wie es gewöhnlich zwischen Rom und einem feindlichen Volk durch den Senat geschlossen wurde: VI, 89 fetiales; Beschwörung des Vertrages VI, 84, 89; VII, 23, 43, 44, 50; VIII, 87; IX, 46; XI, 55 (über die Formalitäten beim foedus: Schwegler, II, 249 ff.). Diese Ansicht des Dionys teilen auch die übrigen römischen Historiker: Liv. IV, 6, 7 sacrosanctos (tribunos) foedere cum plebe icto; III, 55, Cic. off. III, 31, 11, vgl. Schwegler, II, 249 A 4.

Wunder, daß in der Folge die patrum auctoritas in der Darstellung nirgends mehr erscheint. Man könnte daraus schließen, daß Dionys die Einführung der republikanischen Verfassung als Wendepunkt angesehen habe. Doch diese Ansicht wird ebenfalls durch die Darstellung widerlegt. Denn auch für die Königszeit kennt Dionys keine ausschließliche Gültigkeit der patrum auctoritas. Nur an ganz wenigen Stellen erscheint nämlich die Mitwirkung des Senates bei den Volksbeschlüssen als Bestätigung[1] und selbst hier findet sich neben der patrum auctoritas des öfteren schon die Vorberatung des Senates (II, 57). In allen anderen Fällen aber ist schon in der Königszeit das *προβούλευμα τῆς βουλῆς* allein maßgebend für die Entschlüsse des Volkes[2]. So brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn sowohl die patrum auctoritas als auch das Senatus consultum von Dionys als von alters rechtsgültige Einrichtungen bezeichnet werden[3]. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß auch hier die Darstellung bei Dionys ganz und gar nicht mit den theoretischen Auseinandersetzungen zusammenstimmt. Daraus kann man meines Erachtens keinen anderen Schluß ziehen, als daß Dionys einen Unterschied zwischen patrum auctoritas und Senatus consultum nicht kannte, sondern daß ihm Bestätigung und Vorbereitung, nur in Bezug auf ihr Verhältnis zum Volksbeschluß voneinander verschieden, die ihrem Wesen nach ganz gleichen äußeren Anzeichen der Senatsherrschaft waren. Es ist ihm das Problem der patrum auctoritas nicht klar geworden, ja er hat es überhaupt nicht ins Auge gefaßt: er schrieb zwar die Notizen seiner Quellen aus, verstand sie aber nicht in seiner Darstellung anzuwenden. Man wird also Dionys von dem schweren Vorwurfe, den ihm Schwartz[4] gemacht hat, nicht freisprechen können.

Wenn also die römische Auffassung in den Abmachungen auf dem mons sacer einen Friedenschluß sah, wie er zwischen zwei feindlichen Staaten geschlossen wurde, so kann die Bestätigung dieser Beschlüsse durch den Senat unmöglich als patrum auctoritas aufgefaßt werden.

[1] II, 57, vgl. 60; IV, 12; II, 14; Schwegler, Röm. Gesch. II, 156 A 2; Reuter, p. 32.

[2] III, 36, 46: Königswahl, vgl. IV, 80.

[3] patrum auctoritas: II, 14; IV, 12; senatus consultum: III, 36; IV, 75; V, 4; VII, 38.

[4] Schwartz, Realenc. V, 941.

Nach Dionys' oben angeführter Ansicht müßte die Volksversammlung schon unter den Königen völlig unter der Aufsicht des Senates gestanden haben, und durch die Comitien müßte der Senat einen ganz bedeutenden Einfluß auf Gesetzgebung, Bestimmung von Krieg und Frieden und Wahlen gehabt haben. Dieser Schluß findet durch die Darstellung des Dionys keine Bestätigung. Denn wenn unser Autor seine theoretischen Ausführungen genau beachtet hätte, hätte er bei allen Gesetzen, Kriegserklärungen und Königswahlen die Volksversammlungen erwähnt. Doch es finden sich überhaupt nur drei Versammlungen, welche den Zweck haben, über Anträge des Königs abzustimmen[1]. In allen anderen Fällen läßt er den König aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden. Das trifft vor allem für die gesamte Gesetzgebung der Königszeit zu. Alle Gesetze werden von den Königen erlassen, ohne daß eine Mitwirkung des Senates oder Volkes erwähnt wäre[2]. So ist es auch recht und billig, daß er die Könige lobt und preist, wenn sie gute Gesetze gegeben hatten (II, 73). Auch die Kriegserklärungen ergehen während der ganzen Königszeit sämtlich, ohne Volk und Senat zu fragen. Davon unterscheiden sich sehr wesentlich die Wahlen. Hier hat nämlich Dionys immer die Volksabstimmung und teils Senatus consultum, teils patrum auctoritas erwähnt. Das kann uns nicht wunder nehmen: nach dem Tode des Königs ging die Staatsgewalt an die patrizischen Senatoren über (II, 57): *τῶν πατρικίων τοὺς καταγραφέντας εἰς τὴν βουλήν.* Diese wählten den interrex, der mit dem Senat zusammen sich über die Person des neuen Königs klar wurde und in einer Volksversammlung seine Wahl dem Volke verkündete. Darauf folgte dann, nachdem der König die Wahl

[1] III, 59 beschließen Senat und Volk den Triumph für Tarquinius, welcher die Etrusker besiegt hat. III, 62 überläßt Tarquinius ihnen die Entscheidung, ob er die ihm von den Etruskern angebotenen Königsinsignien annehmen solle. Die dritte Volksversammlung berief Servius Tullius, um seine Gesetze beschließen zu lassen (IV, 13). Bei dieser hat aber Dionys eine Mitwirkung des Senates nicht erwähnt, und es ist nach dem, was er über das Verhältnis dieses Königs zum Senat (IV, 12) berichtet hat, möglich, daß er der Ansicht war, daß Servius den Senat überging.

[2] Als Beispiele will ich nur die Gesetze des Romulus anführen: II, 14ff., 63ff., vgl. 73.

angenommen hatte und in Rom eingetroffen war, eine Abstimmung des Volkes nach Curien[1], welche der Senat noch bestätigte. Erst dann war der König rechtsgültig gewählt. So hat Dionys die Wahl des Numa ganz ausführlich dargestellt und sie soll für die anderen wohl als Vorbild dienen (II, 57). Bei den Wahlen der übrigen Könige, soweit sie gesetzmäßig verlaufen, begnügte sich Dionys mit der Vorberatung des Senates und ließ die patrum auctoritas weg.

Wir sehen somit, daß jene zwei Anschauungen, welche wir bei Betrachtung der königlichen Macht im Verhältnis zum Senat festgestellt haben, sich in gleicher Weise im Verhältnis von König und Volksversammlungen finden. Die eine kennen wir aus den theoretischen Ausführungen. Sie müssen wir für die persönliche Überzeugung des Dionys halten. Die andere aber, welche nur durch genaue Betrachtung der Darstellung festzustellen ist, hat er wohl mit dem Stoff aus der Quelle herübergenommen. Aber auch diese zweite Ansicht ist in sich ganz konsequent. Sie paßt sogar zum Königtum besser, als die theoretischen Ausführungen. Denn sie gibt dem römischen König eine unumschränkte Macht in allen Dingen. Der Senat steht unter ihm, und ist nichts anderes als ein consilium regium, dessen Ansicht der König nicht zu hören braucht. Die Volksversammlung tritt während der Regierung des Königs nicht hervor und wird eigentlich nur berufen, um dem neuen König zu huldigen.

Die Vertreibung der Könige ändert nach Dionys' Meinung an der Bevormundung der Volksversammlung durch den Senat gar nichts. Denn er läßt Brutus in seiner Rede, in welcher er die Richtlinien für die neue Verfassung klar legt, sagen IV, 75: *καὶ τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ φέρειν εἰς τὸν δῆμον ὡς τοῖς προγόνοις ἡμῶν ποιεῖν ἔθος ἦν*[2].

Es gilt also auch für die Republik, daß ein ohne Mitwirkung des Senates gefaßter Volksbeschluß durchaus ungültig war. Doch

[1] In diesen „comitia curiata" haben wir sicher nichts zu sehen, als eine mißverstandene Versammlung, in der durch die lex curiata de imperio der neue König oder Konsul die Bürgerschaft zum Gehorsam verflichtete. In derselben Weise ist die in den Quellen vorgefundene lex curiata IV, 80; V, 70 mißverstanden.

[2] Vgl. VI, 66; VIII, 21; IX, 41, 45; XI, 17.

ist in Beachtung dieser Rechte zwischen Königszeit und Republik ein sehr großer Unterschied. Denn es ist interessant zu beobachten, mit welcher peinlichen Sorgfalt Dionys überall berichtet, daß Volk und Senat von den Konsuln bei der Regierung hinzugezogen wurden. Insbesondere gilt dies für alle Gesetze und Kriegserklärungen[1]. Dagegen fehlen bei den jährlichen Wahlen meist die Senatus consulta, und es wird nur kurz das Resultat der Wahl berichtet[2]. Nur an einigen Stellen erwähnt er das *προβούλευμα* des Senates[3], und dann handelt es sich immer um prinzipielle Fragen. Ausschlaggebend für diese Auffassung ist XI, 60, wo Dionys über das *προβούλευμα* berichtet, welches bei der Einrichtung des Militärtribunates gefaßt wurde: *Ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἀποδειχθῆναι τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων τρεῖς δὲ ἐκ τῶν δημοτικῶν. — Ὅταν δὲ τελῶσιν οὗτοι τὴν ἀρχὴν καὶ καθήκῃ νέας ἀρχὰς ἀποδείκνυσθαι, τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αὖθις συνελθόντας διαγνῶναι, πότερον ὑπάτους ἢ χιλιάρχους βούλονται παραλαβεῖν τὴν ἀρχήν. Ὅ τι δὲ ἂν ἅπασι δόξῃ ψῆφον ἐπενέγκασι τοῦτο εἶναι κύριον. Ἐπιτελεῖσθαι δὲ τὸ προβούλευμα καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν.*

Es muß also in unserem Falle extra bestimmt werden, daß jedes Jahr ein *προβούλευμα* bei den Wahlen gefaßt werden solle. Dionys war aber der Ansicht, daß im Senat nicht darüber abgestimmt wurde, ob und wann die Versammlungen stattfinden sollten, sondern daß nur in besonders wichtigen Fragen prinzipieller Art der Senat durch *προβούλευμα* entschied. So vermissen wir, wenn wir Dionys' Ansicht teilen, nur an drei Stellen *προβουλεύματα*: IV, 12 erwähnt Brutus, der erste Konsul, nachdem er seinen bisherigen Kollegen Tarquinius Collatinus zur Abdankung gezwungen hat, den Valerius Poplicola in der Volksversammlung durch Cooptation zu seinem Kollegen, ohne Volk und Senat darüber abstimmen zu lassen. VIII, 70/78 versucht der Konsul Cassius seine plebsfreundlichen Gesetze sofort dem Volk zur Ab-

[1] Kriege: VI, 66; VIII, 91; IX, 69; XI, 47; XIX, 6, vgl. XI, 21. Gesetze: IV, 84; V, 70; VII, 37; VIII, 55, 78; X 57.

[2] Einige Beispiele: VI, 34; VII, 1, 20, 68; VIII, 1, 64, 68, 83; IX, 5, 18, 25, 28. 36, 51, 56, 59; X, 1.

[3] IX, 1; XI, 60.

stimmung vorzulegen. Dasselbe versuchen auch im Jahre 453 die Konsuln Sp. Tarpeius und A. Terminius (X, 50). Doch scheitert beidemale der Versuch an dem Widerstande der Patrizier.

So ist bei Dionys seit Vertreibung der Könige theoretisch der Einfluß des Senates auf alle Ereignisse im römischen Staate fast unbegrenzt. In der Praxis erlitt er bald nach dem Jahre 492 wieder eine Beschränkung. (IV, 45 ff.) Denn die Volkstribunen, welche nach Dionys in diesem Jahre gewählt wurden[1], vergrößerten bald ihre Kompetenz, welche ursprünglich nur in dem jus auxilii ferendi bestanden hatte[2]. Sie nahmen für sich das Recht in Anspruch, in von ihnen berufenen Plebsversammlungen gültige Beschlüsse herbeizuführen, ohne vorher den Senat zu fragen. Und sie setzten ihre Absicht durch. Denn aus einigen Bemerkungen bei Dionys kann man keinen anderen Schluß ziehen, als daß nach seiner Ansicht die Plebsbeschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Vorberatung des Senates nicht bedurften[3]. Doch viel deutlicher läßt sich diese Auffassung bei Dionys aus seiner Darstellung der Kämpfe zwischen Patriziern und Plebejern erkennen. Obwohl nämlich die patres wiederholt fordern und bitten, auch die tribunizischen Rogationen von dem Senatus consultum abhängig zu machen[4], obwohl Appius Claudius schwört, er werde in seinem Consulat keinen Volksbeschluß ohne *προβούλευμα* dulden, so werden doch viele Plebiscita ohne Senatus consultum angenommen[5]. Es fehlte also auch nach Dionys' Ansicht den patres durchaus an gesetzlichen Mitteln, die plebejischen Rogationen zu verhindern. Da ihnen aber sehr viel daran lag, daß das Zustandekommen der gegen sie und ihre Vormachtstellung gerichteten Beschlüsse gehindert werde, so griffen sie zu allen möglichen anderen Mitteln. Sehr oft versuchten die einflußreichsten unter ihnen, das Volk von seinem Vorhaben abzubringen[6]. Wenn aber dies Mittel — wie es meistens

[1] Vgl. Reiske, II, 1141.

[2] VII, 22, 30, 49, 52; X, 4; 34.

[3] X, 4: *λέγοντες ὡς οὐκ ἐπιτρέψουσιν αὐτοῖς νόμους εἰσηγεῖσθαι καὶ τούτους ἀπροβουλεύτους· συνθήκας γὰρ εἶναι κοινὰς πόλεων τοὺς νόμους οὐχὶ μέρους τῶν ἐν ταῖς πόλεσιν οἰκούντων*, vgl. IX, 44; Mommsen, Röm. Forsch., I, 236 A.

[4] X, 4, 50.

[5] VII, 17; IX, 41 ff.; X, 3, vgl. Hofmann, S. 133 f.

[6] VII, 27 ff., 39 ff., 54, 60; IX, 28, 54; X 5.

geschah, da die Plebs von den Tribunen gegen die Patrizier verhetzt war — nicht zum Ziele führte, dann versuchten sie mit Hilfe ihrer Clienten die Versammlungen zu sprengen[1]. Doch ging man auch mit List zu Werke. Da es nämlich althergebrachter Brauch war, daß Volksversammlungen nicht stattfinden konnten, sobald ein Teil des Volkes abwesend war, so sorgten die Patrizier dafür, daß man mit den Nachbarn immer in Krieg lebte, sodaß immer ein Teil des Heeres im Feindeslande sich befand[2]. Dies Mittel war besonders wirksam. Waren doch auch die Tribunen in solchen Fällen gezwungen, ihre Rogationen auf friedliche Zeiten zu verschieben, da der größte Teil der Plebs im Heere diente und nach Aushebung des Heeres nur wenige zurückblieben[3]. Aber die Tribunen merkten bald die Absicht des Senates und beredeten das Volk, dem Rufe zu den Waffen nicht zu folgen[4]. Schlugen also alle diese Mittel fehl, so blieb noch ein letztes übrig. Der Senat mußte versuchen, einen Tribunen auf seine Seite zu ziehen und ihn zu veranlassen, durch seine Intercession die Abstimmung zu verhindern. Aber da die Plebs in dieser Zeit des Kampfes begreiflicher Weise nur die erbittertsten Feinde der Patrizier zu Tribunen wählte, so ist es ihnen nur sehr selten gelungen, einen Tribunen zum Verrat zu bewegen[5]. Man sieht also aus der Darstellung deutlich, daß die Plebsgesetze keines *προβούλευμα* bedurften. Um so mehr ist es zu verwundern, daß der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern sich, wenn wir Dionys' Darstellung folgen, bei verschiedenen Plebsgesetzen um die Erlangung des Senatus consultum zu drehen scheint[6]. Das ist um so auffälliger, als es sich durchaus nicht um Tribunen handelt, die in auctoritate senatus zu sein sich bestrebten. Vielmehr ist es auch den patrizierfeindlichsten Tribunen unmöglich, ohne vorherige Zustimmung des Senates ihre Rogationen durchzubringen. Also auch hier wieder,

[1] IX, 41, 48; X 33, 41.

[2] VI, 22, 23; VII, 19, 37; VIII, 81; IX, 43; X, 1, 33.

[3] X, 1. Wenn die Plebs sich weigert, dem Aufruf zu den Waffen zu folgen, kommt das Heer nicht zustande: X, 3, 41.

[4] Wenn der Konsul Zwangsmaßregeln anwendete, unterstützten die Tribunen die Plebs durch ihr ius auxilii.

[5] IX, 2, 5.

[6] VII, 38ff., 58ff.; IX, 43—49; X, 26, 30—31, 48—56; XI, 54, 61.

wie schon so oft, ein Beweis, daß bei Dionys die Darstellung keineswegs mit den theoretischen Anschauungen in Übereinstimmung steht. Doch wir werden auf diese sonderbaren *προβουλεύματα* bei den Plebsgesetzen zurückkommen. Nur kurz möchte ich darauf hinweisen, daß nach Dionys' Darstellung gerade bei den für das römische Staatswesen bedeutsamsten Plebisciten die Zustimmung des Senates eine Rolle spielt[1].

Fassen wir zum Schluß kurz die Ansichten des Dionys über die Macht des Senates zusammen. Wir müssen bei ihm streng zwischen den theoretischen Räsonnements und den Anschauungen, die wir aus der Darstellung gewinnen können, scheiden. In der Theorie vertritt Dionys die Ansicht, daß der Senat in allen Dingen und zu allen Zeiten eine unbedingte, unumschränkte Übermacht über die Oberbeamten und das Volk besessen habe. Schon zur Königszeit übte er einen gewaltigen Einfluß auf die Regierung dadurch aus, daß die Könige in allen Fällen seine Meinung zu hören hatten. Nach deren Vertreibung aber sind die Konsuln weiter nichts als Senatspräsidenten und beauftragte Ausführende des Senatswillens. Ebenso ist die Volksversammlung immer unter der Kontrolle des Senates, da sie nichts ohne den Willen der patres beschließen kann. Aber auch die Plebsversammlungen, welche ja eigentlich kein Senatus consultum nötig haben, werden von ihm beherrscht. Denn Dionys hat die Kämpfe um die Plebiscite, welche für die Fortentwicklung des Staates von großer Bedeutung waren, so dargestellt, als wären sie um die Zustimmung der patres geführt worden. So hat sich Dionys den römischen Staat, wenn man will, von der Gründung an, sicher aber nach der Vertreibung der Könige als eine Oligarchie vorgestellt, wie man sie sich vollkommener kaum denken kann. Er stimmt also mit den Zeitgenossen des Polybius überein, deren Ansicht dieser für falsch erklärt hat.

Diese Auffassung ist wenigstens für die Zeit der Republik auch in der historischen Erzählung mit erstaunlicher Konsequenz beachtet. Für die Königszeit dagegen ist sie so gut wie un-

[1] IX, 49. Publilische Rogation: Wahl der Tribunen in Tributkomitien; X, 30: Verdoppelung der Tribunenzahl; X, 50, vgl. 56 Terentilische Rogationen; XI, 54, 61 Canulejische Rogation.

berücksichtigt geblieben. Doch auch das Bild, das wir in dieser vom römischen Staat bekommen, schließt sich zu einem Ganzen zusammen. Wir haben nämlich in der Darstellung eine andere Auffassung der Machtverhältnisse festgestellt, welche den König als absoluten Beherrscher des römischen Staates anerkannte. Diese Inkonsequenz, welche sich in Dionys' Darstellung der Königszeit zeigt, ist nicht durch das Streben bedingt, die älteste Zeit schnell, ohne bei Einzelheiten zu verweilen, zu durcheilen, um dann die späteren Zeiten desto ausführlicher zu beschreiben, sondern sie beruht auf Bequemlichkeit bei der Quellenbenutzung seitens Dionys. Denn da wir nur an wenigen Stellen den Einfluß der theoretischen Ansichten feststellen konnten, hat er das Material aus seiner Quelle übernommen, ohne sich viel Mühe zu geben, es nach seiner Auffassung umzuarbeiten.

II. Teil.

Die Unselbständigkeit des Dionys.

Diese Anschauungen des Dionys sind für die älteste römische Zeit so unhistorisch wie nur möglich. Denn es ist nachgewiesen, daß der Senat seine Vormachtstellung erst langsam durch lange Jahrhunderte hindurch sich erworben hat. Noch um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. erschien dem Polybius, der die römische Verfassung eingehend studiert und dargestellt hat, die römische Republik nicht als Oligarchie, sondern als ein Gemisch aus den drei, von den Griechen als Typen aufgestellten Verfassungsformen: Monarchie, Oligarchie, Demokratie. Allerdings trat er zugleich der herrschenden Ansicht der Griechen entgegen, welche Rom für eine Oligarchie erklärten, indem er jene Auffassung für oberflächlich erklärte. Doch scheint Polybius zu dieser Meinung mehr auf Grund einer theoretischen Betrachtung der römischen Verfassung gekommen zu sein, als auf Grund der tatsächlichen Machtverhältnisse.

Der Senat des römischen Altertums unterscheidet sich von dem der späteren Zeit hauptsächlich durch die Stellung zu den Beamten. Denn est ist sicher, daß der Senat in der Königszeit nichts als ein Rat gewesen ist, an den sich der König vor der Entscheidung wichtiger Angelegenheiten wendete, auf dessen Beschluß er aber nicht zu hören brauchte[1]. Als die Republik eingerichtet wurde, traten die zwei, jedes Jahr neugewählten Konsuln in vollem Umfang, wie Livius und Cicero ausdrücklich überliefern, die Erbschaft der Könige an. Sie übernahmen also auch deren unumschränkte Gewalt und die Herrschaft über den Senat[2]. Und

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1031.

[2] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1025ff., Rubino, Untersuchungen, S. 144ff.

sie müssen noch lange Zeit Herren im Senate gewesen sein. Darauf weisen einige Gebräuche hin, welche sich, wenn ihnen später auch eine faktische Bedeutung nicht zukam, bis in historische Zeit nachweisen lassen. Am deutlichsten wird die alte Abhängigkeit des Senates von den Oberbeamten dadurch, daß er auch in der Zeit seiner höchsten Machtentfaltung nur beraten konnte, wenn er von einem Beamten zusammenberufen war. Damals konnten allerdings die Konsuln, wie auch die übrigen Beamten, ohne die Zustimmung des Senates oder gar gegen den Willen des Senates nichts Wichtiges unternehmen, wenn sie sich nicht dem hartnäckigen Widerstande des Senates aussetzen wollten. Da es aber natürlich eine Zeit gegeben haben muß, wo diese Einrichtung auch praktisch wirksam war, so muß es früher tatsächlich von der Entschließung des Konsuls abhängig gewesen sein, ob er über eine Sache vorher mit dem Senat verhandeln oder ob er nicht besser nach eigenem Ermessen handeln wollte. Dasselbe lehrt uns auch eine Formel, welche in Senatsbeschlüssen oft überliefert ist. Der Senat pflegte nämlich dem Konsul nichts zu befehlen, sondern er empfahl ihm, eine Angelegenheit in der vorgeschlagenen Art zu regeln, wenn es ihm gut schiene (si eis videretur)[1]. Dazu kommt noch ein drittes Argument. Festus hat uns nämlich überliefert[2], daß vor dem ovinischen Gesetz die Konsuln das Recht hatten, die Senatoren zu ernennen, und daß es deshalb nicht als Unehre angesehen wurde, aus dem Senate gestoßen zu werden. Aus dieser Tatsache hat man ganz richtig geschlossen, daß vor dem ovinischen Gesetz der Senat nur ein Instrument in der Hand der Konsuln gewesen sein kann, da diese natürlich nur sich ergebene Männer für ihr Jahr in den Senat aufnahmen und ihre Feinde entfernten. Wir sehen also, daß in der alten Zeit der Senat nicht die Macht gehabt hat, welche ihm Dionys in den theoretischen Auseinandersetzungen gegeben hat, sondern wir finden ihn in derselben Weise abhängig, wie wir ihn in der Darstellung der Königszeit bei Dionys kennen gelernt haben: Die Könige und ebenso ihre Nachfolger, die

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, a. O.; Rubino, Untersuchungen, S. 162 ff. Stellen zusammengestellt bei Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1027 A 2.

[2] p. 246 ed. Müller; Lindsey, p. 290.

Konsuln, brauchten nicht über jede Sache den Senat zu befragen. Taten sie es aber doch, so war ihre Ansicht meist ausschlaggebend. Der König war also durch die Meinungsäußerung des Senates in keiner Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt. So war er der tatsächliche Herr im Staate. Der Konsul aber unterschied sich in der ersten Zeit vom König nur durch die beschränkte Dauer seines Amtes. An tatsächlicher Macht stand er ihm nicht nach. In diese beinahe königliche Gewalt des Konsuls hat sicher das ovinische Gesetz eine starke Bresche gelegt. Sobald die Senatoren den Konsuln nicht mehr wegen ihrer Wahl zu Danke verpflichtet waren, und der Senat sich nicht lediglich aus Freunden zusammensetzte, mußten sie sich viel unabhängiger den Beamten gegenüber fühlen. Leider wissen wir nicht, aus welcher Zeit jenes wichtige Gesetz stammt. Doch stimmen alle modernen Forscher überein, daß es an das Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. zu setzen sei[1]. Um diese Zeit läßt sich also mit Sicherheit eine Bewegung, welche den Senat von der Bevormundung der Oberbeamten befreien wollte, feststellen und zwar werden wir gerade in diesem Gesetz einen ihrer ersten Erfolge zu sehen haben. Wenn nämlich eine Körperschaft den übermächtigen Einfluß der Oberbeamten brechen wollte, so mußte sie zuerst selber von diesem Einfluß frei sein. Diese Rivalität zwischen Konsulat und Senat endete damit, daß die Konsuln sich völlig dem Senat unterordnen mußten. Die Erinnerung an die alte Zeit ist später fast verschwunden, aber es geht doch aus dem bei Festus erhaltenen ovinischen Gesetz zur Genüge hervor, daß der Senat noch lange nach der Vertreibung der Könige bis ungefähr gegen das Ende des 4. Jahrhunderts ganz unter der Herrschaft der Oberbeamten gestanden hat.

Dagegen hat der Senat, wie es Dionys überliefert hat, von Anfang an das Recht besessen, die Volksbeschlüsse zu bestätigen[2]. Doch ist die patrum auctoritas viel länger im Gebrauch gewesen, als es nach Dionys scheint. Durch Livius ist uns das Gesetz des Diktators Publilius Philo aus dem Jahre 339 erhalten, durch welches die patrum auctoritas vor die Volksversammlung verlegt

[1] Hofmann, S. 4; Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 879, 856.

[2] Mommsen, Röm. Forsch., I, 234; Röm. Gesch., I, 80.

wurde. Dadurch verlor sie ihre bisherige Bedeutung, und ihre Stelle nahm in Bezug auf die Bevormundung der Volksversammlungen das Senatus consultum, d. h. die Vorberatung des aus der neu entstandenen Nobilität zusammengesetzten Senates ein.

Aber diese Unkenntnis der ältesten römischen Verfassung teilt Dionys mit den übrigen Historikern[1]. Das hat auch Schwartz erkannt[2], der aber zugleich festgestellt hat, daß die Macht des Senates bei Dionys viel größer erscheint als bei Livius, seinem römischen Partner, und daß Dionys zum Teil sogar Sätze vertrete, welche mit dem offiziellen römischen Recht direkt unvereinbar seien. So sei es zwar ein durch Sitte und Herkommen verbürgtes Recht des Senates gewesen, die Volksbeschlüsse vorzuberaten, doch niemals habe in Rom ein Gesetz bestanden, das, wie Dionys es hinstellt, den Konsuln zur Pflicht machte, jedesmal, wenn sie etwas dem Volke vorlegen wollten, vorher den Senat um seine Zustimmung zu bitten, und welches Beschlüsse des Volkes, die nicht vorher vom Senat gebilligt waren, für ungültig erklärte. Unrömisch sei vor allem die Theorie, die sich Dionys aus einem groben Mißverständnis aufbaute, daß die Plebsgesetze zu ihrer Gültigkeit eines *προβούλευμα* bedurften. Bei der Untersuchung des Verhältnisses der Magistrate zum Senat kommt Schwartz ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die unbedingte Abhängigkeit der Konsuln vom Senat, welche er in seinem Werke vertritt, nicht von einem römischen Historiker stammen könne. Er legt daher dem Dionys selbst diese Entstellungen zur Last. Indem er noch auf viele andere Fehler hinweist, zeigt er uns nämlich, daß Dionys die römische Verfassung nur ungenau gekannt habe und läßt ihn die Lücken seiner Kenntnisse des römischen Staatsrechtes durch eigenes unzeitiges Nachdenken und durch Reminiscenzen an die attische Politie des 4. Jahrhunderts ergänzen, „welche er ebenfalls nur als Rhetor durch das trübe Medium der classischen Redner kannte“. Doch, so meint Schwartz, haben diese Theorien sehr verderblich gewirkt, denn Dionys habe seine ganze Darstellung nach ihnen retouchiert. Nun aber beziehen sie sich auf die Grundlagen des Staates; denn „die unzeitige

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1024 A; Madvig, II, 755.
[2] Schwartz, Realenc. V, 940.

Reminiscenz an die attischen Redner hat Dionys das Verständnis des Verhältnisses, in dem der Senat zur Magistratur und zu den Comitien stand, versperrt". Somit müßte Dionys seine Vorlagen fortwährend geändert haben. Eine so weitgehende bewußte oder unbewußte Ummodelung seiner Quellen aber ist für einen Historiker wie Dionys unmöglich und in der Tat sprechen viele Gründe gegen eine solche Annahme.

Schwartz ist der Ansicht, daß diese oberflächlichen Reminiscenzen an attische Einrichtungen und Zustände bei Dionys hauptsächlich durch das Bestreben entstanden seien, „classicistische" Termini zu verwenden. Für die Senatskompetenz kommt dabei in erster Linie das Wort *προβούλευμα* in Frage. Um also die Richtigkeit dieser Behauptung nachprüfen zu können, müssen wir untersuchen, durch welche Wörter das Senatus consultum sonst in der griechischen Sprache wiedergegeben zu werden pflegte.

Nach Unterwerfung der Griechenwelt waren die römischen Staatsmänner gezwungen, mit den östlichen Ländern in griechischer Sprache zu verkehren. In dieser amtlichen Terminologie finden wir die Teilung der Senatus consulte in *δόγματα* und *προβουλεύματα* nicht. Man nannte vielmehr entsprechend dem lateinischen Sprachgebrauch alle Senatus consulte *δόγματα τῆς βουλῆς*[1]. Auch bei den uns erhaltenen griechischen Schriftstellern, die vor Dionys über römische Dinge geschrieben haben, findet sich das Wort *προβούλευμα* nirgends[2]. Wohl aber hat Polybius in diesem Sinne das Verbum *προβουλεύειν* verwendet[3]. Man muß daher wohl annehmen, daß Dionys als erster das Substantiv *προβούλευμα* in die römische Terminologie übertragen hat, und daß er zuerst die Teilung in *δόγματα* und *προβουλεύματα* vorgenommen hat[4].

Bei den Schriftstellern, die nach Dionys geschrieben haben, ist in Bezug auf die Verwendung dieses Wortes keine große

[1] Aus den von Viereck angeführten Briefen: XIV, 1; XV, 5: XVIII, 60, 3, 34; XXII, 9, vgl. 79; Mon. Anc. (ed. Mommsen) 2, 19; 5, 16; 6, 15; 11, 5; 17, 22; 18, 14, vgl. 1, 5.

[2] *ψήφισμα* Pol. 29, 24, 10; *δόγμα* 3, 27, 7.

[3] VI, 16, 2 kann man das Wort *προβούλευμα* durch eine Form dieses Verbums ersetzt denken: *τὰς δ' ὁλοσχερεστάτας καὶ μεγίστας ζητήσεις καὶ διορθώσεις τῶν ἁμαρτανομένων κατὰ τῆς πολιτείας, οἷς θάνατος ἀκολουθεῖ τὸ πρόστιμον, οὐ δύναται συντελεῖν ἄνμὴ συνεπικυρώσῃ τὸ προβεβουλευμένον ὁ δῆμος.*

[4] Goetzeler, animadversiones, II, 47.

Änderung gegen Polybius und Diodor zu merken. Denn auch sie haben es nie so häufig wie Dionys verwendet. Es kommt, soviel ich gesehen habe, nur je einmal bei Plutarch (Cor. 29) und bei Dio Cassius (36, 39, 4) vor. Beide Schriftsteller bezeichnen gewöhnlich alle Senatus consulte ohne Unterschied mit *δόγματα* oder *ψηφίσματα*. Wir müssen also feststellen, daß die Neuerung des Dionys bei den späteren griechisch schreibenden Historikern keinen Anklang gefunden hat. Dagegen läßt sich aus anderen Wörtern, die sie verwendet haben, deutlich erkennen, daß auch sie durch die athenische Terminologie beeinflußt sind. Sehr oft wird nämlich für die Tätigkeit des Senates *προβουλεύειν* gebraucht, und dementsprechend die Abstimmung des Volkes ganz unrömisch als ein *επικυροῦν* des Senatsbeschlusses bezeichnet. Die Ähnlichkeit des Wortgebrauches zeigt uns deutlich folgende Stelle bei Dio Cassius (52, 9, 4ff.): *ἡμεῖς γὰρ αὐτοὶ οἱ Ῥωμαῖοι ἄλλως τὸ πρῶτον πολιτευόμενοι—πρὸς τοσοῦτον ὄγκον προήλθομεν οὐκ ἄλλοις τισὶν ἢ τοῖς ἐκ τῆς δημοκρατίας ἀγαθοῖς ἰσχύσαντες, ἐξ ὧν ἥ τε γερουσία προεβούλευε καὶ ὁ δῆμος ἐπεκύρου*[1]. Appian verwendet dies Wort in ähnlicher Weise (IV, 92). Bei diesem findet sich aber auch noch ein anderer Terminus, der deutlich zeigt, daß man in späterer Zeit, ebenso wie Dionys, zur Bezeichnung der Vorgänge im römischen Senat die athenischen Wörter heranzog. Er bezeichnet nämlich Gesetze, welche, ohne vorher dem Senat vorgelegen zu haben, sofort an das Volk gebracht wurden, als *νόμοι ἀπροβούλευτοι*[2]. Da nun dieser Ausdruck als spezifisch attisch belegt ist[3], so kann ihn Appian nur aus athenischen Verhältnissen auf die römischen übertragen haben. Wir sehen also, daß die attischen staatsrechtlichen Ausdrücke bei den Nachfolgern des Dionys häufiger wiederkehren, als in der Zeit vor Dionys. Man könnte geneigt sein, diese Erscheinung auf direkten Einfluß unseres Historikers zurückzuführen. Für Plutarch trifft diese Erklärung sicher das richtige, da er in der *σύγκρισις* zwischen

[1] Vgl. 36, 39, 4; 38, 2; 39, 8; 36; 61; 44, 24, 5; 44, 53, 4.

[2] b. c. I, 59; III, 30. Auch Dionys bezeichnet wiederholt Gesetze, welche ohne Senatus consultum angenommen werden, als *νόμοι ἀπροβούλευτοι* VII, 50; X, 4; IV, 72.

[3] Plut. Sol. 19; Arist. Ath. Pol. II, 45,4; Harp., p. 256,8 unter *προβούλευμα*.

Coriolan und Themistokles selbst den Dionys als Quelle für die Vita des Coriolan genannt hat (C. 2). Außerdem ist erwiesen, daß Plutarch den Dionys eifrig studierte, und daß er selbst in Viten, in denen er stofflich von ihm sicher ganz unabhängig ist, ihn im Wortgebrauch und in der Syntax häufig nachahmte[1]. Aber abgesehen von Plutarch ist der Einfluß, den Dionys auf seine Nachfolger ausgeübt hat, gering anzuschlagen[2]. Man wird es also nicht auf eine Nachahmung des Dionys zurückführen können, wenn man bei Appian und Cassius dieselben Wörter, wie bei jenem, findet. Vielmehr muß man sich erinnern, daß sowohl Dionys wie auch Plutarch, Appian und Dio Cassius zu den Attikern gehören, jener Stilrichtung, welche seit dem ersten Jahrhundert v. Chr. bis spät in die nachchristliche Zeit geherrscht hat. Da diese Männer möglichst nur Wörter verwenden wollten, welche ihre Vorbilder gebraucht hatten, so ist es beinahe selbstverständlich, daß sie für die Termini des römischen Staatsrechtes die entsprechenden attischen wählten. So erklärt es sich aus ihrer Tendenz, wenn in den Termini für die Kompetenz des römischen Senates auch jene Teilung der Ratsbeschlüsse in *προβουλεύματα* und *δόγματα*, welche in Athen gebräuchlich war, zu erkennen ist. Doch kam es diesen Leuten bei ihren oberflächlichen Untersuchungen nicht so sehr auf den Inhalt, sondern nur auf die äußere Form der Werke ihrer Vorbilder an[3]. Auch die Untersuchungen über die Sprache hatten hauptsächlich den ganz äußerlichen Zweck, zu erkennen, welche Wörter man gebrauchen könne, welche man vermeiden müsse. So wird man aus der bloßen Verwendung attischer Termini für römische Einrichtungen nicht auf eine gleichzeitige Übertragung attischer Reminiscenzen schließen können, sondern es müssen noch andere untrügliche Anzeichen dazu kommen, die zu einer solchen Annahme zwingen. Ist doch gerade Dio Cassius, welcher wie Dionys das Wort *προβούλευμα* verwendet hat, in seiner staatsrechtlichen Terminologie durchweg

[1] Goetzeler, Einfluß des Dionys, S. 194.

[2] Norden, Kunstprosa, I, 79ff.; vgl. Radermacher, Realenc. V, 970; Schwartz, Realenc. III, 1692ff.; II, 218.

[3] Vgl. Dionys' Urteil über Thucydides.

sehr sorgfältig, viel-sorgfältiger selbst als die meisten römischen Historiker[1].

Schon ein genauer Vergleich der Befugnisse des attischen Rates der Fünfhundert mit den Anschauungen des Dionys aber zeigt uns die Unmöglichkeit von Schwartz' Behauptung, daß Reminiscenzen an die attischen Redner es gewesen seien, welche „ihm das Verständnis des Verhältnisses, in dem der Senat zu dem Magistrat und zu den Comitien stand, versperrt haben". Es muß nämlich jedem, der Thukydides, Demosthenes, oder einen anderen ihrer Zeitgenossen, — denn nur diese kommen in Betracht — auf staatsrechtliche Dinge hin studiert, sofort auffallen, daß im Athen dieser Zeit die führende Stellung nicht der Rat, sondern das Volk inne hatte: Alle Dinge, welche irgend eine Wichtigkeit für das Staatsleben hatten, mußten vor das Volk gebracht und von diesem beschlossen werden[2]. Deswegen ist auch das Athen des 4. Jahrhunderts schon im Altertum das Vorbild einer extremen Demokratie gewesen. Dionys aber läßt uns nicht im Zweifel, daß er sich in Rom eine starke Oligarchie am Ruder denkt. Stellt man die beiden Verfassungen gegenüber, so zeigt sich dieser fundamentale Unterschied auf Schritt und Tritt. Das Machtverhältnis ist in beiden Staaten gerade umgekehrt. Obwohl in Athen, genau wie in Rom, die sogar zum Staatsgesetz erhobene Bestimmung galt, daß kein Volksbeschluß ohne vorheriges *προβούλευμα* rechtsgültig werden konnte[3], bildet doch überall, wo sowohl die Mitwirkung des Volkes, wie des Rates nötig war, das Volk durch seine Abstimmung den maßgebenden Faktor: der Spruch des Rates war für die endgültige Entscheidung, besonders da das Volk an seinen Beschluß nicht gebunden war, nur von sekundärer Bedeutung. In Rom dagegen wird nach Dionys die Entscheidung eigentlich schon im Senat gefällt, zu der das Volk nur „ja" oder „nein" sagen kann. Ebenso verhält es sich mit der Stellung der Oberbeamten. In beiden Staaten hatten übereinstimmend die Beamten wenig Selbständigkeit. Aber auch hier der fundamentale Unterschied. In Athen waren die

[1] Berns, de conciliorum etc., p. 24; Ruppel, p. 5.
[2] Schoemann, de comitiis, p. 95ff.; Herrmann, I, 2.
[3] Vgl. Arist. Ath. Pol. 45, 4; Plut. Sol. 19.

Feldherrn während ihrer Operationen an die Entscheidung der Volksversammlung gebunden[1]. In Rom dagegen unterstanden sie nach Dionys dem Senat[2]. Auch sonst merken wir oft diesen Unterschied. In Athen war es das Volk[3], welches die Gesandten auswählte und ihnen Aufträge erteilte[4], obwohl es öfters vorgekommen ist, daß die Volksversammlung dem Rat die Erledigung der Gesandtschaft übertrug. Doch war dies immer nur ein Ausweg, der jedesmal neu beschlossen werden mußte. Dementsprechend hatten natürlich die Gesandten nach ihrer Rückkehr an das Volk über den Verlauf der Gesandtschaft Bericht zu erstatten. Wenn sie also das *προβούλευμα* des Rates erhalten hatten, wandten sie sich an das Volk[5]. Auch die ausländischen Gesandten, welche in irgend einer Angelegenheit nach Athen kamen, legten nach erlangtem *προβούλευμα* des Rates dem Volk ihr Begehren direkt vor. Ebensowenig konnten die Feldherren, welche die Kriege im Auftrage des Volkes führten, den besiegten Feinden die Friedensbedingungen selbst vorschreiben, sondern sie mußten sie nach Athen schicken. Nur vom Volk selbst war Frieden zu erlangen[6]. Obwohl also ohne Wissen des Rates über keine Sache verhandelt werden konnte, war doch in der attischen Politie allein der Wille der Volksversammlung ausschlaggebend[7]. Bei Dionys aber bestimmt in allen diesen Fällen, wie wir oben ausführlich dargetan haben, der Senat. Das Volk hat damit nichts zu tun und wird überhaupt nicht zusammenberufen.

Trotz äußerlicher Übereinstimmungen besteht also ein fundamentaler Unterschied, der durch die grundverschiedene Ansicht über die den Staat tatsächlich leitende Gewalt bedingt ist. Dionys

---

[1] Durch Briefe, welche in der Volksversammlung verlesen wurden (Thuc. VII, 10), berichteten sie vom Kriegsschauplatz und erbaten sich vom Volk Direktiven.

[2] Wie wir oben gezeigt haben, läßt Dionys die Konsuln wiederholt an den Senat berichten. Ja er erzählt sogar, daß sie in eigener Person nach Rom eilten, um den Willen des Senates zu hören oder ihm eine genaue Darstellung der Lage zu geben.

[3] Poland, de legationibus; Litsch, de legationibus.

[4] Aesch. de fals. leg. c. 18 ed. Blass.

[5] Aesch. de fals. leg. c. 16ff., 47ff.

[6] Thuc. III, 28, 1; IV, 15, 2; Xen. Hell. II, 2, 12; 2, 17,

[7] Aesch. de fals. leg. 58ff.; Thuc. V, 45.

aber hat, wie wir oben gesehen haben, mit Absicht den römischen Staat als Oligarchie *κατ' ἐξοχήν* gezeichnet, und seine Fehler bestehen zum großen Teil darin, daß er dem Senat mehr Rechte zuerteilte, als er besessen hat. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß ein Mann, der die Macht des Senates größer erscheinen läßt, als seine Quellen, der also den römischen Staat oligarchischer macht, als er überdies war, die Anregung dazu durch das Staatsrecht eines so durch und durch demokratischen Staates bekommen haben sollte, wie des athenischen. Außerdem ist sich Dionys, ebenso wie seine Zeitgenossen, des großen Unterschiedes, der zwischen der Verfassung des römischen und athenischen Staates bestand, ganz genau bewußt gewesen.

Es ist eine Eigenart unsers Schriftstellers, daß er keine Gelegenheit vorübergehen läßt, um römische mit griechischen Einrichtungen zu vergleichen, da er sich das Ziel gesetzt hat, die Römer als Verwandte der Griechen und somit als griechischen Stammes zu erweisen[1]. Es ist also nicht zu verwundern, wenn Dionys die Tatsache, daß die Römer den Königen nicht unumschränkte Gewalt gegeben haben, sondern ihre Beschlüsse von der Zustimmung des Senates abhängig machten, für ein altes griechisches Erbstück hält, da der Rat neben dem König eine allgemein griechische Einrichtung sei, „denn schon aus Homer und den Liedern der ältesten Dichter lasse sich das genau erkennen“ (II, 12). Unter allen griechischen Staaten aber entspricht nach Dionys' Ansicht die *γερουσία* der Lacedämonier den römischen Verhältnissen am meisten (II, 14): *ἐκ τῆς Λακωνικῆς πολιτείας καὶ τοῦτο μετενεγκάμενος. Οὐδὲ γὰρ οἱ Λακεδαιμονίων βασιλεῖς αὐτοκράτορες ἦσαν, — ἀλλ' ἡ γερουσία πᾶν εἶχε τῶν κοινῶν τὸ κράτος.* Zum mindesten für die Königszeit hat also Dionys den römischen Senat mit dem spartanischen und nicht mit dem athenischen verglichen. Damit ist aber die Annahme, daß er mit Bewußtsein Befugnisse des attischen Rates auf römische Verhältnisse übertragen habe, für die Königszeit sicher abzuweisen. Doch man wird dies ebenso für die republikanische Zeit verneinen müssen. Denn Dionys scheint überhaupt der Ansicht gewesen zu sein, daß unter allen griechischen Staaten der spartanische dem römischen

[1] I, 5ff., 61, 89, 90; IV, 26; VII, 70.

am ähnlichsten gewesen sei. Er läßt nämlich noch eine ganze Anzahl wichtiger Einrichtungen aus dem lacedämonischen Staatswesen entnommen sein, so vor allem die Zweizahl der Konsuln und die Teilung der Beamtengewalt unter zwei Gleicherechtigte[1] (IV, 73). Dagegen sind die Entlehnungen, welche die Römer aus dem attischen Staatsrecht machten, nach Dionys' Ansicht weniger bedeutend. Es werden von ihm die Einteilung des Volkes in Patrizier und Plebejer (II, 9) und die Jährlichkeit der Konsuln (IV, 74) auf athenischen Einfluß zurückgeführt[2]. Nun hat allerdings Dionys diese griechischen Beispiele nicht selbst gefunden, sondern schon seine Quellen haben versucht, die römischen Einrichtungen mit griechischen zu vergleichen und die Entstehung römischer Sitten aus griechischen nachzuweisen. Ja es liegt sogar die Vermutung nahe, daß diese Vergleiche einen festen Bestandteil römischer Geschichtsbetrachtung bildeten. Stellt doch schon Polybius den römischen Staat einem griechischen gegenüber und auch Cicero, welcher über die Graeculi, die römische Sitten aus griechischen zu erklären suchten, spöttelte, und der stolz war, ein Barbar zu sein (rep. II. 29), hat trotzdem im zweiten Buche de rep. die römischen Einrichtungen mit griechischen verglichen. Beide scheinen wie Dionys mit besonderer Vorliebe im spartanischen Militärstaat das Vorbild des römischen Eroberstaates gesehen zu haben. Denn bei Polybius ist es gerade der spartanische Staat, der mit dem römischen zusammen behandelt wird, und auch bei Cicero spielt die Gegenüberstellung mit spartanischen Sitten eine große Rolle[3]. Besonders wichtig ist es, daß auch Cicero den Senat mit der lacedämonischen *γερουσία* zusammengebracht hat. Athen findet sich dagegen als Vorbild, wie bei Dionys, nur bei der Einteilung des Volkes in Patrizier und Plebejer (II, 59). Hat also Dionys meist wohl nur die traditionellen Beispiele seiner Quellen übernommen, so würde das ein Grund sein, auf den Vergleich des römischen Senates mit der spartanischen *γερουσία* kein großes Gewicht zu legen. Es läßt sich jedoch nach-

[1] Dazu kommt noch die Einrichtung der Celeres II, 13. Andere Stellen sind II, 61; III, 11; V, 74; XIV, 6, vgl. II, 17.

[2] Sonst wird Athen als Vorbild noch erwähnt: III, 11; V, 65.

[3] Rep. II, 15, 24, 42, 50, 58.

weisen, daß Dionys bei diesen griechischen Beispielen selbständiger ist, als es scheinen möchte. Er hat nämlich die Zahl der Vergleiche sicher vermehrt. So tritt er dem Licinius Macer, der die Ansicht geäußert hatte, die Einrichtung der Diktatoren wäre albanischen Ursprungs, mit der Hypothese gegenüber, (V, 74), daß sie aus den griechischen *αἰσυμνῆται* entstanden seien, welche es in alter Zeit in Griechenland gab, z. B. Pittakus in Mytilene. Da er hier seine eigene Meinung durch *δοκοῦσι δέ μοι* kenntlich gemacht hat, so liegt die Vermutung nahe, daß auch die übrigen so eingefügten Beispiele eigene Gedanken des Dionys sind[1]. Wenn also Dionys sich nicht scheute, über die griechischen Vorbilder römischer Einrichtungen selbständig nachzudenken, so läßt sich wohl mit Recht annehmen, daß er in Bezug auf die Herkunft des Senates seine Quellen geändert hätte, wenn er wirklich bewußt die Kompetenz des römischen Staates mit attischen Reminiscenzen vervollständigt hätte.

Ich glaube somit bewiesen zu haben, daß Schwartz sich geirrt hat, und daß es nicht athenische Einrichtungen gewesen sind, welche Dionys das richtige Verständnis einer so einschneidenden Tatsache des römischen Staatsrechtes, wie das Verhältnis des Senates zu Volk und Beamten, verschlossen hat, die außerordentlich folgenreich für die ganze Gestaltung seiner Darstellung sein mußte, da er bei Abfassung seines Werkes fortgesetzt die Quellen in seinem Sinne korrigieren mußte.

Diese Erkenntnis schließt aber keineswegs aus, daß sich Reminiscenzen an attisches Staatsrecht in der Geschichte des Dionys vorfinden. Doch treten sie vereinzelt auf und sind als Zusätze schon dadurch zu erkennen, daß sie nur für die betreffende Stelle passen, während sie in der ganzen übrigen Darstellung unberücksichtigt geblieben sind. Ich will das an zwei Beispielen näher zeigen:

1. In den Kämpfen zwischen Volkstribunen und Patriziern, welche auf die sogenannte Cassische Verschwörung folgen, betreiben die Volkstribunen des Jahres 471 eifrig die Durchführung des Ackergesetzes, durch welches der Senat Cassius beim Volke gestürzt hatte. Doch die Konsuln weigern sich: IX, 37 *οἱ δ' οὐχ*

[1] II, 70; II, 13.

ὑπηκόουν οὐ τῇ ἑαυτῶν ἀρχῇ λέγοντες ἐπιτετάχθαι τὸ ἔργον ὑπὸ τῆς βουλῆς, ἀλλὰ τοῖς μετὰ Κάσσιον καὶ Οὐεργίνιον ὑπάτοις, πρὸς οὓς καὶ τὸ προβούλευμα ἐγράφη καὶ ἅμα οὐδ' εἶναι νόμους εἰς ἀεὶ κυρίους, ἃ ψηφίζεται τὸ συνέδριον ἀλλὰ πολίτευμα καιρῶν ἐνιαύσιον ἔχοντα ἰσχύν.

Nach der zweiten Begründung zu schließen, welche die Konsuln für ihre ablehnende Haltung vorbringen, war also Dionys der Ansicht, daß die römischen Senatusconsulte nur für ein Jahr Gültigkeit besaßen. Ein derartiges Gesetz hat aber in Rom nie gegolten. Dagegen ist sicher, daß es in Athen bestanden hat[1], und für athenische Verhältnisse erscheint eine solche Verordnung auch notwendig und angebracht[2]. Ganz anders lagen die Verhältnisse in Rom. Dort waren die Senatorenstellen lebenslänglich. Der gewesene Beamte wurde durch den Censor in den Senat aufgenommen und, wenn er sich nicht unwürdig zeigte und aus dem Senat ausgestoßen wurde[3], behielt er bis zu seinem Tode den Sitz im Senat. Es war daher in Rom der Senat in seiner Zusammensetzung bedeutend beständiger als in Athen, und ein ähnliches Gesetz war nicht nötig. Man muß also annehmen, daß Dionys an dieser Stelle tatsächlich ein attisches Gesetz in das römische Staatsrecht hineingeschmuggelt hat.

Doch gerade hier, wo wir eine selbständige Änderung des Dionys mit Sicherheit feststellen können, zeigt sich besonders deutlich, wie wenig ihm an einer planmäßigen Umformung des bei seinen Quellen vorgefundenen Stoffes lag. Denn Dionys hat

[1] Dem. *κατ' Ἀριστ.* (XXIII, 92 ed. Blass); *οἶμαι τοίνυν αὐτὸν κἀκεῖνον ἐρεῖν — ὡς ἄκυρόν ἐστι τὸ ψήφισμα. προβούλευμα γάρ ἐστιν, ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα ὥστε κἂν αὐτοῦ νῦν ἀποψηφίσησθε ἥ γε πόλις φλαῦρον οὐδὲν πείσεται κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦτο.* Bekker, anecd., p. 289: *τὸ δὲ προβούλευμα κύριον ἦν ἄχρι ἐνιαυτοῦ, μεθ' ὃ ἄκυρον ἐγίνετο.*

[2] Der Rat wurde vom Volke für jedes Jahr aus der ganzen Zahl der Bürger neu gewählt. Er war also jedes Jahr von anderen Mitgliedern besetzt. Dann wäre es ein Unrecht gewesen, hätte man den neuen Rat zwingen wollen, ein *προβούλευμα*, welches die Vorgänger gefaßt hatten, und das aus irgend einem Grunde liegen geblieben war, vor dem Volke zu vertreten, obwohl die Majorität im neuen Rat über die Sache ganz anders urteilte. Es war also dies in Athen nur ein Gesetz der politischen Gerechtigkeit; vgl. Herrmann, I, 2, 481 A 4.

[3] Mommsen, Röm. Staatsrecht, II, 342ff., 418—24.

in seiner sonstigen Darstellung nie wieder auf das Gesetz Bezug genommen. Außerdem paßt es in den Zusammenhang, in dem es Dionys erwähnt, ganz und gar nicht hinein. Aus seinen eigenen Worten geht nämlich hervor, daß es sich bei den Kämpfen um den Beschluß handelt, welchen der Senat unter dem Konsulat des Proculus Verginius und Spurius Cassius faßte, um den revolutionären Umtrieben des Konsuls Cassius entgegenzuarbeiten, der auf das Volk gestützt nach der Tyrannis strebte (VIII, 68ff.). Um ihm nun die Gunst der Plebs abwendig zu machen, faßte der Senat den Beschluß: *ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν ἀποδειχθῆναι δέκα τοὺς πρεσβυτάτους οἵτινες ὁρίσαντες τὴν δημοσίαν χώραν ἀποδείξουσιν ὅσην τε δεῖ μισθοῦσθαι καὶ ὅσην τῷ δήμῳ διαιρεθῆναι. — τὴν δὲ αἵρεσιν τῶν ἀνδρῶν καὶ τὴν διανομὴν τῶν κλήρων καὶ τἆλλα ὅσα δεῖ γενέσθαι τοὺς εἰσιόντας ἐπιτελέσθαι ὑπάτους* (VIII, 76). Dieses Senatus consultum machte zwar dem Einfluß des Konsuls im Augenblick ein Ende, der nach Ablauf seines Amtsjahres von zwei jungen ehrgeizigen Patriziern angeklagt und vom Volke verurteilt wurde (VIII, 77), an die Ausführung seiner Bestimmungen aber dachte, nachdem sie ihren augenblicklichen Zweck erfüllt hatten, niemand mehr. Denn sie waren nicht dem echten Verlangen entsprungen, die Lage des niederen Volkes zu bessern, sondern lediglich dem Bestreben, die Gunst des Konsuls beim Volke zu untergraben. Es war also auch von den Konsuln des folgenden Jahres, denen nach dem Wortlaut die Ausführung oblag, nichts unternommen worden. Damit war der Beschluß aber so gut wie überhaupt erledigt. Er verpflichtete mit deutlichen Worten nur die Konsuln des folgenden Jahres. Mit Recht konnten sich die Nachfolgenden davon entbunden fühlen und dem Drängen der Tribunen entgegenhalten, daß das Senatus consultum für sie nicht mehr gelte. Diese Handlungsweise bedeutete zwar einen offenen Wortbruch, aber da die Patrizier sich wieder im Besitze der gesamten politischen Macht befanden, konnten sie der Plebs mit Gewalt diese Auffassung aufzwingen. Das ist denn auch die Taktik des Senates und der Konsuln, als die Tribunen noch ein zweites Mal auf Durchführung der Beschlüsse dringen: IX, 51f. erzählt nämlich Dionys, daß die Tribunen unter dem Konsulat des L. Valerius und Tib. Aemilius von neuem vor die Konsuln

traten und die Ausführung des Beschlusses verlangten. Die Konsuln selbst sahen keinen Ausweg und waren bereit, den Bitten nachzugeben. Aber durch die Senatoren, besonders durch Appius Claudius wurden sie eines Besseren belehrt. Dieser setzte ihnen auseinander, daß sie ihr Renommee als Verfechter patrizischer Tendenzen nicht aufs Spiel zu setzen brauchten und zeigte ihnen, daß für sie das *προβούλευμα* gar keine Geltung mehr habe. So unterblieb denn diesmal die Durchführung des Senatsbeschlusses tatsächlich mit der spitzfindigen Begründung, daß jenes Senatus consultum nur für die Konsuln des nächsten Jahres, nicht aber auch für die späteren bindend gewesen sei (IX, 51). Nun wollen wir uns aber erinnern, daß auch in unserem Falle neben der Begründung, welche sich mit römischem Recht nicht verträgt, als erster Grund diese Auslegung des Senatus consultum angeführt wird. Nehmen wir also an, daß er allein den Tribunen von den Konsuln als Antwort gegeben wurde, dann ist auch unsere Erzählung ganz klar. Denn die Darstellung ist bei Dionys noch ganz deutlich darauf eingestellt, daß die ablehnende Haltung nicht durch ein allgemein anerkanntes Gesetz begründet wird, sondern sie ist nur verständlich, wenn die Konsuln sich durch eine anfechtbare Auslegung des Senatus consultum decken, und ihnen dabei ihre Machtstellung zugute kommt. Nur so verstehen wir, warum die Tribunen die Antwort der Konsuln als eine Ausrede auffaßten, die jene sich erlauben konnten, da sie durch ihre Amtsgewalt geschützt waren. Sie konnten daher ihnen persönlich nichts anhaben, vergalten aber Gewalt mit Gewalt[1]. Sie klagten die Konsuln des vorigen Jahres, welche durch die Sacrosanctitas der Beamten nicht mehr geschützt waren, beim Volke an, weil sie die Bestimmungen des Senatus consultum nicht durchgeführt hätten. So klar also der ganze Zusammenhang ist, wenn man nur die erste Begründung der Konsuln gelten läßt, so unerklärlich ist er, erkennt man den von Dionys hinzugefügten zweiten Grund an: Wäre wirklich das *προβούλευμα* nur ein Jahr gültig gewesen, dann konnte man deswegen die Konsuln des vorigen Jahres nicht belangen.

[1] Die Tribunen fassen diese Ausrede als Gewalt auf: IX, 37: *ταύτας προβαλλομένων τῶν ὑπάτων τὰς αἰτίας, ἀδύνατος ὢν ὁ Γενύκιος αὐτὸς ἀναγκάσαι μείζονα ἐξουσίαν ἔχοντας ἰταμὴν ὁδὸν ἔτράπετο.*

Nach meiner Überzeugung hat daher Dionys die Erzählung in seinen Quellen ohne jene zweite Begründung vorgefunden, und er hat sie hinzugefügt, weil er sich irgend woher aus seiner Lektüre des staatsrechtlichen Satzes erinnerte, daß ein *προβούλευμα* nur für ein Jahr bindend sei. Er wurde sich dabei nicht klar, daß diese Bestimmung für das attische und nicht für das römische Staatsrecht gelte. Ebensowenig merkte er, daß das Gesetz in den Zusammenhang nicht passe, in dem er es anführte. Jedenfalls hat er sich nicht die Mühe gemacht, die Darstellung abzuändern[1]. Denn es scheint mir wichtig zu sein, daß diese attische Reminiscenz sonst keinerlei Einfluß auf die Darstellung des Dionys ausgeübt hat, sondern daß sie sich lediglich auf diesen Einzelfall beschränkt.

Auf ein weiteres Beispiel attischen Einflusses bei Dionys hat Schwartz bereits aufmerksam gemacht[2]. Dionys berichtet nämlich, daß das Volk einen ihm unangenehmen Senatsbeschluß vor der Abstimmung abgeändert und in dieser ihm zusagenden Form angenommen habe. Wie wir oben ausgeführt haben, war in Athen das Volk an die *προβουλεύματα* des Rates nicht gebunden. Ebenso sicher aber ist, daß in Rom das Volk an der ihm vom Konsul vorgelegten Rogation, welche in Wirklichkeit nichts anderes war, als der Wille des Senates, nichts ändern durfte, sondern sie nur in derselben Form entweder annehmen oder ablehnen konnte. Auch in Dionys' Werk findet sich sonst diese Auffassung, wie wir oben gezeigt haben[3]. Nur V, 32 zeigt sich jene andere Ansicht. Es handelt sich also sicher nur um ein Mißverständnis, dessen Entstehung zu ergründen, interessant genug ist. Dionys berichtet an jener Stelle, daß das Volk über die von Porsenna gestellten und vom Senat bereits angenommenen Friedensbedingungen abgestimmt und sie teils angenommen, teils abgelehnt habe. An dieser Erzählung ist nicht nur die teilweise Annahme des Senatus consultum durch das Volk, sondern überhaupt die ganze Volksabstimmung staatsrechtlich unmöglich. Denn es widerspricht durchaus den

[1] Darauf scheinen mir auch die Worte *καὶ ἅμα* zu deuten. Sie zeigen, wie Dionys den auf sie folgenden Satz bei der Niederschrift oder bei der Korrektur seines Werkes zu dem Vorgefundenen hinzusetzte.

[2] Schwartz, Realenc. V, 941.

[3] Schwegler, II, 202 ff., 666 ff. A 5; Mommsen, Röm. Staatsr., III, 1217.

Anschauungen des Dionys, daß in der Volksversammlung über Friedensvorschläge abgestimmt wird. Wir haben oben gezeigt, daß in allen diesen Fällen der Senat allein mit den Gesandten der Feinde unterhandelte. Es kommt daher in erster Linie nicht darauf an, eine Erklärung dafür zu finden, wie Dionys zu der sonderbaren Abstimmung über das Senatus consultum kam, sondern dafür, was Dionys veranlaßte, überhaupt eine Volksversammlung einzuführen. Der Grund für diese staatsrechtliche Unmöglichkeit braucht aber nicht unmittelbar die Übernahme eines attischen Brauches, wie Schwartz meinte[1], gewesen zu sein, sondern Dionys hat, wie ich glaube, seine Quelle an dieser Stelle gründlich mißverstanden, oder wenn man will, falsch in das Griechische übersetzt[2]. Klar ist zunächst die Absicht der Darstellung: Der Schrifsteller, der diese Erzählung so ausdachte, wollte dem Senat einen Hieb versetzen, dem Volke aber eine Schmeichelei sagen. Gab doch der Senat dem Willen des Feindes nach, während das standhafte Volk aushielt und nicht zuließ, daß dem siegreichen Feinde und dem verhaßten vertriebenen Könige erniedrigende Bedingungen zugestanden würden[3]. Dionys muß also in den Quellen gefunden haben, daß das Volk über den Beschluß des Senates murrte, und daß diese Unzufriedenheit eine Änderung in der Haltung des Senates zur Folge hatte. Hält man das als Grundlage der Erzählung fest und setzt man für *ἐψηφίσατο κυρία εἶναι* „comprobare“[4], so bleibt diese Tendenz bestehen, die Darstellung dagegen stimmt nunmehr mit dem römischen Staatsrecht überein: Das Volk stimmte nicht über die vom Senat angenommenen Friedensbedingungen des Porsenna ab, sondern es mag seinen Willen in Zusammenrottungen kund getan haben. Der Senat zog daraus die Folgerung, daß er sich in der Gesinnung des Volkes getäuscht hatte, und faßte nunmehr andere Beschlüsse, die dem Willen des Volkes

[1] Schwartz, Realenc. V, 940.

[2] Derartige Übersetzungsfehler finden sich auch bei Livius und Plutarch. Liv. aus Polybius; Plutarch aus lat. Quellen cf. Peter, Quellen, S. 18.

[3] Auf diese tendenziöse Historiographie kommen wir im 3. Teil; vgl. Schwartz, Realenc. V, 948.

[4] Cic. de div. I, 59. Dionys hat oft in ähnlicher Weise *ἐπικυροῦν τὸ προβούλευμα* geschrieben: IV, 84; VII, 58, 59; VIII, 55, 91; IX, 49; X, 50; XIX, 6, vgl. über Polyb. Schwartz, a. a. O., p. 940ff.

Rechnung trugen. So wird diese Stelle in erster Linie als Übersetzungsfehler zu erklären sein, wenn man auch zugeben wird, daß außerdem noch die attische Gewohnheit dazu beigetragen hat, den Dionys in seinem Irrtum zu bestärken.

Aus den beiden Beispielen erkennt man deutlich die sklavische Abhängigkeit des Dionys von seinen Quellen. Zugleich ist aber zu sehen, daß Schwartz sich geirrt hat, wenn er bei Dionys in größerem Umfange Einflüsse des attischen Staatsrechts festgestellt zu haben glaubte. Vielmehr muß man annehmen, daß Dionys nicht nur die Darstellung, sondern auch die staatsrechtlichen Grundlagen bis in die Einzelheiten aus seinen Quellen genommen hat.

III. Teil.

Das Staatsrecht in den Quellen des Dionys.

Nachdem wir zu der Ansicht gekommen sind, daß Dionys die Anschauungen römischer Historiker wiedergegeben hat, drängen sich uns zwei Fragen auf: 1. Läßt sich nicht vielleicht die alte Verfassung Roms bei Dionys, trotzdem wir erkannt haben, daß sie unhistorisch ist, mit römischen Verhältnissen in Einklang bringen? 2. Wie verhalten sich die übrigen Historiker zu Dionys?

§ 1. Das Vorbild des Dionys.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Senat den bescheidenen Einfluß, welchen er, wie wir oben dargelegt haben, in alter Zeit besaß, mit bewundernswerter Konsequenz und Klugheit in langem Ringen so erweiterte, daß er seit etwa 200 v. Chr. fast die gesamte politische Gewalt in den Händen hatte[1]. Nun kennt auch Dionys eine bedeutend höhere Senatskompetenz, als sie in der alten Zeit tatsächlich war. Es lohnt sich daher, die Ansichten unseres Schriftstellers mit den Machtverhältnissen des späteren Rom zu vergleichen.

Im Jahre 367 wurden die Anträge der Tribunen Sextius und Licinius nach jahrelangen Kämpfen endlich angenommen[2]. Durch eins dieser Gesetze erreichten die Plebejer das Konsulat. Sie setzten durch, daß in jedem Jahre mindestens einer der Konsuln Plebejer sein müsse. Es ist dies eins der wichtigsten Gesetze der römischen Geschichte, denn es hatte eine Änderung von fundamentaler Bedeutung im römischen Staatsleben zur Folge.

[1] Mommsen, Röm. Gesch., I, 77ff.; Röm. Staatsrecht III, 1023ff.; Niese, Grundriß; Neumann, Gesch. Roms; Rubino, Untersuchungen, p. 144ff.

[2] Liv. VI, 42, 9.

Es bewirkte, daß auf zwei Jahrhunderte hinaus bis in die Zeit der gracchischen Revolution keine einflußreiche Opposition den inneren Frieden des römischen Staatswesens störte und gab ihm so die Möglichkeit seiner ungeahnten Entwicklung und Ausdehnung nach außen. Die Hauptfolge des Gesetzes war nämlich eine vollkommene Neugruppierung der politischen Parteien. In der Opposition der Plebejer hatten sich bisher alle Elemente zusammengefunden, welche mit dem gegenwärtigen Regime nicht zufrieden waren. Diese große Partei spaltete sich jetzt in zwei Teile: Die reichen und vornehmen plebejischen Familien, welche die politische Gleichstellung mit den Patriziern erstrebt und erreicht hatten, machten von der Erlaubnis, Ämter zu bekleiden, sofort Gebrauch. So gab es bald eine ständig wachsende Zahl von plebejischen Konsularen. Aus diesen plebejischen Beamtenfamilien und dem alten Adel entstand langsam eine neue Aristokratie, deren Zugehörigkeit man durch Bekleidung der Ämter sich erwarb und die sich folglich auch sorgsam die Ämterlaufbahn vorbehielt[1]. Doch war es nicht die Macht der Beamten, auf die sich das politische Übergewicht der Nobilität gründete, sondern man stützte sich auf den Senat, dessen Kompetenz zu diesem Zwecke planmäßig erweitert wurde. Schon früher hatten sicher die Konsularen einen besonderen Anspruch auf einen Sitz im Senat gehabt[2]. Dieses Vorrecht wurde ihnen jetzt garantiert, und durch Hinzuziehen immer weiterer Beamten war man bemüht, den Senat zu einer Versammlung gewesener römischer Beamten umzugestalten[3]. Durch diese Maßnahme erreichte es die herrschende Nobilität, den Senat ausschließlich für sich zu gewinnen und fremde Elemente fern zu halten. Denn, da die Beamten fast nur aus dem Ämter-Adel gewählt wurden, so gelang es selten einem homo novus in den Senat zu kommen. Nachdem so der Senat ein Werkzeug der Nobilität geworden war, ging man daran, die übrigen Regierungsorgane sich unterzuordnen.

Besonders überragend war, wie wir gesehen haben, im alten römischen Staat die Stellung der Konsuln, die mit dem imperium

[1] Mommsen, Röm Gesch., I, 790.

[2] Mommsen, Röm. Gesch., I, 313; Röm. Staatsrecht, III, 860.

[3] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 863.

auch die Obermacht über den Senat vom Königtum überkommen hatten. Bald nach dem Jahre 367 muß eine starke Bewegung zur Beseitigung dieser Macht eingesetzt haben, welche auch sehr schnell gute Erfolge erzielte (ovinisches Gesetz). Doch blieb trotzdem das Konsulat noch sehr gefährlich für die herrschende Oligarchie, wenn es in die Hand eines kraftvollen energischen Mannes kam, welcher monarchische Pläne verfolgte. Diesem Falle wurde vor allem durch das Verbot der continuatio und später sogar der iteratio des Oberamtes vorgebeugt[1]. Weitere Einschränkungen erlitt die Macht des Konsuls durch die Absplitterung ganzer Kompetenzteile und die Schaffung neuer curulischer Ämter neben dem Konsulat[2]. Das gefährlichste Werkzeug des Senates gegen das Konsulat aber war das Volkstribunat, seit es dem Senat gelungen war, dieses auf revolutionärem Boden entstandene Amt zum Vollstrecker seiner Befehle zu machen. Gegen die Intercession der Volkstribunen konnten die Konsuln nichts ausrichten, sobald der Senat noch gegen sie stand und die Tribunen unterstützte. Außerdem waren die tribunicischen Anklagen vor dem Volke mit Recht gefürchtet. Es hat sich denn auch der Senat im Kampfe gegen die Konsuln wiederholt auf die Volkstribunen gestützt[3]. So schwand der politische Einfluß des Konsulates dahin, während der Senat seine Macht und seinen Einfluß immer weiter ausdehnte. Bald nach dem zweiten punischen Krieg muß diese Entwicklung ihren Abschluß gefunden haben, und seit dieser Zeit kann man mit einigem Recht den Konsul als einen Sitzungspräsidenten des Senates bezeichnen[4]. Für diese Zeit gilt es auch, daß die Feldherren des römischen Volkes die alte Selbständigkeit ihrer Beschlüsse verloren hatten. Es war Sitte geworden, daß sie sich Direktiven für die Kriegsführung vom Senate holen mußten. Der Beamte stand immer mit der Stadt durch Boten und Briefe in Verbindung; er berichtete über die Operationen und dieser teilte ihm seine Entschlüsse mit[5]. Es ist klar, daß eine so umständliche Vorbereitung wichtiger Ent-

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, I, 519ff.; Röm. Gesch., II, 69.
[2] Mommsen, Röm. Gesch. I, 314.
[3] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1024.
[4] Mommsen, Röm. Gesch., I, 317, 261, 309ff.
[5] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1087ff.

schließungen den Fortgang und die energische Durchführung des Krieges sehr oft stark beeinträchtigte. Obwohl nämlich wiederholt[1] Konsuln versucht haben, die hemmenden Fesseln, welche die Übermacht des Senates ihrer Tatkraft anlegte, zu sprengen, so blieben doch alle Versuche, die alte Macht des Konsulates wiederherzustellen, auf die Dauer ergebnislos, da sie an dem Widerstande der Nobilität scheiterten, die mit großer Energie und Zähigkeit jede Änderung des Staatswesens hinderte.

Auch der Einfluß, den der Senat auf die Beschlüsse des Volkes ausübte, wurde erweitert. Obwohl jeder Volksbeschluß von altersher durch die patrum auctoritas bestätigt werden mußte, um Gültigkeit zu erlangen, so hatte doch das Volk damals zuerst über die Rogationen der Konsuln abgestimmt und war also weniger vom Senatswillen, der ja offiziell noch nicht vorlag, beeinflußt gewesen. Aber dieses Vorrecht der patrizischen Senatoren war nicht mehr zu halten, seitdem es eine große und stetig zunehmende Anzahl von plebejischen Konsularen gab, welche durch Verwaltung des Amtes die Berechtigung, in den Senat aufgenommen zu werden erworben hatten, und auch, wie wir annehmen müssen, tatsächlich im Senat gesessen haben. Doch konnten sie keinen Einfluß auf die Volksabstimmung erlangen, da sie in der patrum auctoritas nicht mitstimmen durften[2]. Es war daher nur eine Tat politischer Gerechtigkeit, daß im Jahre 339 der Diktator Publilius Philo die Macht der patrum auctoritas brach[3] und, wie Livius und Dionys übereinstimmend berichten, die Bedeutung des Senatus consultum, welches sicher schon seit langem vor jedem wichtigen Volksbeschluß gefaßt worden war[4], gewaltig steigerte. Diese Beratung des Gesamtsenates, bei welcher also auch die plebejischen Senatoren mit abstimmten, hat gewiß schnell wenigstens äußerlich die bisherigen Aufgaben der patrum auctoritas übernommen. Jedenfalls war zu der Zeit, aus der die uns erhaltene historische Literatur stammt, der Geschäftsgang bei den Volksversammlungen so, daß nur Anträge, welche vorher vom Senat vorberaten und

[1] Neumann, Gesch. Roms, S. 62ff.
[2] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 871.
[3] Liv. VIII, 12, 15; I, 17; Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1041.
[4] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1023.

durch ein Senatus consultum gebilligt waren, von den Beamten dem Volke vorgelegt werden konnten[1]. Hierzu lag zwar kein gesetzlicher Zwang vor und in den wenigen Fällen, wo die Konsuln ohne Senatus consultum gegen den Willen des Senates beim Volk über Anträge abstimmen ließen, sind die Beschlüsse trotz der mangelnden Senatsvorberatung rata gewesen, aber trotzdem wird die Handlungsweise des Beamten als rechtswidrig angesehen und es wird vielfach gemißbilligt, wenn derselbe der legislatorischen Initiative sich anders bedient, als nach vorgängiger Beratung mit dem Senat und im Einverständnis mit diesem. Besonders die Kriegserklärung anders, als nach vorgängigem Senatsbeschluß, erscheint geradezu unerhört. So war die regelmäßige Vorberatung der Volksbeschlüsse im Senat faktisch unentbehrlich[2]. Hingegen konnte das Volk die Rogationen nicht willkürlich abändern, sondern durfte sie nur in der vom Senat gebilligten Form, in der der Beamte sie ihm vorlegte, annehmen oder ablehnen[3]. Dadurch also, daß die Gemeindebeamten nichts ohne Zustimmung ihrer Partei unternahmen, stand auch das Volk ganz unter dem Einfluß des Senates. Die Bevormundung begründete er durch altehrwürdigen, heiligen Brauch, der von den Vätern überkommen sei.

Diese Veränderung des römischen Staatslebens ist ganz langsam vor sich gegangen; zum ersten Male können wir sie 339 in dem Gesetz des Publilius Philo erkennen und erst kurz nach dem zweiten punischen Kriege ist sie abgeschlossen[4]. Seit dieser Zeit regiert der Senat in der Republik und leitet die ganze innere und äußere Politik nach seinen Tendenzen. Durch eine glückliche Eroberungspolitik dehnt er die Grenzen Roms weit aus und erobert nicht nur ganz Italien, sondern greift mit erstaunlicher Energie und großer Rücksichtslosigkeit über die Grenzen der Halbinsel hinaus und unterwirft sich Spanien, Griechenland und die Nordküste von Afrika. So wurden in dieser Zeit der unumschränkten Senatsherrschaft in Rom die

---

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1030.

[2] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1046ff., 1030.

[3] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 308ff. (vgl. Schwartz, Realenc. V, 941); 1043ff. (vgl. Röm. Gesch., I, 315).

[4] Niese, Grundriß a. O.

Fundamente seiner späteren Weltherrschaft gelegt. Rom wurde nicht nur politischer Mittelpunkt der Mittelmeerländer, sondern auch geistige Metropole, in der alle bedeutenden Geister zusammenströmten. Doch machten sich auch schon während dieser Zeit höchster Blüte die ersten Folgen des schnellen Aufstiegs bemerkbar[1]. An Stelle der alten derben Biederkeit und des freudigen Draufgängertums begann in den Kreisen der herrschenden Nobilität neben niedriger Habsucht und schmutzigem Geiz eine verderbliche Sittenlosigkeit und lässige Tatenlosigkeit immer mehr Platz zu greifen. So mußte gegen das Regiment dieses verrotteten Adels eine neue Oppositionspartei entstehen, welche sich auf die Armen, Unterdrückten, die Bauern und Bundesgenossen stützte. Besonderen Einfluß gewann in ihr die Plebs der Stadt, welche in den Händen der Führer ein jederzeit williges Instrument war. Die Führer dieser Opposition waren gewöhnlich die Volkstribunen, welche nunmehr ihr altes Recht wieder geltend machten, ohne Senatus consultum auch gegen den Willen des Senates Gesetze bei der Plebs beschließen zu lassen. Lange Zeit war es nicht in Anwendung gewesen, da die Tribunen nach dem Willen des Senates gehandelt hatten und zu Regierungsbeamten geworden waren. Man hatte es daher wohl nicht beseitigt, sondern sich begnügt, daß es nicht angewendet wurde. So ist es zu verstehen, daß die Opposition durch das Volkstribunat, das man in alter Machtfülle gegen den Senat gebrauchte, bald zu sehr großer Bedeutung im Staate gelangte und zeitweise den Einfluß des Senates auf die Gesetzgebung ganz illusorisch machte[2]. Aus diesen Gegensätzen ergeben sich die langen Kämpfe von dem Volkstribunat der beiden Gracchen bis zu den Konskriptionen des Marius und Sulla, welche wir nicht näher zu behandeln haben.

Wir sehen also, daß Dionys das Verhältnis zwischen Senat und Volk ganz nach den Zuständen, welche im Rom der ausgebildeten Oligarchie und der Bürgerkriege herrschten, gezeichnet hat. Nur wenn wir diese Zeit uns vor Augen halten, wird uns verständlich, wie Dionys sich *βουλή*, *δῆμος* und *δήμαρχοι* der alten

[1] Mommsen, Röm. Gesch., I, 810ff.; Neumann, Gesch. Roms, 33ff., bes. 47ff.

[2] Mommsen, Röm. Gesch., II, 115ff., 203ff.

Zeit vorgestellt, und was er über ihr Wesen, ihre Aufgaben und ihre Macht uns mitgeteilt hat. Ebenso verhält es sich auch bei dem Verhältnis zwischen Senat und Konsuln. Denn wir haben gesehen, daß der Satz, durch welchen Dionys den Brutus das Verhältnis der Konsuln zum Senat festsetzen läßt, Wort für Wort für die spätere Republik Gültigkeit hat.

Eine schöne Bestätigung dieses Ergebnisses bietet uns die Zeit des ersten Bürgerkrieges, und zwar handelt es sich dabei gerade um das Verhältnis des Senates zum Volksbeschluß. Daß man nämlich hierüber mit Dionys im ersten Jahrhundert v. Chr. übereinstimmte, zeigen die Gesetze Sullas, welche dieser im Jahre 88 als Konsul gab. Nachdem Sulla die Volkspartei, deren Haupt Marius war, aus Rom vertrieben und die Senatsherrschaft wieder hergestellt hatte, ließ er sich für das Jahr 88 zusammen mit Cn. Pompejus zum Konsul wählen, um dem Staat den längst ersehnten Frieden zurückzugeben. Da er aber aus innerster Überzeugung Optimat war, erhoffte er alles Glück des Staates von einer vollständigen Wiederaufrichtung des Senatsregimentes und einer Vernichtung der Volksrechte. Aus dieser Absicht erklären sich die Rogationen, welche er zusammen mit seinem Kollegen vom Volke beschließen ließ. Am ausführlichsten hat uns darüber Appian berichtet, welcher als einziger näher auf den Inhalt der Gesetze eingegangen zu sein scheint: B. C. I, 59: *εἰσηγοῦντό τε μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον εἰς τὸν δῆμον εἰσφέρεσθαι νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι παραλελυμένον δ'ἐκ πολλοῦ καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε γενέσθαι.* Durch das erste Gesetz wurde das Vorrecht des Senates, daß ohne seine Zustimmung kein Beamter des römischen Staates einen Antrag vor das Volk bringen könne, zum Staatsgesetz erhoben[1]. Man erkennt daraus, daß Sulla der

[1] Ich schließe mich für die Auslegung der Stelle Appians völlig Sundén (de trib. potestate) an. Daß Appian mit den *χειροτονίαι κατὰ φυλάς* an Tributkomitien der Plebs gedacht hat, geht, wie ich glaube, sicher hervor aus den folgenden Worten (*πολλά τε ἄλλα τῆς τῶν δημάρχων ἀρχῆς* usw.). Vor allem aber halte ich die Gründe, die besonders Lengle (Untersuchungen über die Sullan. Verfassung) für die andere spitzfindige Auslegung der Stelle vorgebracht hat, daß es sich nur um eine Änderung in der Abstimmungsweise der Centurialkomitien handele, nicht für stichhaltig. Ebenso unmöglich ist

Ansicht war, daß schon in alter Zeit ein Antrag beim Volke ohne Vorberatung durch den Senat keine Gültigkeit erlangen konnte, und zwar geht aus dem *νενομισμένον* hervor, daß dies Recht des Senates nicht auf Gesetz, sondern auf Herkommen beruht hatte. Da er aber in seinem politischen Denken durch und durch Optimat war, so ist es sicher die allgemeine Auffassung der Nobilität der sullanischen Zeit, welche wir durch diese Gesetze kennen lernen, daß im alten Rom kein Volksbeschluß ohne Senatus consultum gefaßt werden durfte. Mehr aber hat auch Dionys nicht behauptet. Denn auch er hatte die Notwendigkeit der Vorberatung, abgesehen von XI, 17, wo er sie als *κατὰ νόμους* bezeichnet, nur als eine Gewohnheit hingestellt, die allerdings keine Ausnahme zuließ. Um diese nahe Verwandtschaft zwischen Dionys' Ansichten und Sullas Gesetzen noch besser zu zeigen, möge hier eine Stelle des Dionys verglichen sein: IV, 75: *σκοπεῖσθαι μέντοι*

---

es, das erste Gesetz nur auf die Plebsgesetze zu beziehen. Mommsen meinte, daß „Sulla durch diese erste Bestimmung des Gesetzes im Jahre 668 tatsächlich nur eine alte, aber seit langem abgekommene Ordnung wiederhergestellt habe" (Röm. Staatsrecht, III, 158). Denn er nahm an (S. 157), daß vor dem Hortensischen Gesetz die Plebsgesetze tatsächlich schon den Beschlüssen der Komitien gleichgestanden hätten, also für das ganze Volk bindend waren, sofern sie durch den Senat vorberaten waren. Doch das ist nichts als eine unbewiesene Hypothese. Der einzige Beweis, den Mommsen bringt, ist die Tatsache, daß bei den Historikern in vielen Plebsgesetzen der alten Zeit die Zustimmung des Senates eine große Rolle spielt. Über diese Senatus consulta bei Plebsgesetzen werden wir unten (S. 107—13) im Zusammenhang sprechen, und es wird sich zeigen, daß es sich hierbei um eine Fälschung der optimatischen Partei handelt. Da im Gegenteil unsere gesamte Überlieferung, sogar der ganz auf optimatischen Quellen fußende Dionys immer und überall betont, daß die Plebsgesetze frei von der Zustimmung des Senates waren, so kann auch Sulla mit der „Wiederherstellung einer alten, seit langem abgekommenen Ordnung" nicht die Senatus consulta bei Plebsgesetzen im Auge gehabt haben. Wenn nun Mommsen aus *πλῆθος* schließen will, daß Appian die plebs gemeint habe, so hat er nicht beachtet, daß für diesen die Unterschiede zwischen plebs und populus vollkommen geschwunden sind, und er sowohl *δῆμος* wie *πλῆθος* ganz gleichmäßig im Sinne „Volk" verwendet. Außerdem ist auffällig, daß, wie Mommsen selbst zugesteht, von einer Änderung in der Abstimmungsordnung der Centuriatkomitien durch Sulla sonst keinerlei Nachrichten auf uns gekommen sind, sondern daß noch bis ins 4. Jahrhundert n. Chr. die reformierte Servianische Ordnung gegolten hat (Röm. Staatsrecht, III. 271, 276).

φημὶ χρῆναι τοὺς ἄνδρας ἅπαντα μετὰ τοῦ συνεδρίου τῆς βουλῆς – καὶ μηδὲν πράττειν δίχα ἡμῶν usw.

Dionys hat also für das Verhältnis von Senat und Volk seiner Darstellung Anschauungen zugrunde gelegt, wie sie in der Zeit der härtesten politischen Kämpfe von den energischsten Verfechtern der Senatsherrschaft vertreten worden sind.

Dieses Ergebnis muß uns wundern. Denn zu der Zeit des Dionys war der Kampf um die Senatsrechte entschieden, und die sullanische Verfassung längst nicht mehr in Geltung. Wie alle Verordnungen, welche gewaltsam eine Entwicklung aufhalten wollen, bald zusammenbrechen, weil ihnen die innere Kraft fehlt, so ging es auch hier. Den Gesetzen des Sulla, welche das Parteiprogamm der extremen Optimaten darstellen, war keine lange Lebensdauer beschieden. Zunächst blieben sie zwar, nachdem sie im Jahre 81 nach der Rückkehr Sullas erneuert worden waren (App. I, 100), auch nach dem Tode des Diktators bestehen. Jedoch setzte schon zu seinen Lebzeiten eine starke Opposition besonders gegen die Beschränkung der tribunizischen Gewalt ein. Es war eine politische Notwendigkeit, daß Pompejus, als er im Jahre 70 aus Spanien zurückkehrte, die Tribunen wieder in ihre alten Befugnisse einsetzte und ihnen das Recht, Volksbeschlüsse herbeizuführen, zurückgab[1]. So brach nach dem Tode Sullas das Regiment des Senates sehr schnell wieder zusammen. Die Zeit der Oligarchie in Rom war vorbei. Zwar stützten sich die Männer, die einer nach dem anderen auftraten, um den Staat ihren Interessen untertan zu machen, auf die Parteien, aber sie benutzten sie doch nur, um ihre Wünsche nach der Oberherrschaft im Staate durchzusetzen. Nach blutigem Bürgerkriege siegte Caesar über seine Gegner und machte sich zum Herren des Staates. Im Anschluß an die Volkspartei emporgekommen, schränkte er den Einfluß des Senates stark ein. Auch nach der Ermordung dieses Monarchen[2] kehrte die alte Freiheit nicht zurück, sondern es begann von neuem der blutige Bürgerkrieg, dem erst Augustus ein Ende machte. Er reorganisierte den Staat von Grund aus. Auf die senatorische Partei gestützt zur Macht gelangt, gab er

[1] Mommsen, Röm. Gesch. III, 95.

[2] Schwartz, Hermes 33, 237.

zwar dem Senat mehr Freiheit als Caesar, doch war diese Überlassung gewisser Rechte nur scheinbar. Tatsächlich war alle Macht in den Händen des Monarchen; der Senat war nur noch ein mehr oder weniger gefügiges Werkzeug in der Hand des Herrschers, nicht mehr eigentlicher Regent. Es finden sich auch genug Anzeichen, daß man sofort deutlich empfand, daß mit dem Siege des Augustus eine neue Zeit angebrochen war. Die Klugen söhnten sich mit dem neuen Regime aus und verwalteten mit dem Kaiser zusammen den Staat. Trotzdem gab es noch lange eine optimatische Opposition, welche grollend beiseite stand und von der alten republikanischen Herrlichkeit des Senates träumte.

So waren die politischen Zustände, als Dionys nach der Schlacht bei Actium im Jahre 31 nach Rom kam, um die Kinder vornehmer Römer in der griechischen Sprache zu unterrichten (I, 7). Er berichtet uns selbst, daß er die römische Verfassung seiner Zeit eifrig studiert habe, und daß er sich oft mit Fachleuten über staatsrechtliche Fragen unterhalten habe (I, 7). Auch hat er es sich nicht nehmen lassen, Volksversammlungen selbst zu besuchen. In diesen aber hat er nicht den Eindruck erhalten können, den er uns in seiner Geschichte geschildert hat. Er konnte dort nicht diese Wut der Plebs, diesen Haß der Volkstribunen studieren, den wir in den antiquitates finden. Ebensowenig aber bot ihm der Senat mit seinen Schmeicheleien gegen Augustus das Bild, welches er in seiner Geschichte verewigt hat. Wie also kam diese extreme Ansicht der radikalsten Optimaten aus sullanischer Zeit in das Werk des Dionys? Man muß sich erinnern, daß Dionys die republikanische Zeit und so auch die Glanzperiode der senatorischen Machtfülle nicht aus eigener Anschauung kannte, sondern sich nur aus Büchern über sie unterrichten konnte. Nun wissen wir aber, daß Dionys' staatsrechtliche Anschauungen gut römisch sind, und daß er im allgemeinen sehr abhängig von seinen Quellen war. Da liegt die Annahme nahe, daß er auch die staatsrechtlichen Fundamente seiner Darstellung, besonders aber die Vormachtstellung des Senates in alter Zeit schon in seinen Quellen vorfand und mit dem Stoff zusammen übernahm. Auch den Gesetzen Sullas lag die Absicht zugrunde, dem Senat die Machtstellung zurückzugeben, die er schon seit

langer Zeit inne gehabt hatte. Das wird besonders deutlich durch die zweite Bestimmung des Gesetzes. Seit alters waren nämlich die Tribusversammlungen der Abstimmungskörper der Tribunen gewesen. Indem aber Sulla verbot, in Tributcomitien über Gesetzanträge abzustimmen und nur den Centuriatcomitien dieses Recht reservierte, nahm er den Volkstribunen die Legislative völlig. So blieb ihnen hinfort nichts übrig, als das jus auxilii, das ihre ursprüngliche, eigentliche Aufgabe gewesen war. Alle anderen Rechte hatten sie sich nach Ansicht der römischen Historiker und Staatsrechtslehrer widerrechtlich angemaßt (Dionys VI, 87). So spricht aus den Bestimmungen des Sulla ein gewollt reaktionärer Zug, wie man das auch deutlich aus den Worten, mit denen Appian den Inhalt der Gesetze angibt, erkennt. Ob und wieweit die Stelle des Appian den Worlaut der Gesetze wiedergibt, und ob insbesondere das *νενομισμένον οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ'ἐκ πολλοῦ* im Gesetz stand, ist dabei für uns völlig belanglos. Denn es ist sicher, daß wir es hier mit dem Höhepunkt des langjährigen Kampfes, den die Popularen und Optimaten um ihre politischen Ideen führten, zu tun haben, und daß die Gesetze die Verwirklichung und letzte Entwicklungsstufe des Parteiprogamms der Optimaten darstellen. Was hier zum Staatsgesetz erhoben wird, hatten die Optimaten schon lange als ihr politisches Dogma vertreten. Wenn also das *νενομισμένον οὕτω καὶ πάλαι* auch nicht im Gesetz selbst gestanden hat, sondern erst von Appian hinzugefügt ist, so ist doch der Zusatz vollkommen im Sinne der Gesetzgebenden. Auch Sulla war also der Ansicht, daß nicht nur für seine Zeit, sondern auch für eine viel ältere Periode (*πάλαι*) schon eine unbedingte Notwendigkeit der Vorberatung vor den Volksbeschlüssen gegolten habe. Leider hat aber Appian nur in allgemeinen Ausdrücken von der früheren Zeit gesprochen. Doch scheint mir soviel sicher, daß nicht nur die Zeit zwischen dem zweiten punischen Kriege und dem Beginn der Gracchischen Wirren gemeint war. Vielmehr muß ihm offenbar eine sehr frühe Zeit vorgeschwebt haben, wie man daraus schließen kann, daß er durch die Abschaffung der Tributkomitien den Centuriatkomitien die unumschränkte Gültigkeit zurückgibt, die sie seit ihrer Einsetzung durch Servius Tullius bis zur Einrichtung der

Tributkomitien hatten. Somit glaube ich, daß Sulla mit dem *πάλαι* an die erste Zeit der Republik gedacht hat. Ist dies aber richtig, so stimmt er in den zwei wichtigsten Punkten mit Dionys überein, in denen dessen Anschauungen von der wirklichen Entwicklung am meisten abweichen. 1. war er der Ansicht, daß von Anfang an das Senatus consultum vor allen Volksbeschlüssen unbedingt nötig war. 2. hat auch Sulla schon für diese Zeit die Macht des Senates in das *προβούλευμα* und nicht in die patrum auctoritas verlegt. Wenn aber Sulla von einer langsamen Verschiebung der Kompetenz und von einer Entwicklung der Macht des Senates nichts gewußt hat, sondern in seinen Gesetzen öffentlich erklären konnte, daß von Anfang der Republik an der Senat jene Vormacht im Staate hatte, welche er tatsächlich erst seit dem Ausgang des punischen Krieges besaß, so wird das zu seiner Zeit die allgemein verbreitete Ansicht, zum mindesten die seiner Parteigenossen, der Nobiltät, gewesen sein, in deren Interesse es ja zweifellos lag, ihre Vorrechte als möglichst alt zu erweisen. Dionys kann also diese unhistorische Macht des Senates nicht selbst in die alte römische Geschichte hineingebracht haben. Daß er sie vielmehr schon in seinen Quellen vorgefunden hat, lehrt uns ein Vergleich mit den Ansichten der anderen Historiker.

§ 2. Die patrum auctoritas.

Unter den Irrtümern, welche sich bei Dionys finden, hält Schwartz den für den schwersten, daß Dionys auch in der patrum auctoritas ein *προβούλευμα* erblickte. Obgleich Schwartz zugesteht[1], daß unser Historiker durch den laxen Sprachgebrauch seiner Quellen verleitet worden sei, so glaubt er doch, daß die irrtümliche Vorstellung erst bei Dionys entstanden sei und sich nur bei diesem finde. Doch diese Auffassung ist unmöglich. Die Ansicht der Quellen des Dionys können wir zwar in Ermangelung direkter Überlieferung nicht mit Sicherheit feststellen. Sicher aber hat auch Livius in seiner Darstellung der alten römischen Zeit die Bedeutung der patrum auctoritas auf der einen und des Senatus consultum auf der anderen Seite ganz und gar nicht erkannt, obwohl er die darauf bezüglichen theoretischen Sätze ganz richtig

[1] Schwartz, Realenc. V, 941.

wiedergibt, sondern es ist auch bei ihm derselbe Zwiespalt zwischen den Sätzen, in denen theoretisch über diese Dinge gesprochen wird, und der in der Darstellung befolgten Gewohnheit festzustellen, wie bei Dionys, wenn wir uns dieselben Fragen wie oben vorlegen. Aus Livius I, 17, 9, der Stelle, die Dionys II, 17 genau entspricht, möchte man zwar entnehmen, daß Livius nicht in den Fehler des Griechen verfallen ist, sondern die patrum auctoritas von dem Senatus consultum der späteren Zeit geschieden hat. Aber dieser Satz beweist für die persönliche Ansicht des Livius sehr wenig, da er, wie die Übereinstimmung mit Dionys zeigt, aus den Quellen glatt herübergenommen sein kann, ohne daß er verstanden wurde. Man muß vielmehr aus der Art der Verwendung der patrum auctoritas zu erkennen suchen, welches die wirkliche Ansicht gewesen ist. Beim Lesen seines Werkes aber merkt man bald, daß die Annahme, Livius habe den Unterschied zwischen patrum auctoritas und Senatus consultum richtig erkannt, irrig ist, denn in der historischen Darstellung selbst findet man keinen Unterschied der Bedeutung. Livius spricht zu allen Zeiten von der Mitwirkung des Senates bald als patrum auctoritas, bald als Senatus consultum[1]. Und doch hätte eine deutlich erkennbare Scheidung der Ausdrücke vorhanden sein müssen. Er berichtet aus dem Jahre 339 das Gesetz des Diktators Publilius Philo, durch welches die patrum auctoritas vor den Volksbeschluß verlegt wurde (VIII, 12, 15). Außerdem sagt er ganz deutlich (I, 17, 9), daß durch die Vorlegung die patrum auctoritas ihre Bedeutung für die Volksversammlungen verloren habe. Da aber zu seiner Zeit das Senatus consultum des Gesamtsenates die tatsächliche Überwachung der Volksbeschlüsse ausübte und so scheinbar an die Stelle der patrum auctoritas getreten war, so ist wohl sicher, daß Livius annahm, mit dem Jahre 339 habe sich dieser Wechsel zwischen patrum auctoritas und Senatus consultum vollzogen. Hätte also Livius sorgfältig seine Ansicht in der Erzählung durchgeführt, so hätte er vor dem Jahre 339 die patrum auctoritas, nach diesem Jahre aber das Senatus consultum als entscheidenden Akt bei den Volksversammlungen erwähnen müssen. Doch ist es eine allgemein bekannte Tatsache, daß Livius auch schon vor

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1033 A 2; 1037 A 1.

dem Jahre 339 selten die richtige Reihenfolge gibt[1]. Wiederholt läßt er auch hier schon die patrum auctoritas vor der Volksversammlung fassen[2]. Meistens aber erwähnt er, genau wie Dionys, auch schon in dieser Zeit überhaupt nicht die patrum auctoritas, sondern führt das spätere Senatus consultum als ausschlaggebend an[3]. Da man aber für die Zeit bis 339 dem Senatus consultum keine irgendwie bindende Kraft zugestehen kann, so weiß also auch Livius mit den von ihm I, 17, 9 und VIII, 12, 15 angegebenen Veränderungen in der Mitwirkung des Senates bei der Gesetzgebung nichts anzufangen. Ebenso wie Dionys hat er die Bedeutung der patrum auctoritas für die älteste Zeit nicht erkannt, sondern für ihn verkörpert sich der Einfluß des Senates auf das Volk in der Hauptsache in der zu seiner Zeit üblichen Weise durch das Senatus consultum. Diese Wahllosigkeit findet sich auch für die Zeit nach 339. Dieselben Dinge werden bald ex senatus consulto, bald ex patrum auctoritate an das Volk gebracht[4], sodaß man nicht weiß, was die eigentliche, spätere Kompetenz der patrum auctoritas gewesen ist. Diese Mißachtung theoretisch ausgesprochener, staatsrechtlicher Ansichten läßt sich nur so erklären, daß für Livius patrum auctoritas Senatsbeschluß überhaupt bezeichnet[5], sodaß ihm die Worte Senatus consultum und

[1] I, 17, 9; 32, 1; VII, 15, 12; 16, 7.

[2] III, 59, 5; VII, 41, 3. Dazu kommen noch die ex patrum auctoritate gefaßten Beschlüsse: VII, 11, 4; 19, 10; VIII, 5, 1.

[3] III, 63, 11; IV, 20, 1; 43, 6; 49, 6; 50, 8; 58, 8; V, 46, 7 (vgl. 51, 1); VI, 21, 3; 22, 4; 42, 14; VII, 6, 7.

[4] Zusammengestellt Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1033 A 2. Bei diesem ex patrum auctoritate das Wort auctoritas im weiteren Sinne, in dem es in späterer Zeit von der politischen Machtstellung des Senates gebraucht wurde (Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1033 ff.), aufzufassen, halte ich für nicht angängig. Viele der von Mommsen (vgl. A) angeführten Beispiele haben ex senatus auctoritate. Die nicht seltenen Fälle aber, wo bei Livius ex patrum auctoritate oder patribus auctoribus in nicht technischem Sinne steht, finden sich in der bei weitem überwiegenden Anzahl in den ersten 10 Büchern, wo die technische p. a. noch im Gesichtskreis des Livius lag. Ex senatus auctoritate dagegen findet sich mehr in den späteren Büchern (5 von 8 Beispielen).

[5] Vgl. Mommsen, Röm. Forsch., I, 235; Röm. Staatsrecht, III, 1037 A 2; vgl. Liv. 45, 21: cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde (ex auctoritate) patrum ad populum latum.

patrum auctoritas tatsächlich Synonyma waren, ohne daß er sich der wirklich einschneidenden Unterschiede, sowohl in sachlicher, wie in zeitlicher Hinsicht irgendwie bewust gewesen wäre[1]. Er unterschied sich also in nichts von Dionys. Es muß aber auffallen, daß die Historiker, deren Werke uns hauptsächlich die altrömische Geschichte überliefern, Livius und Dionys, diesen großen Mangel in der Terminologie zeigen. Man wird daher die Nachlässigkeit wohl schon den Quellen zur Last legen müssen. Daraus wird es dann auch zu erklären sein, wie Dionys dazu kam, für die Vorberatung des Senates nach einem besonderen Wort zu suchen. Die Bezeichnung patrum auctoritas war, wie wir später sehen werden (s. S. 71), zur Zeit des Dionys aus dem offiziellen Sprachgebrauch des römischen Staates verschwunden, da nur ex senatus consulto Anträge an das Volk gebracht wurden. Nur aus antiquarischen Forschungen konnte er diesen Ausdruck kennen lernen. Der Sprachgebrauch seiner römischen Quellen aber war ungenau. Sowohl Senatus consultum als auch patrum auctoritas fand sich ohne Unterschied für die Vorberatung, von denen das letztere immer nur in Verbindung mit Volksbeschlüssen gebraucht war. Ist es da verwunderlich, wenn Dionys auf den Gedanken kam, im alten Rom habe dieser Teil der Senatskompetenz einen besonderen Namen geführt, der zu seiner Zeit aus dem offiziellen Sprachgebrauch verschwunden war? Dies und nichts anderes ist nach meiner Auffassung der wirkliche Grund gewesen, warum Dionys aus dem attischen Staatsrecht den entsprechenden Terminus herübergenommen hat, denn um seinen griechischen Lesern den Begriff Senatus consultum klar zu machen, hätten auch bei ihm, wie es bei den anderen Historikern tatsächlich der Fall war, die Worte *δόγμα* und *ψήφισμα* ausgereicht.

Doch nicht nur im Sprachgebrauch hat sich Dionys an seine Quellen angelehnt, sondern er gibt auch mit seinen Anschauungen über das Schicksal der patrum auctoritas und ihr Verhältnis zum Senatus consultum die Ansichten seiner Zeit wieder. Man hat

[1] Mommsen, a. a. O. Diese Erklärung findet eine Analogie in der Benennung der Patrizier und Senatoren. Auch hier hatten die römischen Historiker, wie wir sahen, nur den einen Ausdruck patres, ohne sich klar zu machen, welche Irrtümer daraus entstehen mußten.

seine Ausführungen dahin ausgelegt, er habe das Senatus consultum des späteren patrizisch-plebejischen Senates aus der vorgelegten patrum auctoritas des rein patrizischen alten Senates hergeleitet, und man hat ihn deshalb heftig getadelt. Mommsen hat mit Recht die Ansicht über das Fortbestehen der patrum auctoritas als Senatus consultum, die auch in neuer Zeit wieder aufgestellt worden ist[1], als falsch zurückgewiesen. Doch auch an dem Umstand, daß Dionys das Schicksal der patrum auctoritas und ihr Verhältnis zum Senatus consultum mißverstanden hat, trägt nicht so sehr Dionys, sondern seine Quellen die Schuld.

Es ist nämlich sicher, daß es sich bei Dionys nur um die wortgetreue Übersetzung eines in seinen Quellen vorgefundenen Satzes handelt, der ganz ähnlich gelautet haben muß, wie der bei Livius I, 17,9 überlieferte: Hodie quoque usurpatur idem ius vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt. Man sieht deutlich, daß Dionys an dem Versuch gescheitert ist, die beiden „patres" durch das passende griechische Wort zu übersetzen. Denn, indem er bestrebt war, seine Vorlage ebenso kurz wiederzugeben, wählte er beide Male für „patres", das im ersten Falle auch zutreffende *βουλή*.

So ist also Dionys hauptsächlich durch die in seinen Quellen vorgefundene verschiedene Bedeutung der beiden „patres" verführt worden, diesen Satz in einer Weise zu übersetzen, die zu einer falschen Auffassung führen mußte. Wenn man die mehr als laxe Ausdrucksweise dieser Stelle des Livius näher überlegt, so findet man, daß auch bei ihm derselbe Irrtum verborgen liegt, er muß also auch schon in den Quellen vorhanden gewesen sein. Denn nach Auffassung des Livius, wie auch jener Quellen des Dionys, sind patres entweder die Senatoren in ihrer Gesamtheit, also auch die plebejischen, oder die Patrizier überhaupt, nie aber die senatorischen Patrizier allein. Nun müßte man sich aber auch bei Livius das erste Mal unter patres den ganzen rein patrizischen Senat, unter dem zweiten nur die patrizischen Senatoren des späteren Senates vorstellen. Livius und auch dessen Quellen haben das aber sicher nicht sagen wollen, denn sie verstanden selbst unter patres auctores

[1] Willems, le sénat, II, 43ff., 53; Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1037 A 2.

nicht nur die Bestätigung des alten rein patrizischen Senates, sondern die Mitwirkung des Senates allgemein, ohne zwischen rein patrizischem und patrizisch-plebejischem zu scheiden. Wenn sie sich aber nicht klarer ausgedrückt haben, waren sie mit Dionys einer Meinung. Es gehörte der ganze Scharfsinn eines Mommsen dazu, aus ihren Sätzen den wahren Sachverhalt zu rekonstruieren.

Vielleicht ist aber die Ansicht des Dionys über das Schicksal der patrum auctoritas gar nicht so grundfalsch und mißverstanden, wie man gewöhnlich angenommen hat.

Die Nachrichten, welche über die anticipierte Bestätigung auf uns gekommen sind, sind spärlich. Wir wissen eigentlich nur, daß sie noch zur Zeit des Livius und Cicero bestanden hat[1]. Livius sagt uns auch, daß sie zu seiner Zeit keine Bedeutung mehr für das Staatsleben hatte. Das bestätigen folgende Beobachtungen. In den sehr ausführlichen Darstellungen, in denen jene Zeit behandelt wird, wird nie die patrum auctoritas, sondern nur das Senatus consultum erwähnt. Ebenso kommt in den Urkunden, welche uns aus Rom erhalten sind, nie ein Volksbeschluß ex patrum auctoritate, sondern immer nur ex senatus consulto vor[2]. Es wird uns weder ein Ort noch eine Zeit überliefert, wo und wann die patrum auctoritas gefaßt wurde[3]. So kommt es denn, daß die modernen Forscher diesem Punkte nicht so sehr ihre Aufmerksamkeit zugewandt haben. Da aber zur Beurteilung der Überlieferung bei Dionys gerade diese Frage wichtig ist, so müssen wir dabei etwas länger verweilen. Wir haben gesehen, daß in der alten Zeit bei allen Kriegserklärungen, Gesetzanträgen und Wahlen die patrum auctoritas eingeholt werden mußte. Ebenso mußten später nach römischer Auffassung alle Kriegserklärungen und Gesetze durch ein Senatus consultum gebilligt sein, während ja bekanntlich Wahlen nur bei prinzipiellen Fragen vorberaten worden sind. Sehen wir also zunächst von diesen ab, so gibt es in jenen zwei Punkten, wo die Kompetenz der patrum auctoritas sich mit der des Senatus consultum berührt, für das spätere Verhältnis der

[1] Außer den schon oben angeführten Stellen noch Cic. de domo 14, 37, 38.

[2] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 995 ff., 1033 A 2; 1037 A 2.

[3] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1041; Röm. Forsch., I, 241; Schwartz, Realenc. V, 941.

patrum auctoritas zum Senatus consultum zwei Möglichkeiten, wenn man von vornherein von dem falschen Erklärungsversuch, den Willems gemacht hatte, absieht, welcher glaubte, daß die patrum auctoritas durch Vorlegung zum Senatus consultum geworden sei. 1. Die patrum auctoritas hat mit dem Senatus consultum der späteren Zeit nichts zu tun gehabt, sondern für sich neben ihm bestanden. 2. Die patrum auctoritas kann zwar immer ein Reservatrecht und selbständiger Akt des patrizischen Senates gewesen sein, sie war aber mit dem Senatus consultum fest verbunden, indem die patrizischen Senatoren gezwungen waren, ihre Zustimmung, wenn sie eine solche für nötig hielten, sofort im Anschluß an die Senatssitzung zu geben, in der über eine bestimmte Sache beschlossen worden war. Für diese Annahme spricht in der Tat vieles.

Wir haben oben gesehen, daß die Bezeichnung patrum auctoritas weder in der offiziellen Terminologie, noch in den Geschichtsdarstellungen des ersten vorchristlichen Jahrhunderts erscheint, sondern daß sie nur von der Historiographie der ältesten Zeit gebraucht wird, und daß die Zeitgenossen von Livius' und Dionys' Quellen keinen Unterschied zwischen patrum auctoritas und Senatus consultum kennen. Man könnte zwar geneigt sein, diese Erscheinung mit laxem, unwissenschaftlichem Sprachgebrauch zu entschuldigen. Trotzdem bleibt es unerklärlich, wie dieser Sprachgebrauch entstehen konnte, wenn wirklich beide Einrichtungen nie etwas miteinander zu tun gehabt haben, sondern auch in historischer Zeit, d. h. in der Zeit des Livius und Cicero, zwei völlig getrennte Akte gewesen sind. Dagegen wird man einsehen, daß diese Synonymik leicht möglich ist, wenn die patrum auctoritas an das Senatus consultum angegliedert war und im Anschluß an die Senatssitzung gefaßt wurde. Denn es mußte tatsächlich scheinen, als sei die patrum auctoritas mit dem Senatus consultum zusammengefallen, und so konnte wohl der Sprachgebrauch entstehen, welcher den Senatsbeschluß bald als patrum auctoritas, bald als Senatus consultum bezeichnete. Nach dem herrschenden Brauch dagegen war natürlich das Senatus consultum der wesentliche Faktor, und so erschien in streng offiziellen Beschlüssen nur die Ausdrucksweise ex senatus consulto, nie aber ex patrum auctoritate.

Auch die Maßnahmen des Diktators Publilius Philo und ihr Erfolg werden nur voll verständlich unter diesem Gesichtspunkt. Wir haben oben schon gezeigt, daß nach Livius' Ansicht durch dieses Gesetz der politische Einfluß der patrum auctoritas tatsächlich vernichtet worden ist. Das aber bleibt unverständlich, wenn wir die erste Möglichkeit ins Auge fassen. Wir verstehen dann nicht, warum gerade das Vorlegen dazu beigetragen haben soll, ihre Kraft zu brechen. Mußte doch dadurch ihre Macht nicht vermindert, sondern vermehrt werden, da bekanntlich der Einfluß auf noch nicht vorhandene Beschlüsse bedeutend größer ist, als auf schon gefaßte. Das hat auch Mommsen erkannt, und er schreibt das Verschwinden der patrum auctoritas nicht so sehr diesem Gesetz, sondern den Zeitumständen zu[1]. Nun aber gibt nicht nur Livius die Vorlegung als Grund der Machtlosigkeit an, sondern auch die politische Lage, aus der heraus das publilische Gesetz entstanden ist, weist, wie wir gleich sehen werden, darauf hin, daß nichts anderes durch das Gesetz bezweckt war, als eine Vernichtung der bisherigen Vormachtsstellung des patrizischen Teiles des Senates durch Abschaffung der patrum auctoritas. Denn man kann unmöglich annehmen, daß sich der Diktator in der Tragweite seiner Maßnahmen geirrt haben sollte, und anstatt sie zu schwächen, ihre Macht noch gestärkt habe. Außerdem findet sich auch keine Nachricht, welche von irgend einer Konkurrenz zwischen Senatus consultum und patrum auctoritas spräche, sondern das Senatus consultum scheint erst, nachdem die patrum auctoritas ihren Einfluß schon verloren hatte, seine spätere Stellung erworben zu haben. Kurz alles, was wir über das publilische Gesetz wissen, ist mit der Annahme, daß die patrum auctoritas nach ihrer Vorlegung vor den Volksbeschluß ein ganz selbständiges Dasein geführt habe, unvereinbar. Anders dagegen, wenn wir annehmen, daß sie ein selbständiger Teil des Senatus consultum wurde. Dann wird die Handlungsweise des Publilius mit einem Schlage verständlich, und wir bewundern die Weisheit des römischen Gesetzgebers. Doch, um das besser zeigen zu können, muß ich näher auf die Zeit, aus der das Gesetz stammt, eingehen.

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1043.

Nachdem seit dem Jahre 367 die Plebejer den Patriziern in der Bekleidung des Konsulates gleichberechtigt waren, und so eine neue Beamten-Aristokratie sich zu bilden begann, mußte auch in der Zusammensetzung des Senates eine Umwälzung vor sich gehen. Hier hatten die Patrizier bisher, obwohl seit langem schon Plebejer in ihm gesessen haben werden[1], doch immer noch einen besonderen Einfluß dadurch, daß sie das Recht der Bestätigung der Volksbeschlüsse durch die patrum auctoritas allein besaßen. Dieses Vorrecht war durch die völlige Gleichberechtigung beider Stände nunmehr zum Unrecht geworden. Man mußte also ein Mittel finden, um auch hier die Plebejer zu Worte kommen zu lassen. Das Einfachste wäre wohl gewesen, ihnen an der patrum auctoritas Anteil zu geben. Doch haben sich die Römer von jeher gescheut, alte Einrichtungen zu ändern. Besonders die Vorrechte der Patrizier wurden nicht einfach den Plebejern eingeräumt, sondern man ließ lieber die alten Rechte verfallen, als daß man sie den Plebejern zugestand[2]. So schlug man auch hier einen anderen Weg ein. Seit Plebejer im Senat saßen, hatten alle Senatoren zusammen über die verschiedenartigsten Dinge, welche nicht den Patriziern vorbehalten waren. im Senatus consultum ihre Meinung geäußert. Auch vor der Volksversammlung wird wohl dieses Senatus consultum schon eine gewisse Rolle gespielt haben[3]. Denn es ist erklärlich, daß der Konsul, ehe er eine Sache an das Volk brachte, mit dem Senat verhandelte, um dessen Stimmung zu erfahren. Die Zustimmung der Senatoren wird ihm eine angenehme Empfehlung des Antrages beim Volk gewesen sein, welche den Erfolg schon so gut wie sicherstellte. Außerdem muß es für den Beamten sehr wichtig gewesen sein, zu wissen, wie die patrum auctoritas ausfallen werde, falls das Volk den Antrag annahm. So mag sich wohl langsam die Vorberatung des Senates als Sitte herausgebildet haben. Trotzdem war natürlich dieses Senatus consultum ganz unverbindlich für das Volk, und erst die patrum auctoritas machte den Volks-

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 870ff., 838ff.

[2] auspicia Mommsen, Röm. Staatsrecht, I, 91; gentes Röm. Staatsrecht, I, 66ff.; sacra Röm. Staatsrecht, I, 74ff.

[3] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1023.

beschluß wirklich rechtskräftig. Diese Sitte brauchte man nur an die Stelle der patrum auctoritas zu setzen, und der Übergang von der Bevormundung der Patrizier allein zu der Überwachung des Volkes durch die neue Nobilität war geschehen. Es galt also, den Einfluß des Senatus consultum zu steigern und diese Vorberatung des Senates in Bezug auf die Volksbeschlüsse direkt oder indirekt bindend zu machen. Zugleich mußte die Macht der patrum auctoritas gebrochen, zum mindesten ihre Rivalität ausgeschaltet werden.

Diese Aufgabe soll nach Livius das Gesetz des Publilius Philo gelöst haben, welches 27 Jahre, nachdem die Plebejer zum Oberamt gelangt waren, gegeben worden ist. Wenn wir daran festhalten, daß die patrum auctoritas durch die Vorlegung zu einem selbständigen Teile des Senatus consultum wurde, dann erfüllte das Gesetz alle Bedingungen, welche an es gestellt werden mußten. Den Patriziern blieb auch in Zukunft ihr Reservatrecht vorbehalten, obwohl man annehmen mußte, daß auch sie ihren Einfluß, den Zeitläuften entsprechend, im Senatus consultum geltend machen würden. Eine Rivalität der alten mit der neuen Einrichtung wurde ausgeschaltet. Indem er die patrum auctoritas nämlich mit dem Senatus consultum verband, nahm Publilius ihr nach außen hin nicht nur ihren bedeutenden Einfluß, sondern er gab mit einem Male auch dem Senatus consultum ein ganz bedeutendes Ansehen und zeigte dem Volke deutlich, daß von nun an dieses den entscheidenden Einfluß ausüben werde.

Wir sehen also, daß durch die Annahme, die patrum auctoritas sei nach der Vorlegung mit dem Senatus consultum verbunden gewesen, nicht nur die Zustände aus der Zeit des Cicero, Livius und Dionys ihre Erklärung finden, sondern daß auch nur so der Erfolg des publilischen Gesetzes erklärlich wird. Aber auch in Bezug auf die Wahlen ist uns nirgends überliefert, daß der patrizische Teil des Senates von seinem Recht, in allen Fällen seine Zustimmung durch die patrum auctoritas zu geben, Gebrauch gemacht hätte. Diese war ja auch, da sie vorher gegeben werden mußte, ohne daß bestimmte Kandidaten bezeichnet werden durften, völlig bedeutungslos. Bei Fragen von prinzipieller Bedeutung aber war ein Senatus consultum des Gesamtsenates

nötig. So mag auch bei den Wahlen die patrum auctoritas tatsächlich mit dem Senatus consultum zusammengefallen sein.

Somit glaube ich bewiesen zu haben, daß die patrum auctoritas nichts weiter war als ein Sonderbeschluß des patrizischen Teiles des Senates, welcher auch später noch, wenn er es für nötig hielt, getrennt seine Zustimmung zum Senatsbeschluß geben konnte, auf die er aber wohl meist verzichtet hat, als es eine Rivalität zwischen dem patrizischen und plebejischen Teile des Senates nicht mehr gab. Jedenfalls scheint in der Zeit Ciceros und Livius' auch dieses patrizische Vorrecht mehr auf dem Papier gestanden zu haben. Es war wie mit den anderen: sie galten noch, aber man machte keinen Gebrauch von ihnen. War aber die patrum auctoritas mit dem Senatus consultum zusammengelegt, dann kann man unmöglich dem Dionys einen schweren Vorwurf daraus machen, wenn er das Senatus consultum aus der patrum auctoritas entstanden denkt. Tatsächlich war ja auch das Ansehen und die bindende Kraft der patrum auctoritas durch die Vorlegung auf das Senatus consultum übergegangen.

§ 3. Die Anschauungen des Dionys und der anderen Historiker.

Obwohl schon wiederholt auf die bedeutenden Abweichungen der Ansichten des Dionys von den römischen Historikern, besonders des Livius und Cicero, aufmerksam gemacht worden ist, wollen wir doch von neuem die auf die Stellung des Senates bezüglichen Ansichten des Dionys mit dem, was Livius und Cicero darüber gesagt haben, zusammenstellen. Denn diese hat man bisher nur nach einzelnen Aussprüchen beurteilt, ohne sich aus der Darstellung heraus ein Gesamtbild ihrer Auffassung zu machen. Gerade aber bei einer genaueren Betrachtung werden wir zu einer ganz anderen Einschätzung des bei Dionys Überlieferten kommen.

Dionys glaubte, daß der Senat seit seiner Einsetzung durch Romulus einen großen Einfluß auf die Verwaltung des Staates dadurch ausgeübt habe, daß die Könige, wenn auch nicht durch Gesetze, so doch durch heiliges Herkommen den Senat in allen Angelegenheiten um Rat zu fragen hatten. Dieselbe Auffassung hat Cicero gehabt, wenn er über Romulus folgendes berichtet:

Rep. II, 8; 14: sed quamquam ea Tatio sic erant descripta vivo, tamen eo interfecto multo magis Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit. Aus diesen Worten muß man schließen, daß Cicero glaubte, der von Romulus und Titus Tatius zusammen eingesetzte Senat habe gleich von Anfang an großes Ansehen besessen und sei vom Könige in allen wichtigen Angelegenheiten befragt worden. Es ist also schon Romulus in auctoritate senatus gewesen[1]. Für diese Auffassung finden sich noch mehrere Beweise: Cicero berichtet nämlich, daß Romulus hauptsächlich deshalb unter die Götter erhoben worden sei, weil er „die beiden Bollwerke des Staates, die Auspizien und den Senat eingesetzt habe" (II, 10, 17). Auch II, 28, 50, wo er theoretisch über das Verhältnis vom Senat zum König gesprochen hat, scheint dafür zu sprechen, daß Cicero dem Senat eine große Macht gegeben hat. Zwar ist die Abhandlung selbst nicht erhalten, aber die Worte: tamen excellit atque eminet vis, potestas, nomenque regium weisen deutlich darauf hin, daß nach dem, was Cicero behauptet hatte, dem König eigentlich keine Macht mehr blieb[2]. Nun hatten wir aber gesehen, daß die Theorie bei Dionys in der Darstellung nicht beachtet ist. In dieser läßt er vielmehr den König aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden. Der Senat ist nur als ein Staatsrat gedacht, welchen der König in wichtigen Fragen beruft, und dessen Beschluß er stark beeinflußt. Dieselbe Ansicht findet sich bei Livius. Er erzählt zwar, daß der Senat durch Romulus eingerichtet sei, doch weist er ihm nur eine ganz geringe Aufgabe zu. Das erkennt man schon daraus, daß er bei seiner Einrichtung keine Kompetenz anführt (I, 8, 7), wie er das sonst zu tun pflegt. Außerdem hat er für die Königszeit nur eine einzige Senatsversammlung (I, 9, 2). Doch auch in dieser faßt der Senat keinen Beschluß, der für den König bindend ist, sondern Livius sagt ausdrücklich, daß die patres nur einen Rat erteilten (ex patrum consilio). Nur nach dem Tode des Königs war nach Livius die Bedeutung des Senates eine größere. Es fiel ihm die Aufgabe zu, die interreges zu wählen, welche mit ihm zusammen über den Kandidaten berieten. In diesem Falle

[1] Schwegler, Röm. Gesch. I, 662.

[2] Vgl. II, 9, 15.

wurde der Beschluß des Senates dem Volke zur Abstimmung vorgelegt[1] (I, 17, 9).

Auch die theoretischen Aussprüche über Volk und Senat entsprachen bei Dionys nicht den in der Erzählung befolgten Grundsätzen. Er hatte mehrfach ausgesprochen, daß das Volk wenn nicht durch Gesetz, so doch durch Herkommen zusammengerufen werden mußte. Wiederum scheint Cicero auf Dionys' Seite zu stehen: II, 28, 50 imperti etiam populo aliquid, ut Lycurgus et Romulus[2]. Wie weit sich allerdings die Tätigkeit und der Einfluß des Volkes erstreckte, kann man nicht erkennen. Livius dagegen stimmt mit der Erzählung bei Dionys überein, welche, die Wahlen ausgenommen, eine Mitwirkung des Volkes zur Königszeit nicht kennt. Livius ist nämlich schon in Bezug auf die Entstehung der Komitien ganz anderer Ansicht als Dionys. Nicht nur durch Romulus werden dem Volke gewisse Rechte verliehen, sondern erst nach dessen Tode sind es die Senatoren, welche cum plebem frementem viderent, ne multiplicatam servitutem pro uno domino multis factis paterentur, ita gratiam inierunt, summa potestate populo permissa, ut non plus darent ius, quam retinerent, et decreverunt, ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent (I, 17, 9). Daraus muß man schließen, daß nach Livius' Meinung unter Romulus die Comitia noch nicht existiert haben, sondern erst von den ersten interreges eingerichtet worden sind mit dem bestimmten Zwecke, die neuen Könige zu wählen. Die Wahlen muß dann aber Livius als ihre eigentliche Aufgabe angesehen haben, solange in Rom Könige herrschten. Denn nur dies Recht konnten die patres dem Volke verleihen. Diese Vermutung wird durch die Darstellung bei Livius vollkommen bestätigt. Er berichtet uns aus der Regierungszeit der Könige selbst, abgesehen von der Provokation des Horatius (I, 26), keinen einzigen Fall, daß der König das Volk zusammenberief, dagegen wird bei den Wahlen der neuen Könige die Volkswahl jedesmal als ein wichtiger Faktor erwähnt. Man muß also zu dem Schluß kommen, daß auch nach Livius' Meinung das

[1] Dieselbe Ansicht wie Livius haben auch andere Historiker, vgl. Rubino, Untersuchungen, I, 107.

[2] Vgl. II, 17, 31; II, 26.

Volk in der Königszeit die Gesetzgebung und die Abstimmung über Krieg und Frieden, welche später zu den wichtigsten Bestandteilen seiner Kompetenz gehörten, noch nicht besessen hat, sondern daß diese Befugnisse ganz dem König überlassen waren[1], der ohne Mitwirkung von Senat und Volk darüber verfügte[2].

Sofort nach Einrichtung der Republik läßt Dionys den Haupteinfluß im Staat an den Senat übergehen. Die Konsuln konnten nichts erledigen, ohne diesen befragt zu haben. Sie waren nicht viel mehr als Senatspräsidenten, leiteten die Sitzungen und wurden mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt. Durch sie war die Volksabstimmung völlig in der Hand des Senates. Ohne vorherigen Senatsbeschluß konnten sie durch das Volk weder Beamte wählen, noch Gesetze beschließen, noch über Krieg und Frieden abstimmen lassen. Hierin stimmt Dionys mit Cicero völlig überein. Beginnen wir mit der Stellung der Konsuln zum Senat, so genügt es, auf die Stelle in der Rede pro Sestio hinzuweisen, wo Cicero die adeligen Jünglinge mit folgenden Worten zur Nachahmung ihrer Ahnen aufruft: Senatum rei publicae custodem, praesidem, propugnatorem collocaverunt (maiores nostri). Huius ordinis auctoritate uti magistratus et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt (65, 137). Daß er mit den maiores die Männer meint, welche die Könige vertrieben haben, zeigen die vorhergehenden Worte: Maiores nostri, cum regiam potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus rei publicae praeponerent sempiternum. Auch diesmal ist Livius mit ihnen nicht einer Meinung. Allerdings deuten gewisse Merkmale auch bei ihm auf eine ähnliche Auffassung. Oft erzählt er nämlich, daß der Senat unbotmäßige Konsuln durch Zwangsmittel, d. h. entweder durch Ernennung eines Diktators[3] oder durch die tribunizische Intercession[4] sich gefügig zu machen suchte. Ferner tadelt er die Konsuln, welche dem Senatswillen sich nicht unterworfen hatten, mit scharfen Worten[5]. Man sieht also, daß jene

---

[1] Vgl. Rubino, Untersuchungen, I, 119.
[2] Wahlen: Liv. I, 17, 9; 22, 1; 32, 1.
[3] V, 9; VIII, 12, 15; XXX, 24.
[4] IV, 24, 56.
[5] V, 9; VII, 12, 10; VI, 26, 7; 56, 9.

geringe Gewalt der Konsuln für die alte Zeit nicht erst bei Dionys als eine Folge der attischen Reminiscenzen entstanden ist, wie das wohl Schwartz meinte (Realenc. V, 1, 940), sondern daß er uns nur die allgemeine Ansicht seiner Zeit wiedergegeben hat. Das zeigt besonders deutlich die Ansicht über die Stellung der Konsuln im Kriege. Denn, wie Dionys, berichtet Livius, daß schon in dieser alten Zeit den Konsuln vom Senate Instruktionen erteilt wurden[1]. Ebensowenig kann der Konsul mit den feindlichen Gesandten verhandeln, sondern er muß sie an den Senat weiterschicken[2]. Doch findet sich bei Livius diese Ansicht nicht so konsequent durchgeführt wie bei Dionys, denn im allgemeinen läßt jener den Konsuln viel größere Selbständigkeit. II, 17, wo er über die neue Verfassung nach der Vertreibung der Könige spricht, berichtet er, daß sie nicht nur die königlichen Insignien, sondern auch alle königlichen Rechte übernommen, und daß sie königliche Gewalt ausgeübt hätten[3]. Nun haben wir aber gesehen, daß der König bei ihm eine unumschränkte Herrschaft im Staate hatte. So muß man wohl schließen, daß auch am Anfang der Republik der Senat noch ganz in der Hand des Konsuls gewesen ist[4]. Es finden sich sogar Anzeichen, daß nach Livius' Ansicht diese Vormacht der Konsuln noch viel länger gedauert hat. Denn in den Kämpfen zwischen Plebejern und Patriziern sind die Konsuln die Stützen der patrizischen Partei, die den Widerstand gegen die Angriffe der Plebs organisieren. Sie rufen den Senat zum Kampfe auf und verhindern vor allem durch die konsularische Intercession lange Zeit hindurch, daß die Plebs zum Beschluß über die patrizierfeindlichen Rogationen kommt[5].

Was endlich das Verhältnis der Vorberatung des Senates zu den Volksbeschlüssen anbelangt, so ist ihre Kompetenz bei Dionys sicher römischen Ursprungs. Das zeigt uns für die einzelnen

---

[1] VI, 9, 2; vgl. Gell. III, 8.

[2] VII, 22, 5; VIII, 1, 7; 36, 12.

[3] IV, 2, 8; III, 9, 2; VIII, 32, 3.

[4] Dieselbe Ansicht findet sich bei Val. Max. IV, 1, 1.

[5] II, 57, 2ff.; IV, 2, 1ff. Über diese Frage werden wir später noch ausführlicher zu sprechen haben.

Zweige der Vorberatung ein Vergleich mit Livius[1], welcher allerdings bei seiner Abneigung gegen staatsrechtliche Auseinandersetzungen überhaupt nicht im Zusammenhang über etwas für einen Römer so Selbstverständliches, wie es die Kompetenz des Senatus consultum war, gesprochen hat, der vor allem aber nirgends, wie Dionys, betont hat, daß die Vorberatung des Senates unbedingt notwendig gewesen sei. Aber wir haben oben aus den Gesetzen des Sulla ersehen, daß Dionys' Auffassung durchaus mit der der Optimaten des ersten Jahrhunderts v. Chr. übereinstimmt, welche auch einen Volksbeschluß ohne vorheriges Senatus consultum für ungültig hielten. Unter den Volksverhandlungen hatte bei Dionys besonders die Behandlung der Plebsversammlungen Anlaß zu Tadel gegeben. Untersuchen wir hierüber unsere übrigen Quellen, so stimmt Livius mit Dionys darin überein, daß die Plebsgesetze einer Vorberatung des Senates nicht bedurften. Er hat das zwar seiner Gewohnheit gemäß nicht ausgesprochen, doch kann man es aus der Darstellung schließen. Die Tribunen befragen wegen ihrer Rogation niemals den Senat. Daher suchen die Patrizier auf ungesetzliche Weise die Durchführung der Abstimmung zu verhindern. Sie wenden dieselben Mittel an, welche wir schon bei Dionys gefunden haben[2]. Ja, sie scheuen sogar vor einem Morde nicht zurück. Im Jahre 437, als sie die Annahme des Ackergesetzes des Cn. Genucius nicht mehr verhindern konnten, ließen sie den Tribunen noch in der Nacht vor der Abstimmung ermorden. Nun aber suchte die Darstellung des Dionys bei einigen besonders wichtigen Plebisciten den Anschein zu erwecken, als ob die Plebejer infolge der Verweigerung des Senatus consultum durch die Patrizier lange Zeit ihr Ziel nicht erreicht hätten, und als ob die Kämpfe gerade um das *προβούλευμα* des Senates geführt worden seien. Diese Auffassung teilt Livius nicht mit Dionys. Nirgends findet sich bei ihm nur eine Andeutung, daß der Senat zu der Gültig-

[1] Gesetze: VII, 15, 13; 41, 3; VIII, 28, 8; IX, 46, 7; X, 22, 9 usw. Wahlen: VI, 42, 10; IV, 43, 6; 50, 8. Kriege: IV, 30, 15; 58, 8; VII, 6. 7; 19, 10; VI, 21, 3; VIII, 6, 7—8; 29, 6; X, 12, 3; 45, 7.

[2] Bitten: II, 35, 5; III, 12, 1. Kriege: II, 42, 3; III, 10, 10; 19, 12; 24, 1; 29, 8; IV, 1, 4; 58, 12; V, 11, 9; VI, 27, 7. Tumulte: III, 11, 3ff.; 14, 4; II, 56, 10; III, 65, 7. Intercession der Tribunen: IV, 48, 6; V, 25, 1; 29, 6.

keit der Plebiscite irgendwie beigetragen habe. Dionys steht also mit diesen *προβούλευματα* bei den Plebsgesetzen ganz vereinzelt da[1]. Doch wollen wir hier ihr Zustandekommen nicht untersuchen. Wir werden im letzten Teile unserer Abhandlung noch näher auf sie einzugehen haben. Es wird zich zeigen, daß Dionys auch diese aus seinen Quellen entlehnt hat, und daß wir es bei Livius und Dionys mit zwei verschiedenen Erklärungsversuchen des langen Zeitraumes zu tun haben, den wir bei den Plebsgesetzen zwischen Beantragung und Annahme durch die Plebejer finden.

Ziehen wir aus diesem Vergleich zwischen Dionys, Livius und Cicero das Facit, so finden wir, daß der Grund der scheinbaren Abweichungen nicht auf Nachlässigkeit oder freier Quellenbenutzung seitens Dionys beruht. Wir haben vielmehr unter den römischen Historikern zwei verschiedene Richtungen festgestellt. Zu der einen müssen wir außer Dionys, welcher am deutlichsten und zusammenhängendsten seine Ansichten überliefert hat, noch Cicero (rep. II) rechnen, und dieselbe Auffassung findet sich auch in den Gesetzen Sullas wieder. Auf der anderen Seite steht Livius. Den Hauptunterschied bildet die grundverschiedene Auffassung über die Vorherrschaft im Staate in der ältesten Zeit. Livius sah in den Beamten die eigentlichen Machthaber. Diese Auffassung ist beachtenswert, da sie der wahren Entwicklung der Senatsgewalt aus kleinen Anfängen heraus ziemlich nahe kommt. Einen maßgebenden Einfluß des Senates in der alten Zeit kannte er noch nicht. Nach ihm war der König an die Beschlüsse des Senates nicht gebunden und die patrum auctoritas kam nicht in Betracht, da der König die Volksversammlung nicht berief. Nach der Vertreibung der Könige wuchs die Macht des Senates, da die jährlich gewählten Konsuln mit dem Senat verhandeln mußten. Trotzdem

[1] Nicht hierher gehört es, wenn Livius berichtet, die Tribunen hätten vom Senat den Auftrag bekommen, gewisse Sachen vor die plebs zu bringen und diese darüber abstimmen zu lassen (IV, 51, 2, weitere Fälle Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1042 A 2, vgl. Liv. III, 21, 1; IV, 49, 6). Nach Dionys scheinen nämlich die Senatus consulta zur Annahme der Plebsgesetze unbedingt nötig zu sein, während Livius' Stellen nichts weiter besagen, als daß der Senat die Möglichkeit hatte, gegebenenfalls auch durch die Tribunen an die plebs heranzutreten, vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 1045.

besaßen sie noch auf lange Zeit bedeutendes Ansehen und bedeutende Macht. Die Beschlüsse der Volksversammlung aber, welche jetzt ihre volle Kompetenz erhielten, mußten immer vom Senat bestätigt werden. Doch bleibt Livius dieser Anschauung nicht an allen Stellen treu, sondern es finden sich auch Spuren der andern, welche ihre konsequente Durchbildung bei Dionys, Cicero und in den sullanischen Gesetzen gefunden hat. Hier hat der Senat schon in der Königszeit eine maßgebende Stellung im Staate. Nach der Vertreibung der Könige aber geht auf ihn die gesamte Macht über, denn die Komitien, wie auch die Beamten mußten in auctoritate senatus sein (Dion. IV, 75, Cic. rep. II, 32, 56). Es haben also wie Dionys so auch Cicero schon dem Senat der ältesten Zeit jene fast unumschränkte Gewalt gegeben, welche er im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. besaß und für die besonders im 1. Jahrhundert v. Chr. während der Bürgerkriege die Optimaten mit großer Energie als für die dem römischen Staat zukommende Staatsform eingetreten sind.

So kann man wohl nicht zweifeln, daß Dionys die Ansichten der Optimaten des 1. Jahrhunderts v. Chr. uns überliefert hat, welche den Senat der beiden letzten Jahrhunderte in diese alte Zeit zurückprojiziert hatten. Livius' Darstellung ist dagegen sicher auch ihrer Entstehung nach die ältere, denn er hat, wie feststeht, ältere Quellen zu Rate gezogen[1]. Außerdem ist in der Darstellung der Königszeit bei Dionys dieselbe Ansicht nur notdürftig und oberflächlich durch die zweite übertüncht. Obwohl dieser nämlich behauptet, daß Romulus dem Senat große Macht gegeben habe, erwähnt er ihn doch höchst selten. Wir könnten also in den älteren Annalen, wenn sie uns nicht verloren wären, die wirklichen Verhältnisse im alten Rom viel besser studieren, da in ihnen noch viel Kenntnis der wirklichen alten Zustände vorlag.

§ 4. Die Absicht der Fälscher.

Es kann kein Zweifel sein, daß wir es bei der von Dionys und Cicero überlieferten Anschauung mit einer bewußten Fälschung der Senatspartei zu tun haben, welche im ersten Jahrhundert v. Chr. entstanden sein muß. Denn Dionys hat fast nur die jüngeren

[1] Schwegler, Röm. Gesch., I, 88; Madvig, Röm. Verf., II, 763.

Annalisten benutzt, welche in sullanischer Zeit gelebt haben. In dieser Epoche, in der die Popularpartei mit den Optimaten um die Vorherrschaft im Staate rang, waren alle Mittel heilig, um dem Gegner zu schaden. So kämpfte man nicht nur mit Waffen, sondern auch mit dem Wort[1]. Es entstand eine große Flugschriftenliteratur, in deren Mittelpunkt die Kompetenz des Senates stand. Um aber diesen literarischen Kampf durchfechten zu können, bedurfte es vieler historischer Beispiele. So gewann die Vergangenheit Roms gewaltig an Interesse und es ist ein Zeichen für die Bedeutung des so entstandenen Bedürfnisses, daß die Zahl der Historiker, deren Namen uns aus dieser Periode überliefert sind, sehr groß ist[2]. Wie es aber in einer politisch sehr erregten Zeit erklärlich ist, steckten sich nur sehr wenige Werke das Ziel, unparteiisch und objektiv den Zeitgenossen die Geschichte der Vorzeit zu erzählen. Man muß vielmehr diese Geschichtswerke mehr oder weniger als Schriften mit politischer Tendenz betrachten, welche in irgend einer Weise zu den gegenwärtigen Kämpfen Stellung nahmen. Dabei mußten die Historiker naturgemäß, je nach der Partei der sie angehörten, bestimmte Abschnitte der römischen Vergangenheit anderen vorziehen, weil durch jene ihre Absichten leichter zu erreichen waren, als durch diese. Die Populären, denen daran lag, die Verderbtheit der wenigen regierenden senatorischen Familien zu zeigen, mußten sich an die jüngste Vergangenheit halten, denn diese bot ihnen zum Überfluß Gelegenheit, auf die verderbten Sitten, die Verweichlichung und Wertlosigkeit der Optimaten hinzuweisen und zu zeigen, in welche Gefahr die eingerissene Mißwirtschaft des Senates den Staat bringe. Das beste Beispiel für diese Klasse der damaligen Historiographie ist Sallust[3], der, ein Parteimann Cäsars, im Sinne der Populären über die catilinarische Verschwörung und über den jurgurthinischen Krieg schrieb, mit der ausgesprochenen Tendenz, die Verkommenheit des optimatischen Regimentes aller Welt klar vor Augen zu führen. Seine Werke

[1] Schmidt. Flugschriften, N. J., 1901, p. 620f.; Schwartz, Hermes 32, p. 565; Realenc. V, 952f.

[2] Siehe Peter, veterum hist. Rom. rel., wo auch alles, was wir über sie wissen, zusammengestellt ist.

[3] Schwartz, Hermes 32, p. 566ff.

waren dem politischen Kampfe bestimmt, und er bezweckte gar nicht, eine unparteiische Darstellung zu geben. Vor allem die Verkettung der Dinge untereinander und noch mehr die Schlüsse, die er aus den Tatsachen gezogen hat, sind subjektiv parteiisch. Die Optimaten dagegen, deren vernünftige Vertreter zwar, wie z. B. Cicero, die großen Mängel des gegenwärtigen Regimes wohl einsahen, die aber trotzdem an der Vorherrschaft des Senates im Staate festhielten, da sie sahen, daß Rom dieser Staatsverfassung seine Größe verdankte, hielten die Größe Roms für undenkbar ohne die Senatsherrschaft. Sie brauchten auch nur auf die Taten ihrer Väter hinzuweisen, um ihrer Meinung den nötigen Nachdruck zu verleihen und die Einwendungen ihrer Gegner zu entkräften[1]. So kam es, daß vor allem die Optimaten und ihre Anhänger sich der Darstellung der alten römischen Vergangenheit zuwandten und diese ausführlich beschrieben. Die Populären dagegen mieden möglichst diese Periode, da sie nicht zu Lobrednern ihrer Gegner werden wollten, und aus der großen Zahl der Historiker, welche im ersten Jahrhundert v. Chr. gelebt haben, war wohl Licinius Macer der einzige Populare, welcher die älteste Zeit behandelte[2]. Aber auch dieser hat die älteste Vergangenheit sehr summarisch behandelt. Schon im zweiten Buche muß er den Krieg gegen Pyrrhus behandelt haben[3]. Wie sehr er die alte Zeit gegen die jüngere vernachlässigt hat, kann man ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß er mindestens 21 Bücher geschrieben hat. Jenes erste Buch gab also sicher nur einen ganz kurzen, trockenen Überblick. Das zeigen mit großer Deutlichkeit die Zitate, die sich bei Dionys und Livius aus Licinius Macer erhalten haben. Es handelt sich nie um Einzelheiten der Darstellung, sondern meist um eine Differenz in der Chronologie, oder um römische Sitten, alles Dinge, die kurz zusammengestellt werden konnten[4]. So ergriff er also in der Art

[1] Cic. pro Sest. 65, 137.

[2] Sollte es auch damit zusammenhängen, daß Coelius Antipater erst nach der Eroberung Roms durch die Gallier sein Werk begann und die frühere Geschichte für Sage erklärte?

[3] Peter, vet. hist. Rom. rell., p. CCCXXXXII.

[4] Chronologie: Peter, p. 301 ff.: Frgt. 3, 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Sitten: Frgt. 9, 10.

der Darstellung für die älteste Zeit auf jene ältesten Historiker zurück und legte hauptsächlich Wert auf eine reine Konsulliste und fügte dazu Einrichtungen und Sitten der alten Römer. Daß ihn dabei politische und nicht historische Motive leiteten, beweist der Umstand, daß er sich auch für die Konsulliste nicht an die gewöhnliche patrizische Fastenliste hielt. Er deckte vielmehr an der Hand der libri lintei, welche er im Tempel der Moneta gefunden hatte, die Fehler in dieser Liste auf und emendierte sie an vielen Stellen[1]. Nur diesem Zufall verdankt er es m. E., daß er gerade für die älteste Geschichte so verhältnismäßig oft bei den uns erhaltenen Geschichtsschreibern genannt wird. Die Abweichungen in den Beamtenlisten erschienen jedem späteren Historiker, der die Geschichte seiner Vaterstadt schrieb, in der der Beamtenadel so stark durchgebildelt war, wichtig genug, um sie in sein Werk aufzunehmen. Doch wie dem auch sein mag, sicher war der Einfluß der Populären auf die Darstellung der alten römischen Geschichte ganz geringfügig. Je vollständiger sich aber die Optimaten als Herren dieses Gebietes fühlten, desto rücksichtsloser gingen sie daran, es in ihrem Sinne umzugestalten, indem einer vom anderen das Gefälschte übernahm und seinerseits noch seine Ehre daransetzte, seine Vorgänger in eigener Erfindung zu übertreffen[2]. So kam es, daß endlich die alten Annalen ein völlig anderes Gesicht bekommen hatten. Die alte Zeit war zu dem Ideal einer Senatsherrschaft umgestaltet worden. Man suchte in immer leuchtenderen Farben die Zeit, wo das Volk noch nicht in das Regiment eingriff, sondern dem Senat die Herrschaft überließ, als die glänzendste darzustellen. Man übermalte mit den aus dem Staatsrecht der Gegenwart entnommenen Farben die alte Zeit, ohne zu beachten, wie sehr sich das Staatsrecht geändert hatte, und wie unhistorisch daher diese Auffassung war. Ein gutes Beispiel, wie jene Leute zu Werke gingen, wie sie jedes Ereignis für ihre Zwecke ausnutzten, scheint mir Ciceros rep. II zu sein. Cicero hat nämlich in diesem Buche des Werkes, in dem er über die beste Staatsform spricht, das Lob der alten römischen Verfassung gesungen. Er läßt den glänzendsten Ver-

[1] Liv. IV, 20, 8.

[2] Schwartz, Realenc. V, 956.

treter der Optimatenpartei, P. Cornelius Scipio, kurz die alte Verfassung entwickeln: ut maxima civitate reapse cerneretur, quale esset id, quod ratio oratioque describeret (II, 39, 66). Zweifellos ist mit dieser Verherrlichung des alten Roms eine Verhimmelung des Senatsregimentes beabsichtigt. Cicero wird nicht müde, immer und immer wieder zu wiederholen, daß der Senat es gewesen sei, dem die Erfolge zu verdanken seien. Vom Volke dagegen spricht er meist recht mißgünstig und will ihm nichts Gutes lassen[1]. Man greift die Tendenz mit Händen. Ebenso verhält es sich aber bei Dionys. Auch dieser hat keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, um es auszusprechen, daß die Macht des Senates die von Gott gewollte, rechtliche sei[2], während die Rechte der in Tribus beschließenden Plebs usurpiert, ihre Ausübung ein fortlaufendes Verbrechen, eine eiternde Wunde am Staatskörper sei. Besonders gegen die Volkstribunen richtet sich sein Zorn. Er hat sie für die verbrecherischsten Menschen gehalten[3]. Alle diese Urteile hat natürlich Dionys nicht aus eigener Erfahrung gefällt. Man kann nicht verstehen, wie das Griechlein, welches um Knaben zu unterrichten nach Rom kam, einen so grimmigen Haß gegen die Volkstribunen hätte fassen können.

---

[1] Über Senat: Rep. II, 10, 17: Ac Romulus, cum — haec egregia duo firmamenta rei publicae peperisset, auspicia et senatum, tantum est consecutus, ut — deorum in numero collocatus putaretur; 34, 59: Quae (auctoritas senatus) tamen gravis et magna remanebat, sapientissimis et fortissimis et armis et consilio civitatem tuentibus. Dazu II, 8, 14; 28, 50; 32, 56; 33, 57. Über Volk: II, 28, 50: Non satiaris eum libertate, incenderis cupiditate libertatis, cum tantum modo potestatem gustandi feceris; 33, 57: sed id, quod fieri natura rerum ipsa cogebat, ut plusculum sibi iuris populus adscisceret liberatus a regibus, non longo intervallo — Postumo Cominio, Spurio Cassio consulibus secutum est; in quo defuit fortasse ratio, sed tamen vincit ipsa rerum publicarum natura saepe rationem; 34, 59: Quo tum consilio praetermisso causa populo natast, ut potentia senatus atque auctoritas minueretur. Dazu 32, 56.

[2] VII, 38: *εὕρητο δὲ (τοῖς ὑπάτοις) τῆς κωλύσεως ἀφορμὴ δικαία καὶ νόμιμος* i. e. *τὸ προβούλευμα. — τὴν βουλὴν οἰόμεθα δεῖν ἄρξαι προβούλευμα ποιησομένην, ὥσπερ ἐστὶ ἡμῖν πάτριον. — Δύναισθε δὲ ἂν καὶ αὐτοὶ τοῦτο μαρτυρεῖν ὅτι ἐξ οὗ τήνδε τὴν πόλιν ἔκτισαν ἡμῶν οἱ πρόγονοι, τοῦτο τὸ γέρας ἡ βουλὴ διατετέλεκε*, vgl. IV, 84.

[3] II, 11; VII, 64; VIII, 14, 69; X, 2. Andere Stellen: Schwegler, Röm. Gesch., II, 16ff.

Aus einigen seiner Äußerungen spricht der Haß des Todfeindes, der Auge in Auge mit der Waffe in der Hand den Volkstribunen gegenübergestanden hat. Man muß also annehmen, daß Dionys auch diese Werturteile aus seinen Quellen herübergenommen hat, deren Verfasser dann im radikal-optimatischen Lager zu suchen ist. Daß auf diese der bloße Name der Volkstribunen, von denen sie so vieles hatten ausstehen müssen, wie ein rotes Tuch wirkte, ist selbstverständlich. Es scheint jedoch, als ob die Tendenz, das Volk mit scheelen Augen zu betrachten und seinen Einfluß herabzusetzen, deren Exzesse wir eben kennen gelernt haben, nicht erst unmittelbar unter dem Einflusse des Bürgerkrieges entstanden ist. Dafür spricht eine Stelle bei Diodor (XIV, 113), welche denen bei Cicero zum Verwechseln ähnlich ist: *ὁ μὲν οὖν δῆμος τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις πάντα πειθόμενος τῇ γερουσίᾳ, τότε πρῶτον ἤρξατο τὸ κριθὲν ὑπὸ τῆς συνκλήθον.* Da nun Diodor im allgemeinen ältere Quellen benutzt hat, so muß man die Anfänge dieser volksfeindlichen Geschichtsauffassung schon in ältere Zeiten hinaufsetzen. Dafür spricht auch vielleicht die Haltung des Livius, den wir bisher in diesem Zusammenhange noch nicht erwähnt haben. Er ist in seinen Äußerungen lange nicht so schroff einseitig, wie Dionys und Cicero. Niemals werden in seiner Darstellung die Taten des Senates in den Himmel gehoben, und niemals wird die Legalität des Senatsregimentes besonders betont. Obwohl auch er die Tribunen oft als verbrecherische, aufrührerische Menschen bezeichnet[1], so findet sich doch die Verurteilung der Plebs nicht so ausschließlich. Livius verschmäht es sogar nicht, die Plebejer zu bemitleiden, weil sie von den patres ungerecht behandelt worden seien, und klagt diese wegen ihres Geizes und Hochmutes mit heftigen Worten an: IV, 51, 5ff.: Aptissimum tempus fuerat, vindicatis seditionibus delenimentum animis Bolani agri divisionem obici, quo facto minuissent desiderium agrariae legis, quae possesso per iniuriam agro publico patres pellebat. Tunc haec ipsa indignitas angebat animos: non in retinendis modo publicis agris, quos vi tenerent, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum plebi dividere,

[1] Siehe Schwegler, II, 12, wo sich auch die Literatur findet.

mox paucis ut cetera futura praedae[1]. Die wahrhaft plebsfreundliche Gesinnung, welche sich in diesen Worten ausspricht, zusammen mit den ausgesprochen patrizierfreundlichen Aussprüchen, welche wir an anderen Stellen festgestellt haben, zeigt uns Livius zu den beiden anderen Vertretern unserer Überlieferung in demselben Verhältnis, wie wir es schon wiederholt festgestellt haben. Dionys und Cicero haben beide einen einheitlichen Standpunkt, und zwar geben sie uns die Ansichten der radikalen optimatischen Partei wieder, welche im Kampfe auf Leben und Tod, um Sein und Nichtsein mit den Popularen begriffen, auf ihrer Seite nur Recht, bei dem Gegner nur Unrecht sah. Bei Livius dagegen tritt diese aus den politischen Kämpfen des ersten Jahrhunderts sich erklärende Bevorzugung eines besonderen Standes sehr zurück.

Mit diesem Urteil über die jüngeren Annalisten stimmt auch Schwartz überein. Dieser kommt nämlich bei der Untersuchung einiger gefälschter Erzählungen ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die jüngeren Annalisten systematisch die alte Überlieferung gefälscht haben. Auch er kann fast keine Fälschungen anführen, welche im popularen Sinne waren, um so mehr aber solche, die im optimatischen Interesse lagen. (Realenc. V, 947 ff.)

§ 5. Die gefälschten Erzählungen.

Ihrer Auffassung, der Senat sei auch für die alte Zeit der einflußreichste Faktor im römischen Staatsleben gewesen, verliehen die optimatischen Historiker hauptsächlich dadurch Nachdruck, daß sie bei allen wichtigen Vorgängen, bei denen die Quellen nichts von einer Mitwirkung des Senates wußten, eine solche einschoben, indem sie vorschützten, daß sie die ungenauen Quellen vervollständigten und die Ereignisse so darstellten, wie sie sich tatsächlich ereignet hätten. Den dadurch erzeugten Eindruck verstärkten sie durch lange Reden, die sie im Senat gehalten sein ließen. Da so die Senatsversammlungen den größten Teil ihrer Werke ausmachten, und in diesen das Für und Wider genau besprochen wurde, so schien es tatsächlich, als ob im Senat die Entscheidung gefallen sei. Diese Werke, welche mit sehr viel Details arbeiteten und auch romanhafte Züge gern aufnahmen,

[1] Vgl. VI, 31, 1.

müssen wegen ihrer spannenden Darstellung bei dem lesenden Publikum sehr beliebt gewesen sein, jedenfalls verdrängten sie völlig die älteren knappen annalistischen Werke, welche durch ihre Kürze trocken wirkten und langweilig zu lesen waren. So kommt es, daß fast unsere gesamte Überlieferung auf diese jüngeren Quellen zurückgeht. Neben Livius hat eigentlich nur noch Diodor ältere Berichte herangezogen. Ein Vergleich der Parallelerzählungen aller dieser Werke ist sehr lehrreich, denn er offenbart uns den Umfang der Fälschertätigkeit der jüngeren Annalisten. Es mögen hier einige Beispiele besprochen werden. Wir werden dabei unsere bisherige Ansicht bestätigt finden: Livius bringt meist eine ältere, reinere Fassung, während Dionys und einmal auch Cicero die ältere Darstellung uns überliefern. Doch wie wir trotzdem bei Livius in gewissen Einzelheiten den Einfluß der anderen Quellengattung erkannt haben, so finden sich auch bei ihm Erzählungen, welche deutlich die Spuren der Fälschertätigkeit tragen.

a) Die Frauengesandtschaft an Coriolan.

Wir beginnen mit der Geschichte der Gesandtschaft der römischen Frauen an Coriolan[1] und erzählen zuerst die Ereignisse, wie sie sich nach Livius und Plutarch zugetragen haben:

Als der Senat über die Lebensmittelversorgung der unter einer Hungersnot leidenden Plebs beriet, hatte Coriolan den Vorschlag gemacht, man möge das herbeigeschaffte Getreide dem Volke gegen hohe Preise verkaufen unter der Bedingung, daß die Plebs auf ihre vor kurzem durch die erste secessio in montem sacrum erkämpften Rechte verzichte. Zwar waren die Senatoren diesem Rate nicht gefolgt. Trotzdem aber war Coriolan von den Tribunen angeklagt und von der erzürnten Plebs in die Verbannung geschickt worden. Er ging zu den Volskern und kehrte bald darauf an der Spitze eines großen Volskerheeres als Feind des Vaterlandes zurück, um sich an der Plebs zu rächen. Er durchzog Latium, und als die Senatoren einen Antrag der Plebs auf Rückberufung ablehnten, zog er vor die Stadt. Jetzt

[1] Dion. VIII, 1ff., bes. 39ff.; Liv. II, 35ff., 39ff.; Plut. Cor. c. 26, 33ff. Über das Verhältnis dieser Darstellungen zueinander, bes. über Abhängigkeit des Plut. von Dionys s. u. S. 115—17.

waren alle Römer, geschwächt durch die andauernden inneren Wirren, bereit, mit dem früheren Bürger, nunmehr ihrem grimmigsten Feinde zu unterhandeln. Der Senat schickte also an Coriolan alte Freunde und Verwandte als Unterhändler und dann, als diese Gesandtschaft fehlgeschlagen war, eine zweite. Doch auch diese erreichte nichts, ebenso wie die Gesandschaft aller Priester Roms, welche in ihrem Ornat in feierlicher Prozession hinauszogen. Als so die Römer an der Rettung der Stadt verzweifelten, beschlossen die Matronen auf Rat der Valeria[1], das Vaterland zu retten. Auf dem Capitol faßten sie den Plan, mit der Mutter und der Gemahlin des Verbannten hinauszuziehen und für die Stadt zu bitten. Nachdem Valeria in langer Rede, welche Plutarch wiedergegeben hat, Virgilia überredet hatte, brachen die Frauen sofort auf in das Lager der Feinde[2]. Es gelang denn auch, durch die Tränen der Mutter und Gemahlin, welche ihm die armen Kinder entgegenhielt, den Erzürnten zum Abzug von Rom zu bewegen. So hatten die Frauen aus sich selbst heraus, ohne fremde Hilfe die Stadt vor dem sicheren Untergange gerettet.

Soweit die Erzählung des Livius und Plutarch. Wenn wir jetzt auch wissen, daß diese ganze Geschichte Sage ist, so muß man doch zugeben, daß sie sehr schön erfunden ist. Man wird den Erfinder dieser Tragödie der Mutterliebe für einen wahren Dichter halten und nur bedauern, daß die Römer seine Erfindung für bare Münze genommen haben. Die Erzählung von Coriolan findet sich naturgemäß auch bei Dionys. Nur bringt dieser noch mehr Einzelheiten, da er es sich zur Aufgabe gemacht hat, „die Dinge so darzustellen, wie sie sich wirklich ereignet hätten" (VII, 66). Zu den Einzelheiten, durch die bei ihm die Darstellung ausgeschmückt erscheint, gehört auch die Erlaubnis des Senates, welche die Frauen, ehe sie ihren Weg ins feindliche Lager antreten, einholen. Sie bitten nämlich (VIII, 43) die Konsuln, für sie den Senat zu berufen. Lange sitzen die Senatoren über dieser Angelegenheit, ohne zum Entschluß zu kommen. Wichtige Gründe sprechen dagegen, die Frauen den Feinden gleichsam als

[1] Plut. Cor. c. 33; Liv. II, 40 erwähnt Valeria nicht.

[2] Plut. Cor. c. 34: *ἐκ τούτου τά τε παιδία καὶ τὴν Οὐεργιλίαν ἀναστήσασα μετὰ τῶν ἄλλων γυναικῶν ἐβάδιζεν εἰς τὸ στρατόπεδον τῶν Οὐολούσκων.*

Geiseln direkt ins Lager zu schicken. Aber endlich, spät in der Nacht, wird doch den Frauen die Erlaubnis erteilt. Hier ist nun die Haltung des Dionys bemerkenswert. Er hat offenbar nicht verstehen können, wie der Senat zu diesem „leichtsinnigen" Beschluß kommen konnte. Es fehlt nicht nur an jeglicher Begründung des Senatus consultum, sondern man wird sogar, wenn man die Darstellung des Dionys liest, die Empfindung nicht los, als wenn die Senatoren gegen bessere Einsicht den Frauen die Erlaubnis erteilt hätten. In den angeführten Reden läßt Dionys immer und immer wieder auf die Gefährlichkeit des Unternehmens hinweisen. Er scheint also selbst der Ansicht gewesen zu sein, daß die patres, wenn sie klug und vorsichtig gewesen wären, dies Unternehmen, dessen Ausgang so zweifelhaft war, unterlassen hätten, denn unter den Meinungen, welche die Senatoren über den Plan der Frauen äußern, steht die, welche den Frauen ihren Wunsch erfüllen will, bescheiden als letzte und von den Gründen, welche Dionys anführt, ist keiner plausibel: *τοῦ δὲ μηδὲν αὐταῖς συμβήσεσθαι δεινὸν ἐγγυητὰς ἀπέφαινον ἐσομένους θεοὺς μὲν πρῶτον, οἷς καθοσιωθεῖσαι τὰς ἱκεσίας ποιήσονται, ἔπειτα τὸν ἄνδρα αὐτὸν — πάσης ἀδίκου τε καὶ ἀνοσίου πράξεως καθαρὸν καὶ ἀμίαντον ἐφηκότα τὸν βίον.* Wie wenig Dionys diesen Gründen Wert zumißt, zeigt er, wenn er fortfährt (VIII, 43): *ἐνίκα δ' ὅμως ἡ συγχωροῦσα γνώμη ταῖς γυναιξὶ τὴν ἔξοδον, μέγιστον ἀμφοῖν ἐγκώμιον ἔχουσα· τῆς μὲν βουλῆς τοῦ φρονίμου, ὅτι τὰ κράτιστα καὶ γενησόμενα προείδετο οὐδὲν ὑπὸ κινδύνου τηλικοῦδε ὄντος ἐπιταραχθεῖσα.* Man merkt das Gezwungene aus dem Lobe des Senates deutlich heraus. Man sieht daraus, daß dieses Senatus consultum nicht zum alten Sagenstoff gehört, sondern ein späteres Einschiebsel ist. Es kann also gar kein Zweifel sein, daß Dionys' Darstellung jünger ist, als die des Livius und Plutarch. Das Senatus consultum ist sicher erst von einem jüngeren Annalisten hineingefälscht worden. Denn der Gewährsmann des Dionys glaubte, daß in alter Zeit ein Römer nichts unternehmen durfte ohne Beschluß des Senates und war daher überzeugt, daß die Frauen eine so wichtige Sache nicht ohne dessen Zustimmung ausführen durften. Da ihm aber nun aus politischen Gründen viel daran gelegen war, diese Vormachtstellung des Senates auch für die alte Zeit nachzuweisen, so schob

er das Senatus consultum ein. Es läßt sich aber nicht verhehlen, wie sehr der poetischen Schönheit der Sage dadurch geschadet worden ist, daß die Senatoren ihre philisterhaften Bedenken geltend machen, um schließlich doch gegen bessere Überzeugung den Frauen ihre Erlaubnis zu geben. Es lag ja gerade ein gut Stück von dem Reiz der Erzählung in der echt römischen Entschlossenheit und Tatkraft der Matronen, welche sofort in der ersten freudigen Begeisterung zur Ausführung ihres Planes schritten. Doch was lag jenen Annalisten an diesen heroischen Zügen, wenn nur der Senat hervortrat. Und das haben sie ja erreicht. Durch das eingefügte Senatus consultum fiel nicht auf die Frauen, sondern auf den Senat der Ruhm, das Vaterland gerettet zu haben, da er die Verantwortung des Schrittes auf sich genommen hatte. Diese Tendenz sieht man auch deutlich aus den Worten, welche wir oben angeführt haben (VIII, 43). Doch wollen wir nicht vergessen, daß gleich dieser erste von uns behandelte Fall ein gutes Beispiel dafür ist, wie wenig der Fälscher es verstanden hat, seinen Zusatz mit der althergebrachten Überlieferung in Übereinstimmung zu bringen.

b) Die Sabinerinnen.

In gleicher Weise sind zwei Fassungen über die andere Frauengesandtschaft, welche aus römischer Zeit überliefert ist, erhalten. Ich meine die Gesandtschaft, welche die von den Römern geraubten Sabinerinnen zu dem Sabinerkönig Titus Tatius unternahmen, als dieser mit starker Heeresmacht vor Rom erschien. Doch ist in diesem Falle die Überlieferung noch komplizierter, sie spaltet sich in zwei Klassen, die völlig von einander verschieden sind. Von diesen wird die eine durch Dionys (II, 45) und Gellius (noct. Att. 13, 23, 13 ff.), die andere durch Livius (I, 12 ff.) und Plutarch (Rom. 18 ff.) gebildet.

Die älteste Überlieferung hat sicher Gellius[1]. Er hat sie, wie er selbst sagt, aus dem dritten Buche des Historikers Cn. Gellius entnommen, der wohl zur Zeit der Gracchen gelebt hat[2]. Nach den wenigen Worten, die Gellius aus dem gleichnamigen Historiker

[1] Schwartz, Realenc. V, 958.

[2] Peter, vet. hist. Rom. rell., I, 239 f.

exzerpiert hat, wird man sich dessen Darstellung ungefähr folgendermaßen zu denken haben. Als das Heer der Sabiner vor der Stadt lagerte, beschlossen die geraubten Sabinerinnen auf Rat der Hersilia, zu den vor der Stadt liegenden Brüdern und Vätern zu gehen, um sie mit ihren neuen Gatten zu versöhnen. In feierlicher Gesandtschaft zogen sie unter Führung der Hersilia ins Lager der Sabiner. Dort beschwor Hersilia, indem sie den Mars als Zeugen anrief, den König in feierlicher Rede, mit den Römern Frieden zu schließen. Die Ähnlichkeit dieser Erzählung mit der älteren Fassung der Valeria-Gesandtschaft, die wir bei Plutarch und Livius gefunden haben, ist klar. Beide haben die gleichen Merkmale: Den eigenen Entschluß der Frauen, die Feierlichkeit des ganzen Vorganges und vor allem den selbständigen Auszug. Obwohl aus den wenigen Worten, die sich bei Gellius finden, nicht mit Sicherheit auf das Fehlen des Senatus consultum vor dem Auszug geschlossen werden kann, so glaube ich doch, daß die Worte der Hersilia, in denen sie ihr selbständiges Handeln betont, darauf hinweisen, daß ein Senatus consultum nicht erwähnt war.

Im Gegensatz zu dieser feierlichen, etwas schwerfälligen Darstellung ist die andere Fassung voll hochdramatischer Bewegung. Es ist nämlich für den Versöhnungsversuch der Frauen ein anderer Zeitpunkt gewählt. Nach Plutarch z. B. hat sich die Sache folgendermaßen zugetragen: Römer und Sabiner haben schon lange ohne Entscheidung gekämpft und haben erschöpft den Kampf abgebrochen. Da, als man von neuem handgemein wird, werfen sich die Frauen zwischen die Reihen der Kämpfenden und führen so die Versöhnung herbei. Diese Fassung hat so viele dramatische Züge, daß sie sicher die jüngere ist[3]. Der Grund der Umgestaltung der Sage ist nicht schwer einzusehen. Jene ältere Fassung mit ihrem ernsten feierlichen Gepräge, das so gut zu altrömischer Lebensauffassung und Sitte paßte, gefiel dem durch die leidenschaftlich bewegten, dramatischen Szenen der griechischen Tragödie verwöhnten Geschmack der späteren Römer nicht mehr. So wurde jene effekthaschende Darstellung erfunden und von den jüngeren Schriftstellern mit Ausnahme von Dionys der alten vor-

[1] Schwartz, Realenc. V, 958.

gezogen. Dionys aber lag mehr an einer genauen Pragmatik, als an der Ergötzung seiner Leser, und er legte daher Wert auf eine genaue staatsrechtliche Fundierung seiner Erzählung. Aus diesem Grunde nahm er eine Darstellung, welche der älteren Fassung im allgemeinen ähnlich war. Es hatte auch diese Fabel die gleiche Veränderung durchgemacht, wie die Gesandtschaft der Valeria. Sie war von irgend einem optimatisch gesinnten Historiker in seinem Sinne umgebildet worden. Nach Dionys sollen die Frauen auch diesmal vor ihrem Auszug ins Lager der Feinde vom Senat die erbetene Zustimmung erlangt haben. Aber auch hier war dem Fälscher das Glück nicht hold. Es gelang ihm nicht, die Spuren des gewaltsamen Eingriffes zu verwischen. Denn wir haben oben schon gezeigt, daß das Senatus consultum ganz gegen die römische Sitte verstößt. Dionys hat deutlich gesagt, daß der Senat nicht zusammentreten konnte, wenn er nicht vom König berufen worden war (II, 14). Diesen Mangel hat auch Dionys selbst gemerkt. Um nämlich das Zustandekommen der Senatssitzung in Abwesenheit des Königs zu motivieren, berichtete er, daß der Senat gerade bei der Beratung „über irgend eine Sache" war. Aber da er uns nicht verrät, worüber der Senat beriet, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Begründung nur ein Ausweg ist, weil er die Beratung des Senates über den Wunsch der Frauen sonst nicht motivieren konnte. Man sieht eben deutlich, daß es dem Fälscher darauf ankam, durch Hineinziehen eines Senatus consultum den Senat zu verherrlichen und die Senatsherrschaft in dieser alten Zeit zu beweisen.

c) Mucius Scaevola.

Unter die Zahl der so entstandenen Senatus consulte gehört auch jenes, durch welches bei Dionys die patres dem Mucius Scaevola erlauben, in das Lager des Porsenna zu gehen. Dionys erzählt, daß Mucius Scaevola, ehe er sein Vorhaben ausführte, zu den Konsuln ging, um sie zu bitten, den Senat zu berufen (V, 27). Dort berichtet Mucius seine Absicht. Erst dann geht er, von diesem gelobt, als Überläufer in das Lager der Feinde und macht den Anschlag auf den König. Auch dies Senatus consultum ist auf das Konto der Fälscher zu setzen.

Daß nämlich die Fabel von Anfang kein Senatus consultum gehabt hat, sieht man daraus, daß es bei anderen Historikern fehlt[1]. Dort geht Scaevola von Rom weg, ohne irgend jemandem etwas zu sagen. Eine 3. Version hat Livius: er scheint die beiden Traditionen verbunden zu haben. Er erzählt nämlich II, 12, daß Mucius zuerst daran gedacht habe, ganz ohne Mitwissen des Senates ins Lager zu gehen, dann aber habe er aus der Befürchtung heraus, daß er von den römischen Wachen als Überläufer festgehalten und so an der Ausführung seines Planes gehindert werden könnte, dem Senat sein Vorhaben mitgeteilt[2]. Über dieses Ereignis scheinen noch mehr verschiedenartige Versionen im Umlauf gewesen zu sein, wie man aus einer Notiz bei Plutarch schließen könnte: Cap. 17: *Τὸ δὲ περὶ Μούκιον εἴρηται μὲν ὑπὸ πολλῶν καὶ διαφόρως· λεκτέον δὲ ᾗ μάλιστα πιστεύεται καὶ ἡμῖν.* Wir können zwar nicht mit Bestimmtheit sagen, worin sich diese von den erhaltenen unterschieden. Doch ist gerade unsere Fabel sehr geeignet, um den Patriziern eins auszuwischen, und die verdorbenen Sitten und die Charakterlosigkeit auch der älteren Patrizier zu zeigen. Man brauchte nur den Mucius zu einem wirklichen Überläufer zu machen, der, nachdem er sich in den Schutz des feindlichen Königs begeben hatte, diesem nach dem Leben trachtete. Es wäre sonderbar, wenn sich die Plebejer diese Gelegenheit nicht zu Nutze gemacht hätten, und daß es tatsächlich derartige Darstellungen gegeben hat, glaube ich daraus schließen zu dürfen, daß Mucius in allen ausführlichen Darstellungen den Verdacht, daß er als Überläufer ins feindliche Lager gehe, direkt ins Auge faßt. Besonders deutlich erkennt man bei Livius, daß gerade, um diesen Verdacht zu beseitigen, die Mitteilung an den Senat eingefügt ist, welche in den ältesten uns überlieferten Fassungen noch fehlt: dein metuens, ne, si consulum iniussu et ignaris omnibus iret, forte deprehensus a custodibus Romanis retraheretur ut transfuga — senatum adit. Doch haben wir kein sicheres Zeugnis für eine solche plebejische

[1] Val. Max. III, 3, 1; Plut. Popl. c. 17, von diesem abhängig Zon. VII, 12, p. 335 c—d.

[2] Für die Verbindung 2 Varianten zu einer neuen: Münzer, Realenc. VI, 2, 1936.

Fassung der Sage. Alle Historiker haben entweder die alte, oder die neue optimatische übernommen. Auch Plutarch begnügte sich mit einer allgemeinen Abweisung dieser Form. Es zeigt sich hier so recht deutlich, wie gering der Einfluß der Popularen auf die Gestaltung der Tradition der alten römischen Geschichte gewesen ist.

d) Die Vertreibung der Könige.

Auch der Bericht über die Vertreibung der Könige zeigt bei Dionys die Spuren optimatischer Fälschung[1] (IV, 72ff.). Ein Vergleich mit Livius beweist das sehr deutlich. Folgen wir nämlich Livius I, 59, so taten die vier Verschwörer L. Junius Brutus, Valerius Poplicola, Sp. Lucretius und L. Tarquinius Collatinus an der Leiche der Lucretia den Schwur, den verbrecherischen König mit seiner ganzen Familie zu vertreiben. Sie zogen darauf mit der Leiche auf das Forum in Rom, und, nachdem sie das Volk gegen den Tyrannen aufgewiegelt hatten, berief Brutus als tribunus celerum das Volk zur Volksversammlung. Durch Volksabstimmung wurde der König und seine ganze Familie in ewige Verbannung geschickt, die Republik erklärt, und das Volk machte Junius Brutus und Lucius Tarquinius zu den ersten jährlichen Beamten des neuen Staates. Der König sah ein, daß er fürs erste nichts ausrichten könne. Er begab sich nach Tarquinii, der Heimat seines Geschlechtes. Es muß auffallen, wie geordnet und gesetzmäßig sich in Rom, wenn wir Livius glauben sollen, dieser plötzliche Übergang vom Königtum zur Republik vollzogen hat. Doch wir brauchen uns darüber nicht zu wundern, denn wir haben im Laufe unserer Untersuchung schon des öfteren gesehen, wieviel Wert die römischen Historiker darauf legten, zu zeigen, daß wichtige historische Ereignisse ganz nach den Vorschriften der Staatsgesetze verlaufen seien. Besonders viel aber mag den späteren Historikern daran gelegen haben, nachzuweisen, daß die römische republikanische Verfassung, welche mit Roms Größe und Ruhm unzertrennbar verknüft war, nicht mit Gewalt, sondern ohne Verletzung irgend eines Gesetzes entstanden sei. Daher ist diese Revolution besonders liebevoll in das Schema der Gesetzmäßigkeit hineingezwängt worden.

[1] Schwartz, Realenc. V, 938; Mommsen, Röm. Gesch. I, 246A.

Da über Verfassungsänderungen das Volk zu beschließen hatte, so mußte die neue Verfassung durch Volksabstimmung beschlossen worden sein. Überdies mußte ein römischer Beamter den Vorsitz geführt haben. Wohl nur aus diesem Grunde wurde Brutus, der vor seiner Tat als Schwachkopf gegolten hatte (brutus), zum tribunus celerum gemacht. So hat also Mommsen Recht, wenn er behauptet hat, daß diese Volksabstimmung erst später von den Historikern „zum Zwecke der Herstellung des Rechtsbodens für die neue Republik" eingefügt worden ist. Doch genügte jene von Livius überlieferte Form noch nicht allen Anforderungen auf Gesetzlichkeit. War doch jener Historiker, den Dionys in der Hauptsache benutzt hat, überzeugt, daß schon in der ältesten Zeit kein Volksbeschluß Gültigkeit erlangte, der nicht vom Senate vorberaten war. Bei dem Eifer, den wir bei ihm festgestellt haben, brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn er auch hier ein Senatus consultum eingefügt hat. Eine günstige Gelegenheit, über die Volksversammlung vorzuberaten, bot sich in der Zusammenkunft jener Männer an der Leiche der Lucretia. Er erzählte also, daß Lucretia vor ihrem Tode ihren Vater bat, möglichst viele Freunde und Verwandte ins Haus zu holen. Diese Zeugen ihres Todes ruft nun Brutus, nachdem man geschworen hat, die Tyrannen zu vertreiben, zur Beratung über die Zukunft zusammen (VI, 71—6), um mit fertigen Beschlüssen gleich vor das Volk treten zu können: *Βεβουλεῦσθαι γὰρ ἅπαντα βέλτιον πρὶν ἐπιχειρεῖν ἔργῳ τηλικῷδε καὶ μηδὲν ἀνεξέταστον ἀφεῖσθαι μηδ' ἀπροβούλευτον* (IV, 72). Diesem Rat wird Folge geleistet, und Dionys berichtet die tiefweisen, langen Beratungen, welche an der Leiche der Lucretia über die verschiedenen Staatsverfassungen und über das Königtum insbesondere gepflogen werden, und in denen die zukünftige Verfassung bis in alle Einzelheiten festgelegt wird. Am Schluß wird man sich noch über die Vorschläge einig, welche man dem Volke betreffs der neuen Beamten machen will (IV, 76). Erst nachdem so alles wohlweislich vorberaten ist, trägt man die Leiche der Lucretia auf das Forum und reizt die Menge auf, welche sofort zur Tat schreiten will. Junius Brutus aber, welcher jetzt das Volk zur Volksversammlung zusammenberuft, beruhigt die Aufgeregten und läßt sie, „damit alles gesetzmäßig verlaufe", über ein *προβούλευμα* abstimmen,

welches vorher der Senat gefaßt habe. (IV, 84): *ἐάν γε πρότερον, ἔφη, τὰ δόξαντα τῷ συνεδρίῳ μαθόντες ἐπικυρώσητε. — καὶ τοῦθ' ὑμῖν πρῶτον ἀρξάτω τὸ δικαίωμα τῆς ἐλευθερίας.* Nachdem dies vom Volke angenommen ist, werden noch sofort durch den interrex die ersten Konsuln gewählt.

Aus dieser Darstellung erkennt man so recht die ganze Unverfrorenheit des Fälschers. Denn es ist kein Zweifel, daß Dionys bei dem *προβούλευμα* nur an die Verhandlungen an der Leiche der Lucretia gedacht hat. Nun werden zwar jene Freunde und Verwandten, welche dort zusammenkamen (IV, 66), zum größten Teile dem Senat angehört haben, da Lucretia aus altpatrizischem Geschlecht stammte. Trotzdem ist es ein starkes Stück, den Beschluß dieser Männer *προβούλευμα* zu nennen, da gewiß nicht alle Senatoren zu der Verwandschaft des Lucretius gehörten, und weil vor allem diese Sitzung ganz und gar nicht ordnungsgemäß berufen war. Hat doch Dionys II. 17, wie wir sahen, besonders betont, daß der Senat über keine Sache beschließen konnte, die ihm nicht vom König vorgelegt war, ja daß er nicht einmal zusammentreten konnte, ohne vom König gerufen zu sein. Und aus Dionys' Darstellung erkennt man auch, abgesehen von einer Stelle (IV, 75, 4) nirgends, daß die Versammlung von den Anwesenden als Senatssitzung und der Beschluß als *προβούλευμα* des Senates aufgefaßt wurde[1]. Vielmehr ist die Absicht der Beratenden nach Brutus' Worten nur IV, 72: *— σκοπώμεθα πάλιν τίς ἡ τὴν πόλιν ἐπιτροπεύσουσα ἀρχὴ γενήσεται μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν βασιλέων καὶ ὑπὸ τίνος ἀποδειχθεῖσ' ἀνδρὸς, καὶ ἔτι πρότερον ὅς τις ἔσται πολιτείας κόσμος.* — Zu diesen staatsrechtlichen Unstimmigkeiten kommt aber noch die Ungeheuerlichkeit, daß, wenn wir Dionys folgen, der Vater, Gatte und die nächsten Verwandten, die eben den schrecklichsten Selbstmord gesehen und eben noch furchtbare Rache geschworen haben, sich gleich wieder ganz ruhig an der Leiche niedersetzen, und, als wenn nichts vorgefallen wäre, sich in tiefgründigen Betrachtungen über den Staat

[1] IV, 66: *κάλεσον ὅσους δύνασαι πλείστους φίλους τε καὶ συγγενεῖς —*; 67: *τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν εἰς τὴν οἰκίαν συνελθόντων —*; 71: *τοῦτ' εἰπὼν ἐκάλει καὶ τοὺς ἄλλους ἐπὶ τὸν αὐτὸν ὅρκον*; 70: *καὶ καθεζόμενοι καθ' ἑαυτοὺς τὸν τ' οἰκετικὸν καὶ θητικὸν ὄχλον ἐκ ποδῶν μεταστήσαντες ἐβουλεύοντο, τί χρὴ πράττειν.*

ergehen. Man erkennt also auch hier, wie wenig glücklich der Fälscher seine Zusätze der Darstellung anzupassen wußte. Wir haben schon oben angedeutet, welcher Tendenz die Schönheit der Sage durch dieses eingeschobene Senatus consultum zum Opfer gefallen ist. Daß wir damit auf dem rechten Wege waren, geht auch aus Dionys' eigenen Worten hervor: IV, 84: *ἐάνγε πρότερον τὰ δόξαντα τῷ συνεδρίῳ μαθόντες ἐπικυρώσητε — καὶ τοῦτο θ' ὑμῖν πρῶτον ἀρξάτω τὸ δικαίωμα τῆς ἐλευθερίας.*

e) Der faliscische Schulmeister.

Auch für das Verhältnis zwischen Beamten und Senat lassen sich optimatische Fälschungen feststellen. Zwei Beispiele dafür: XIII, 1—2 erzählt Dionys die bekannte Geschichte vom faliscischen Schulmeister, der im Jahre 394 die Kinder der Falerier an Camillus, der die Stadt belagerte, verriet. Auch bei Livius (V, 26ff.) und Plutarch (Cam. Cap. 10, aus dem wahrscheinlich Zonaras geschöpft hat: VII, 22 p. 354b) findet sich die Erzählung, doch bringen sie übereinstimmend eine ältere Fassung als Dionys. Folgen wir nämlich Livius und Plutarch, so verschmähte es Camillus, als der Schulmeister durch Verrat die Kinder der Stadt den Römern in die Hände spielen und sich selbst dadurch eine Belohnung verdienen wollte, auf diese gemeine Weise die Stadt zu erobern, und ließ den Schulmeister mit auf den Rücken gebundenen Händen von seinen Zöglingen in die Stadt zurückpeitschen. Aber gerade durch diese hochherzige Tat gewann der römische Feldherr die feindliche Stadt. Durch den Gerechtigkeitssinn des Römers besiegt, schickten die Falerier nach Rom, um die Stadt zu übergeben. So verdankte nach Livius und Plutarch Rom den ganzen Erfolg des Krieges dem Edelmut des römischen Feldherrn, der aus eigener Machtvollkommenheit das Ansinnen des Verräters zurückwies. Doch diese Selbständigkeit eines römischen Feldherrn erschien den späteren Annalisten ungeheuerlich und paßte außerdem wenig in ihr Programm, das wir oben entwickelt haben. Sie zauderten nicht, nach ihrer eigenen Auffassung die Dinge abzuändern. Diese Darstellung haben wir zweifellos bei Dionys erhalten. Wie man nämlich aus den excerpta Ambrosiana ersehen kann (XIII, 2 [2]), erzählte unser Schriftsteller,

daß Camillus nicht sofort sich entschloß, die Kinder mit dem Schulmeister zurückzuschicken. Vielmehr ließ er sie im Lager zurückhalten, bis er Gesandte nach Rom geschickt hatte, welche über den Verrat dem Senat berichteten und um Verhaltungsmaßregeln baten. Doch ging die Unverschämtheit des Fälschers nicht so weit, daß er den Ruhm des hochherzigen Entschlusses ganz dem Senat zuwies, sondern er ließ den Senat antworten, Camillus möge nach eigenem Ermessen verfahren. Erst jetzt fällte dieser die bekannte Entscheidung. So fiel auch ein Anteil des Ruhmes auf den Senat, und vor allem war deutlich gezeigt, daß der zweite Gründer des römischen Staates besonders darauf gesehen hatte, alle wichtigen Entscheidungen dem Senat zu überlassen[1].

f) Fabricius und der Arzt des Pyrrhus.

Mit dieser Tat des Camillus haben schon die Alten oft ein Ereignis aus dem Kriege gegen Pyrrhus von Epirus zusammengestellt[1]. Diese Übereinstimmung bezieht sich auch auf die Geschichte der Überlieferung. Gellius (noct. Att. III, 8) teilt uns nämlich den Unterschied zwischen der Darstellung des Claudius Quadrigarius und Valerius Antias mit. Die von ihm gemachte Beobachtung gehört aber hierher, da die beiden Varianten sich gerade in der Mitwirkung des Senates von einander unterscheiden. Der Zusammenhang ist kurz folgender:

Als die Römer mit Pyrrhus Krieg führten, versprach ein persönlicher Freund des Königs — nach den einen ist es der Arzt, nach den anderen ein Gesandter des Königs gewesen — den Konsuln, gegen hohe Belohnung den König zu ermorden. Die

[1] Nur kurz soll auf einige andere Ausmalungen bei Dionys hingewiesen werden, welche uns so recht deutlich den Geist der jüngeren Annalisten zeigen. Dionys erzählt nämlich mit ganz ernstem Gesicht, daß Camillus, nachdem er das Senatus consultum erhalten hatte, in unmittelbarer Nähe der Stadt ein tribunal erbauen ließ und von dort aus den Faleriern, welche wie in Friedenszeiten zahlreich an die Mauern und Tore geeilt waren, die Freveltat des Schulmeisters erzählte und ihn nach einer tüchtigen Züchtigung durch seine Diener den Kindern zur Geißelung übergab. Es ist nicht nötig, zu zeigen, wie töricht und albern diese Szene, welche der Vorliebe für Theatereffekte ihre Entstehung verdankt, erfunden ist.

[2] Liv. XXIV, 45, 3; XLII, 47, 6.

Römer hielten es für unwürdig, auf diese hinterlistige Art den Krieg zu beenden, und teilten dem König durch einen Brief den versuchten Anschlag mit, ohne den Namen des Attentäters zu melden. Pyrrhus sandte darauf aus Dankbarkeit die Gefangenen zurück. Dieser Sachverhalt wurde von beiden fast gleichmäßig berichtet. Doch wichen sie, wie Gellius uns mitteilt, von einander ab in der Frage, wer der Urheber des Briefes an Pyrrhus gewesen sei. Claudius nämlich erzählte, daß die Konsuln sofort, nachdem sie den Brief erhalten hatten, Gesandte zu Pyrrhus schickten, welche ihn von dem versuchten Verrat in Kenntnis setzen sollten. Valerius Antias aber ließ die Konsuln erst nach Rom an den Senat berichten. Nach ihm ist es der Senat, welcher den Pyrrhus benachrichtigt. Es kann nach dem, was wir bisher gesehen haben, kein Zweifel sein, daß Claudius die ursprüngliche Fassung bringt, und daß die Erzählung des Valerius Antias gefälscht ist[1]. Deutlich erkennt man bei diesem das Bestreben, an dem wichtigen Beschlusse der Konsuln dem Senate Anteil zu geben und so seinen Ruhm zu erhöhen. Die spätere Entstehung der Fassung des Valerius läßt sich aber noch deutlicher erweisen durch den Vergleich mit einem dritten ähnlichen Fall, welcher von Livius als Beispiel für die pietas und fides romana angeführt wird. Dieser berichtet nämlich XXV, 45, daß im Jahre 213, als der Konsul Quintus Fabius Maximus in Apulien gegen Hannibal kämpfte und Arpi belagerte, der Arpinate Dasius Atinius ins Lager des Konsuls kam und versprach, ihm gegen eine Belohnung Arpi in die Hände zu spielen. Fabius aber berichtete nicht nach Rom, sondern rief seinen Militärrat (consilium militare) zusammen und beriet mit diesem über die zu ergreifenden Maßregeln. Man entschloß sich, das dritte Beispiel römischer fides zu den beiden oben erwähnten hinzuzufügen und übergab Dasius mit seinen Komplizen den gerade anwesenden calenischen Gesandten. Wir haben also dreimal dieselben Verhältnisse. Dabei findet sich bei den beiden ältesten Beispielen eine doppelte Fassung, von denen die erste auf dem älteren Staatsrecht fußt, die andere dagegen die jüngeren Macht-

[1] Vgl. Mommsen, Röm. Forsch., II, 499: Eine ebenso freche, wie alberne Erfindung, deren Tendenz übrigens auf der Hand liegt, siehe Hermes I, 210. Anderer Ansicht ist: Schwartz, Realenc. VI, 1935—36.

verhältnisse berücksichtigt. Das jüngste Beispiel ist uns nur in einer Fassung erhalten, welche die älteren Machtverhältnisse als Grundlage hat. Man sieht daraus, daß tatsächlich noch zur Zeit des zweiten punischen Krieges der Konsul die Macht hatte, im Felde selbständig derartige Beschlüsse zu fassen. Es kann also kein Zweifel sein, daß auch die Fassung des Claudius Quadrigarius und die Darstellung des Livius und Plutarch über den faliscischen Schulmeister die ältere ist. Die später in optimatischem Sinne gefälschte Form ist uns einerseits bei Valerius Antias, andererseits bei Dionys erhalten. So haben wir hier dasselbe Verhältnis zwischen Valerius Antias und Claudius Quadrigarius, welches wir schon wiederholt zwischen Livius und Dionys festgestellt haben, und es ist sehr zu bedauern, daß die Geschichte vom Verrat des Freundes des Pyrrhus bei Dionys nicht erhalten ist. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man vermutet, daß auch hier, wie überall, Dionys der optimatischen Darstellungsweise folgte und die Sache ähnlich wie Valerius Antias erzählte. Livius hat jedenfalls, soweit wir aus der Per. XIII erschließen können[1], Claudius' Darstellungsweise sich angeschlossen, obwohl er auch die andere Version gekannt hat[2].

g) Die Ersteigung des Capitols durch Pontius.

Doch hat Livius jene gefälschten Annalen nicht verschmäht, weil er ihren Unwert erkannte, sondern er übernahm im Anfang die kürzere Erzählungsweise der älteren Annalisten, da er die ältere Zeit nur kurz abtun wollte. Von dort an nämlich, wo er beginnt, ausführlich zu werden, hat er fast dieselben Quellen wie Dionys benutzt[3], und wir finden in seinen Büchern das beste Beispiel jener Fälschertätigkeit: Die Geschichte von der Einnahme Roms durch die Gallier. Viel ist schon über diese Sage und ihre Entstehung gearbeitet worden[4]. Wir können uns darauf beschränken, das Resultat der Untersuchungen, die besonders von

[1] Vgl. XXIV, 45, 3; XXXXII, 47, 6.

[2] Das hat auch Münzer mit Recht geschlossen aus XXXIX, 51, 11.

[3] Schwartz, Realenc. V, 950; Boesch, de XII tabl. l., p. 30.

[4] Mommsen, Röm. Forsch., II, 296ff., 322ff.; Schwegler, III, 234ff., 263; Schwartz, Realenc. VII, 325ff., 333ff.

Mommsen mit vorbildlicher Schärfe durchgeführt worden sind, kurz zusammenzustellen, da uns in diesem Zusammenhang nur die Frage interessiert, wie in den einzelnen Darstellungen die Geschichte von der Ersteigung des Capitols durch Pontius Cominius mit der übrigen Sage verknüpft ist.

An der Hand der Berichte von der Belagerung der Stadt durch die Gallier hat Mommsen uns gezeigt, wie die Erzählung langsam von den Römern umgebildet worden ist, sodaß schließlich aus einer Niederlage ein Sieg der Römer über die Barbaren wurde. Er hat dabei auch festgestellt, daß sich der Umwandlungsprozeß hauptsächlich in drei Entwicklungsstufen vollzogen hat.

1. Die älteste Überlieferung findet sich bei Polybius[1]. Sie meldet uns kurz, daß Rom nur durch Zahlung eines beträchtlichen Lösegeldes der Zerstörung durch Barbarenhand entgehen konnte. Diese zogen darauf von der arg bedrängten Stadt ab und gelangten ungehindert mit ihrer Beute in ihre Heimat am Po.

2. Schon früh aber begann der Nationalstolz der Römer gegen diese Schmach sich aufzulehnen. Man versuchte die Wucht der Niederlage durch Einfügungen abzuschwächen. Man erzählte[2], wie Camillus als Diktator im nächsten Jahre auf einem Feldzuge nach Etrurien den mit dem Golde abziehenden Galliern nachsetzte und ihnen das Lösegeld wieder abnahm.

3. Doch auch diese Version genügte den Römern noch nicht. Die Beherrscher Italiens empfanden es als Schmach, daß der Vertrag überhaupt abgeschlossen worden war. Und so finden wir dies auch tatsächlich in der von den meisten Historikern übernommenen Gestalt der Sage[3] abgeleugnet. Nach ihnen rückte Camillus gerade, als die Römer auf dem Capitol dabei waren, den schmachvollen Frieden zu schließen, in die zerstörte Stadt ein und erklärte als römischer Diktator den Vertrag für ungültig. In der am folgenden Tag ausbrechenden Schlacht aber besiegte er die Gallier, welche nunmehr völlig aufgerieben wurden.

Mit dieser sagenhaft ausgeschmückten Bedrohung Roms durch die Gallier ist von Anfang an die Heldentat des Pontius

[1] Pol. II, 18, 2ff.; II, 22, 5.

[2] Diodor XIV, 117.

[3] Dion. XIII, 5 (5); Liv. V, 32, 6ff.; Plut. Cam. 11—12.

verbunden. Man erzählte sich nämlich, daß Pontius Cominius, um irgend einen Auftrag auszuführen, nachts die Blockade der Gallier durchbrochen habe, den Tiber durchschwamm, das Capitol erstieg, und dann ebenso, wie er gekommen, zurückkehrte. Diese Episode benutzten die Historiker von Anfang an, um zu erklären, daß die Gallier einen Weg fanden, auf dem sie die Ersteigung der Burg versuchen konnten, welcher auch von Erfolg gekrönt gewesen wäre, hätten nicht die capitolinischen Gänse die Feinde gemeldet. Die Veranlassung aber, warum Cominius diesen gefahrvollen Weg unternahm, wird von den Schriftstellern ganz verschieden angegeben, und es ist interessant, zu beobachten, daß sich auch hier drei Stufen feststellen lassen, welche, wie wir sehen werden, in engstem Zusammenhang mit den oben erwähnten drei Entwicklungsstufen der ganzen Sage stehen. Die älteste Form hat hier Diodor (XIV, 116). Nach ihm beschließen die in Veji versammelten Römer, ihren Mitbürgern auf dem Capitol Hilfe zu bringen. Um diese aber zum Ausharren anzuspornen und ihnen ihre bevorstehende Entsetzung mitzuteilen, wird *Πόντιός τις Κομίνιος* zu ihnen geschickt. Doch die versprochene Unterstützung unterbleibt, ja Diodor kommt sogar nie wieder auf die Absicht eines Entsatzes zurück. Auf der zweiten Stufe steht Dionys (XIII, 6 [7]). Bei ihm erscheint schon Camillus auf der Bildfläche. Er erzählt uns, wie dieser in Ardea im Exil lebende Kriegsheld von den nach Veji versprengten Römern auf Antrag ihres Führers Caedicius zum Diktator ernannt wurde. Camillus nahm nach Dionys ohne weiteres das Amt an und begab sich nach Veji. Dort beschloß er, Rom zu entsetzen und sandte, um diesen Plan zu melden, den Pontius Cominius auf das Capitol. Camillus brach auch tatsächlich auf und besiegte die Gallier[1]. Doch hatte er bei Dionys dieses Befreiungswerk als Privatmann, ja sogar als Verbannter vollzogen. Es ist erklärlich, daß auch diese Fassung noch immer nicht genügte. Es lag den Römern daran, zu zeigen, daß er als rechtmäßig gewählter, römischer Beamter diese Ruhmestat vollbracht habe, um so sagen zu

[1] Dies muß die Darstellung des Dionys gewesen sein, wie aus den excerpta Ambrosiana hervorgeht. Über deren Wert: Mommsen, Röm. Forsch. II, 324 A 3.

können, daß die Vertreibung der Gallier und das Kassieren der Friedensverträge staatsrechtlich begründet war[1]. Diesem Streben aber stellten sich große Schwierigkeiten entgegen. Denn dem Camillus durfte, um rechtmäßig gewählt zu sein, nicht nur von den Soldaten, wie Dionys berichtet, die Diktatur übertragen worden sein, sondern die Ernennung mußte in Rom vom Konsul vollzogen werden[2]. Außerdem aber mußte Camillus, da er beim Einbruch der Gallier in der Verbannung lebte, erst zurückberufen werden. Auch dazu bedurfte es eines Volksbeschlusses in Rom. Zweierlei war also nötig für die rechtmäßige Ernennung des Camillus: 1. mußte er durch Volksbeschluß zurückberufen werden, 2. mußte ihn der Konsul, durch Senatsbeschluß aufgefordert, zum Diktator ernennen. Um nun die Römer auf dem Capitol von dem Wunsche ihrer vejentischen Mitbürger zu verständigen, änderte man den Inhalt der Sendung des Cominius. Man erzählte, wie Camillus sich weigerte, das Amt aus der Hand der vejentischen Römer zu übernehmen, wenn es ihm nicht ganz in Übereinstimmung mit dem römischen Gesetz übertragen werden könnte. Um von Volk und Senat diese Einwilligung zu erlangen, erstieg daher Cominius das Capitol. Nach seiner Rückkehr war Camillus nach dem Gesetz römischer Diktator, d. h. oberster römischer Beamter und als solcher berechtigt, den Vertrag, welcher ohne seine Mitwirkung geschlossen war, zu verwerfen. Diese letzte Fassung liegt uns hauptsächlich bei Livius (V, 46ff.) und Plutarch (Cam. 24/25) vor. Ihre weite Verbreitung[3] zeigt deutlich, daß sie dem römischen Nationalstolz am meisten zusagte. Diese letzte Ausgestaltung wird man auch hier den optimatischen Fälschern zur Last legen müssen. Denn sicher ist neben der Auffindung des Rechtsgrundes auch die Hervorhebung des Senates ein Grund zur Fälschung gewesen, wie man aus den Worten des Livius V, 46, 7 schließen muß: consensu omnium placuit ab Ardea Camillum acciri, sed antea consulto senatu, qui Romae esset: adeo regebat omnes pudor discrimineque rerum prope perditis rebus servabant. Ich kann die Betonung des Senates und die Vernachlässigung der Mit-

[1] Vgl. Mommsen: Man suchte auch hier den Rechtsboden herzustellen.
[2] Schwegler, II, 264.
[3] Mommsen, Röm. Forsch., II, 325ff.; Schwartz, a. a. O., 333.

wirkung des Volkes bei Livius nicht für zufällig halten. Es schimmert hier deutlich die Absicht der optimatischen Annalisten, den Senat zu verherrlichen, durch, und es ist auch diese Sage ein Beispiel jener Tendenz, den Anteil des Senates an allen wichtigen Staatsaktionen besonders hervorzuheben. Da aber die letzte Entwicklungsstufe der Cominius-Episode eng mit der letzten Fassung, wie wir sie bei Livius finden, zusammenhängt, so wird wohl die ganze Darstellung des Livius auf eine optimatische Quelle zurückgehen.

h) Die Plebiscite bei Dionys.

Wir hatten schon oben nachgewiesen, daß Dionys, obgleich er die Ansicht klar ausgesprochen hatte, daß die Zustimmung des Senates nicht notwendig war, um einen Plebsbeschluß rechtskräftig zu machen, trotzdem die Kämpfe um die tribunizischen Rogationen so dargestellt hat, als wenn der Streit um die Zustimmung des Senates geführt worden wäre. Wir haben schon damals den Erklärungsversuch von Schwartz'[1], der als erster auf diese Tatsache aufmerksam gemacht hatte, bestritten, und die Ansicht ausgesprochen, daß auch diese Senatus consulta in die Zahl der von den Fälschern eingeführten gehören. Wir wollen jetzt diese Ansicht näher begründen.

In der Zeit, aus der die uns erhaltenen Geschichtswerke stammen, mußte es auffallen, daß über die Rogationen der Volkstribunen Jahre, ja manchmal sogar ein Jahrzent lang gekämpft worden ist, ohne daß das Volk sein Ziel erreichte. Denn nach dem in historischer Zeit geltenden Recht konnten weder die Gemeindebeamten durch ihre Intercession, noch der Senat irgendwie die Abstimmung der Plebs hindern, oder auch nur verzögern. Die tribunizische Intercession war das einzige Mittel, um durch gesetzliche, d. h. durch Gesetze und Verträge anerkannte Maßregeln die Plebsabstimmung zu sprengen. Tatsächlich hat auch diese Frage die alten Juristen und Historiker sehr intensiv beschäftigt, wie sie auch von den neueren behandelt worden ist, ohne eine genügende Lösung gefunden zu haben[2]. Der Grund

[1] Schwartz, Realenc. V, 941.

[2] Mommsen, Röm. Staatsrecht, III, 157 ff.

dafür liegt, glaube ich, nicht zum mindesten an dem Mangel echter, alter, zeitgenössischer Überlieferung. Wir wissen nämlich durch Livius, der den Stil der ältesten Annalen hin und wieder beibehalten hat, daß deren Aufzeichnungen sehr dürftig gewesen sind und sich meist auf Verzeichnung von Tatsachen beschränkten. So wird in dieser ältesten historischen Überlieferung nicht viel mehr zu finden gewesen sein, als Notizen der Art: hoc anno rogatio lata est, unter den einzelnen Jahren wurde vielleicht berichtet: hoc anno a plebe cum patribus certatum est. Das Ende der Kämpfe berichtete die Notiz: hoc anno rogatio perlata est. Was dagegen die Veranlassung zu jenen Streitigkeiten gewesen ist, wird man wohl nicht bei ihren gefunden haben. Aber gerade die Kenntnis der näheren Umstände war für die späteren Annalisten sehr wichtig, da sie ja bestrebt waren, die Dinge bis in alle Einzelheiten darzustellen. Man suchte daher, so gut es ging, die Lücken der Überlieferung auszufüllen und die Gründe für die lange Verzögerung der Gesetze ausfindig zu machen. Die Schwierigkeit des Ergänzens aber war größer als sonst. Es handelte sich um eine jener revolutionären Bewegungen, in denen beide Parteien, auch die regierende, sich gezwungen sahen, Ausnahmemaßregeln zu ergreifen. Die Gesetze, welche bisher gegolten haben, werden in solchen Zeiten in den seltensten Fällen gegen einen Angriff gerade von dieser Seite schützen. Dazu kommt, daß in Rom die Revolution der Plebs glückte. So müssen wir darauf gefaßt sein, daß die Mittel, mit denen sich die Patrizier zu verteidigen gesucht hatten, später als ungesetzlich galten, denn die siegreiche Partei zerstörte natürlich die Machtmittel, welche geeignet waren, ihren Sieg zu bedrohen. Außerdem hatte sich auch sonst, wie wir gezeigt haben, im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. vieles gegen jene Revolutionszeit geändert. So braucht man sich nicht zu wundern, wenn die römischen Historiker über die von den Patriziern angewendeten Maßregeln nicht übereinstimmten. In der Hauptsache nahm man allerdings an, daß die Patrizier durch offene Gewalt und List die Volksversammlungen der Plebejer gestört hätten[1]. Doch war man sich klar, daß nicht nur private Mittel das Zustandekommen der Gesetze aufhalten konnten,

[1] Siehe oben, S. 33f., zusammengestellt.

sondern daß den Patriziern, als der regierenden Partei, auch die gegenwärtig regierende Behörde als eine reale Macht zur Seite stand, welche die Annahme mißliebiger Gesetze, wenn auch nicht verhindern, so doch verzögern konnte. Über den Repräsentanten dieser Regierungsgewalt finden wir aber natürlich in unseren Quellen die beiden Ansichten vertreten, welche wir bisher verfolgt haben: Bei Livius ist der Konsul der Machthaber, während bei Dionys der Senat diese Stelle inne hat.

So hat Livius z. B. erzählt, daß in den Kämpfen um die publilische Rogation des Jahres 472—71 der Konsul Appius Claudius den Patriziern Schutz und Schirm gewesen sei. Er berichtet uns ausdrücklich, daß der Senat von sich aus nichts unternommen haben würde. Erst der Konsul rüttelte ihn auf und organisierte den Widerstand, dessen positive Macht die übermächtige traditionelle Gewalt des Konsulates war. Allein auf sein konsularisches Ansehen gestützt verhinderte er, daß die Tribunen die Abstimmung vollziehen konnten, indem er jedesmal die Versammlung auflöste (II, 56,4ff.: 57,2ff.). Dieses Vorgehen des Konsuls fußte natürlich auf keinem direkt anerkannten Recht, denn auch nach Livius' Ansicht ist für die Plebsversammlung nur die Intercession der Tribunen rechtsgültig. Trotzdem also dieser Schritt offene Gewalt war, so war doch der Konsul zu dieser Handlungsweise verpflichtet. Denn als Oberhaupt des Staates war er dazu berechtigt, revolutionäre Bewegungen zu unterdrücken, weil er die Aufgabe hatte, für die Sicherheit und Ruhe im Innern zu sorgen und zur Erhaltung der bestehenden Ordnung gegen unruhige Elemente vorzugehen. So mußte die Abwehr der revolutionären Bewegung im Augenblick zu einer Kompetenzerweiterung führen, da bisher noch keine Maßregeln gegen die Plebsversammlungen, welche erst jüngst eingerichtet waren, vorgesehen waren. Den Tribunen aber nutzte es noch nichts, offen gegen das Konsulat auftreten zu können. Der Verhaftungsbefehl des Latorius gegen den Konsul war ganz wirkungslos, da es dem verhältnismäßig jungen Volkstribunat noch an dem nötigen Ansehen fehlte (Liv. II, 56). Sie mußten sich, wenn auch murrend, fügen und damit begnügen, das Volk aufzureizen. Trotz aller Kühnheit waren sie gegenüber dem Einfluß dieses altehrwürdigen Amtes auf die Plebs machtlos. So ist

es auch erklärlich, daß mit einem Male jedes Hindernis gegen die Annahme des Gesetzes beseitigt war, nachdem der Senat und der andere Konsul den Appius endlich überredet hatten, keinen Gebrauch mehr von seiner Amtsgewalt zu machen[1]. Jetzt wurde das Gesetz, als die Tribunen es wieder dem Volke vorlegten, sofort angenommen. Ebenso ist es, wenn wir Livius' Darstellung folgen, mit den terentilischen Rogationen gegangen. Auch hier ist es das Dazwischentreten des Konsuls, welches das Volk an der Abstimmung hinderte[2]. Dieselbe Ansicht findet sich bei Dionys. Denn im Kampfe um die lex Icilia aus dem Jahre 490 bilden die Konsuln den Kern des Widerstandes[3]. Man sieht daraus, daß in Rom unter den Historikern vor Livius und Dionys die Ansicht verbreitet gewesen war, daß der Grund für die lange Hinzögerung der Plebsgesetze in dem Einschreiten der Konsuln zu suchen sei. Da diese einen höheren politischen Einfluß besaßen, so konnten die Tribunen gegen deren Willen nichts erreichen. Zwar finden sich auch hier Senatsversammlungen. Der Beamte beruft sie aber nicht, weil es gilt, einen bindenden Beschluß zu fassen, sondern er will sich mit den einflußreichsten Männern beraten, sich ins Einvernehmen mit ihnen setzen und Informationen für sich erhalten. Man könnte daher diese Versammlungen mit den privaten Besprechungen zusammenbringen, welche wir öfters bei Livius und Dionys finden[4]. Da aber dieser Erklärungsversuch jene Vorherrschaft, welche das Konsulat in alter Zeit inne hatte, zur Voraussetzung hat, glaube ich, daß diesen Quellen noch echte Überlieferung über die alten Verhältnisse zu Gebote stand, und daß sie den wahren Grund der langen Verzögerung der Plebsgesetze richtig erkannt haben. Denn der Konsul, der im alten Rom eine beinahe königliche Gewalt besaß, muß tatsächlich, als die Plebs, an ihrer Spitze die Volkstribunen es versuchten, die bestehende Ordnung umzustoßen, seinen ganzen Einfluß geltend gemacht haben. Er tat dies, indem er kraft seines Amtes die revolutionären Versammlungen auflöste.

---

[1] Liv. II, 57, 3: ab Appio petitur, ut tantam consularem maiestatem esse vellet, quanta esse in concordi civitate posset.

[2] Stellen siehe bei Schwegler, II, 606 A 1.

[3] Dion. VII, 16f., vgl. VII, 35.

[4] Liv. II, 57, 4; IV. 6, 6ff.; 48, 4; VI, 35, 6; Dion. X, 40; XI, 55.

Nachdem man aber, um die glorreiche Vergangenheit der Senatsherrschaft zu zeigen, anfing, die moderne Verfassung bewußt in die alte Zeit hineinzufälschen, konnte man sich mit dieser Darstellung nicht zufrieden geben. Denn im zweiten und ersten Jahrhundert war die Macht der Konsuln nur noch gering, und die Intercession der Tribunen war, seit der Senat sich ihrer zur Demütigung des Oberamtes bedient hatte, dem Spruche der Konsuln überlegen[1]. Es bot sich also eine gute Gelegenheit, an die Stelle der Konsuln den Senat zu setzen, der, wie wir sahen, auch sonst die Rolle des Herrn im Staate übernommen hat. Dazu hatte man ein gutes Vorbild in der jüngsten Vergangenheit zur Hand. Denn im ersten Bürgerkrieg war bekanntlich der Senat der Führer der Nobilität gegen den Ansturm der Populären. Seinen ganzen politischen Einfluß, sein bedeutendes Ansehen selbst bei der Partei der Gegner bot er auf, um die Annahme der ihm unangenehmen Gesetze durch die Plebs zu verhindern[2]. Durch alle möglichen Ränke suchte er die Abstimmungen zu hintertreiben. Dieses Verhältnis finden wir nun bei Dionys genau auf den Ständekampf übertragen. Es wurde, wenn wir seine Darstellung genau lesen, nicht um das Senatus consultum selbst gekämpft, wie das Schwartz behauptet hat. Spricht doch Dionys niemals schon bei Anfang der Kämpfe davon, daß das Gesetz nicht zur Abstimmung gelangte, weil der Senat seine Zustimmung, die unbedingt nötig war, verweigerte. Vielmehr erreicht, was Dionys allerdings nicht klar ausgesprochen hat, der Senat lediglich durch sein Ansehen, das er auch bei der Plebs in großem Maße genoß, daß kein Antrag angenommen wurde, der nicht von ihm gebilligt war. Alle Hetzereien können diesen moralischen Einfluß beim Volke nicht brechen. Unter dieser Voraussetzung geht allerdings der Kampf zwischen Patriziern und Volkstribunen tatsächlich doch um die Vorberatung des Antrages, d. h. die Einwilligung des Senates in die Forderung der Tribunen. Nur in diesem Sinne kann man von einer Notwendigkeit der Senatus consulta bei Plebsgesetzen sprechen. Um die Wahrheit dieser Behauptung zu beweisen, wollen wir die einzelnen Rogationen kurz betrachten.

[1] Mommsen, Röm. Staatsrecht, I, 270.

[2] Z. B. Geschichte der Gracchen, Neumann, Gesch. Roms, I, 104ff.

In der Darstellung der terentilischen Rogationen[1] wird die Annahme des Plebiscites nicht durch die Intercession des Konsuls, sondern durch den Einfluß und die Macht des Senates verhindert. Lange können die Tribunen nichts erreichen, obwohl das Senatus consultum nicht erwähnt wird. Erst dann, als sie das Volk nicht bewegen können, gegen den Willen des Senates ihre Anträge anzunehmen, suchen die Tribunen die patres lange Jahre hindurch vergeblich zu bewegen, der Rogation zuzustimmen. Schließlich geben die Senatoren, ermattet durch den langen Widerstand, in einem Senatus consultum ihre Zustimmung. Daraufhin wird das Gesetz vom Volke sofort angenommen. Es zeigt sich also in dem Senatus consultum nur die reale Macht des Senates, ohne dessen Zustimmung das Volk es nicht wagt, Gesetze anzunehmen.

Ähnlich liegen auch die Dinge bei der rogatio des Publilius (IX, 41). Die Kämpfe um diese verteilt Dionys auf zwei Jahre: Im ersten gelingt es den Patriziern durch alle möglichen Mittel das Gesetz zu hintertreiben. Ein Senatus consultum wird nie erwähnt. Dies taucht vielmehr erst auf, als im zweiten Jahre Appius Claudius schwört, er werde unter seinem Konsulat kein Gesetz dulden, das nicht vorher vom Senat gebilligt sei[2]: IX, 45: *οὔτε ὅδ' ὁ νόμος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς ὃν οὐχ ἡ βουλὴ προβουλεύσει κύριος ἐπὶ τῆς ἐμῆς ὑπατείας γενήσεται* —. Von diesem Augenblick an dreht sich der Kampf um das Senatus consultum. Appius besteht mit großer Energie darauf. Die Tribunen dagegen pochen auf ihr Recht, ohne dieses Plebsgesetze beantragen zu können. Endlich gelingt es dem anderen Konsul Quinctius, die Tribunen zu bewegen, sich dem Spruche des Senates zu unterwerfen. Der Senat aber gibt natürlich sein *προβούλευμα* zu den Anträgen, worauf sie auch vom Volke angenommen werden.

Wenn wir diese Darstellung des Dionys mit Livius vergleichen, so fällt auf, daß nicht so sehr das Haupt, als vielmehr die rechtliche Begründung des Widerstandes verändert erscheint. Denn Appius ist in beiden Fällen der Führer der Patrizier und der Organisator des Widerstandes gegen das Gesetz, aber während Livius deutlich erzählt, daß der Konsul auf Grund seines größeren

[1] Dion. X, 1ff., bes. X, 50, 56.

[2] Dion. IX, 45, vgl. 49.

Einflusses das Gesetz verhinderte, bedient er sich bei Dionys des *προβούλευμα* des mächtigen Senates. Doch erstreckte sich von rechtswegen die Kompetenz des Senates nicht auf die Plebsgesetze. Um also zu erklären, warum das Senatus consultum die Ursache war, wurde der Schwur des Appius eingefügt, der natürlich bei Livius fehlt, da er ja in seiner Darstellung unnötig war. Danach ist klar, daß die Darstellung des Dionys die jüngere, gefälschte ist.

i) Das Volksgericht über Coriolan.

Ähnlichen Umständen verdankt vielleicht auch ein Senatus consultum seine Entstehung, welches bisher allen Erklärungen getrotzt hat: das Senatus consultum, durch welches der Senat seine Zustimmung zur Verfolgung des Coriolan vor dem Volksgericht gibt[1]. Wir finden bei einem Vergleich des Livius und Plutarch mit Dionys eine große Ähnlichkeit der Verhältnisse. Livius und vor allem Plutarch nämlich erzählen, daß die Konsuln Coriolan zu retten versuchten. Zwar werden auch bei ihnen die Beratungen hauptsächlich im Senat gepflogen, und besonders genau sind von Plutarch die Verhandlungen kurz vor der Verurteilung des Coriolan dargestellt. Aber es ist doch deutlich zu erkennen, daß die Senatoren nicht zusammengekommen waren, um einen für das Volk bindenden Beschluß zu fassen, sondern nur um Mittel und Wege zu finden, den Marcius zu retten. Denn man hatte schon vorher alles, früher mit Erfolg Angewendete versucht, ohne etwas erreicht zu haben. Da die Patrizier aber den Verfechter der eigenen Ideen nicht fallen lassen wollten, kam der Senat abermals zusammen, um über einen neuen Ausweg nachzudenken. Aber das Suchen war vergeblich, man sah ein, daß Coriolan preisgegeben werden müsse. Vergeblich versuchte auch dieser seine Parteigenossen zur Standhaftigkeit anzureizen, indem er die Frage an die Tribunen richtete, wegen welches Verbrechens sie ihn belangen würden. Doch als diese, die Absicht des Coriolan durchschauend, die Tyrannis als Grund angaben, gaben die Patrizier den Widerstand auf. Diese Beendigung des Kampfes aber fand ihren Ausdruck nicht in einem Senatus consultum, denn es wird

[1] Dion. VII, 20ff., 38ff.; Liv II, 34, 7ff., 35; Plut. Cor. c. 16—20.

weder bei Livius noch bei Plutarch erzählt, daß die Senatoren abgestimmt hätten. Vielmehr konnte schon dadurch, daß der Senat seinen Widerstand aufgab, die Plebs zur Abstimmung kommen und die Verurteilung vornehmen, welche von den Patriziern mit verbissenem Grimme hingenommen wurde (silentio perfertur, ganz analog den Publilischen Gesetzen).

Diese private Sitzung der Senatoren, welche man eine Standessitzung nennen könnte, ist bei Dionys zu einer öffentlichen Staatsangelegenheit ausgebaut, in der darüber abgestimmt wird, ob man den Coriolan dem Volke zur Aburteilung überlassen solle. Doch ist das Senatus consultum auch in diesem Falle nicht von Anfang an der Grund, warum das Gericht über Coriolan verzögert wird. Denn Dionys erzählt ebenso wie Plutarch, daß die Patrizier vorher alle Hebel in Bewegung setzten, um die Plebejer von ihrem Plane abzubringen[1]. Erst als die Tribunen von neuem den Coriolan vor Gericht riefen, obwohl sie den Patriziern vorher einen Aufschub auf unbestimmte Zeit zugesichert hatten[2], da fanden, so berichtet er, die Konsuln jenen letzten Ausweg VII, 38: *εὕρετο δὲ (τοῖς ὑπάτοις) ἀφορμὴ δικαία καὶ νόμιμος τῆς κωλύσεως.* Man überredete die Tribunen, dem Senat die Entscheidung zu übertragen, dessen Beschlüsse bis jetzt in allen Dingen bindend gewesen seien[3]. Die Entscheidung des Senates wurde also in diesem Falle nicht gefordert, weil das Senatus consultum staatsrechtlich notwendig war. Aber auch die Tribunen willfahrten mit Ausnahme des Sicinnius dem Wunsche des Senates nicht etwa, weil sie die Notwendigkeit eines solchen vor dem Plebsgericht an-

[1] Bitten: VII, 27ff.; Herabsetzung des Getreidepreises: c. 37; Krieg: c. 37.

[2] VII, 37: *παρὰ δὲ τῶν δημάρχων — εἰς χρόνον, ὅσον ἠξίουν ἀναβολὴν ἔλαβον.* Daß es sich um langen Aufschub handelte, zeigen folgende Stellen: Beschluß des Senates. c. 37: *εἰ δὲ μὴ, εἰς μακροτάτους ἀναβάλλεσθαι χρόνους, ἕως ἂν μαρανθῶσιν αἱ τῶν πολλῶν ὀργαί;* die Worte, mit denen Dionys dann in der Erzählung fortfährt.

[3] VII, 38: *τὴν βουλὴν οἰόμεθα δεῖν ἄρξαι προβούλευμα ποιησομένην ὥσπερ ἐστὶ πάτριον. Δύναισθε δὲ ἂν καί αὐτοὶ τοῦτο μαρτυρεῖν, ὅτι ἐξ οὗ τήν δε τὴν πόλιν ἔκτισαν ἡμῶν οἱ πρόγονοι, τοῦτο τὸ γέρας ἡ βουλὴ διατετέλεκε καὶ οὐδὲν πώποτε ὁ δῆμος ὅτι μὴ προβουλεύσειεν ἠβουλὴ οὔτ' ἐπὶ τῶν βασιλέων ἀλλ' ὅσα τῷ συνεδρίῳ δόξει, ταῦτα οἱ βασιλεῖς εἰς τὸν δῆμον ἐκφέροντες ἐπεκύρουν. Μὴ δὴ τοῦτ' ἀφαιρεῖσθε τὸ δίκαιον ἡμῶν, μηδὲ ἀρχαῖον καὶ καλὸν ἔθος ἀφανίζετε.*

erkannten, sondern da sie den Konsuln entgegenkommen wollten, die ihnen vorher einen Gefallen getan hatten (VII, 39). Es kommt also nach Dionys' Auffassung lediglich zu dem Senatus consultum, weil die Tribunen in autoritate senatus waren. Das ist aber in der älteren römischen Geschichte auch sonst des öfteren geschehen[1]. Der Verlauf der Sitzung stimmt bei Dionys und Plutarch bis auf den Schluß beinahe wörtlich überein. Dionys läßt, nachdem Coriolan sich selbst dem Urteil der Plebs fügen will, den Senat einen diesbezüglichen Beschluß fassen. Diesen verkündigen die Tribunen in der Volksversammlung und stellen erst jetzt dem Coriolan das trinundinum (VII, 58). Ein Vergleich der Darstellung des Dionys mit Plutarch ergibt also für die Geschichte von Coriolan dieselben Unterschiede, welche wir zwischen Dionys und Livius für die publilischen und terentilischen Rogationen festgestellt haben. Bei Dionys sind die Senatssitzungen, welche bei Plutarch und Livius mehr privaten Charakter tragen, zu Staatsangelegenheiten geworden, denen ein großes Gewicht beigemessen wird. Dabei hat aber Dionys es eigentlich immer verstanden, dies Senatus consultum zu motivieren, ohne direkt gegen das Staatsgesetz zu verstoßen, nach welchem Plebsgesetze vom Senatus consultum frei waren. Die Tendenz ist klar. Der Schriftsteller, der diese Fälschungen vorgenommen hat, hat zu zeigen versucht, daß in alter Zeit die Plebs und auch die Tribunen in auctoritate senatus waren und ohne seine Zustimmung ihre Gesetze nicht durchbringen konnten.

Wenn aber das *προβούλευμα* in der Coriolangeschichte bei Dionys nur ein Glied in der großen Kette der optimatischen Fälschungen ist und nicht von Dionys selbst stammt, dann haben Livius und Plutarch eine ältere Fassung als dieser. Es kann also Dionys nicht die einzige Quelle des Plutarch gewesen sein, wie Peter bewiesen zu haben glaubte[2]. Obwohl man aber erkannt hat, daß Dionys nicht in dem Maße als Quelle des Plutarch in

[1] Livius und Dionys berichten sogar, daß die Tribunen beschlossen, nur mit Genehmigung des Senates Gesetze an die Plebs zu bringen. Dion. IX, 2; Liv. III, 21.

[2] Peter, Quellen des Plut., S. 7—17; Schwegler, II, 24; Mommsen, Röm. Forsch., II, 117 A; Schwartz, Realenc. V, 943; Leo, Biographie.

Betracht kommt, wie Peter angenommen hatte und eine Vita nach der anderen dem Dionys abgesprochen hat, war bei der Vita des Coriolan das Ergebnis Peters unangetastet geblieben, und alle modernen Forscher vertreten diese Ansicht[1]. Doch zu der Beobachtung, welche wir soeben gemacht haben, lassen sich noch andere Gründe hinzufügen, welche gegen eine ausschließliche Benutzung des Dionys durch Plutarch sprechen. Wir haben oben gesehen, daß Plutarch in der Gesandtschaft der Frauen an Coriolan mit Dionys sehr genau, oft sogar wörtlich übereinstimmt. Dennoch hat er mit Livius das Fehlen des Senatus consultum gemeinsam, welches Dionys den Fälschungen der jüngeren Annalisten entnommen hat. Es fehlen also in der Darstellung des Plutarch eigentümlicherweise gerade jene beiden Merkmale, welche der Darstellung des Dionys ihren besonderen Stempel aufdrücken, und die wir als Kennzeichen einer gewissen Klasse von Tendenzschriftstellern kennen gelernt haben. Außerdem aber kennt Plutarch noch eine andere Besonderheit der Darstellung des Dionys' nicht, welche aus der Feder unseres Schriftstellers selbst stammen wird[2]. Er hat nämlich in der Rede, in welcher Coriolan den Volskern zeigt, wie man ein justum bellum mit den Römern beginnen könne, den Thukydides kopiert, der den Alkibiades in Sparta über dasselbe Thema reden ließ, um Sparta zum Kriege gegen Athen zu verleiten. Doch Dionys hat nicht gemerkt, daß seine Rede an dieser Stelle überflüssig war. Denn er beachtete nicht, daß schon die von Coriolan ausgedachte List, welche glänzend gelang, Grund genug für die Volsker war, um einen scheinbar gerechten Krieg gegen Rom zu beginnen. Die Volsker konnten doch unmöglich die Schmach, während der Spiele, solange sie in Rom durch das Gastrecht geschützt waren, ohne Grund aus der Stadt verwiesen zu werden, ruhig hinnehmen. Man sieht also gar nicht ein, warum Coriolan in der darauf folgenden Versammlung den kriegslustigen Volskern erst raten muß, wie man in der gegenwärtigen Lage ein justum bellum mit Rom beginnen

[1] Vgl. Schwartz, Realenc. V, 943. Als einziger hat Bocksch (Lpz. Studien, XVII) versucht, gegen Peter aufzutreten, jedoch mißlang der Versuch, da er mit ungenügenden Beweisen unternommen war.

[2] Schwartz, Realenc. V, 938.

könne (VIII, 5f.). Diese Rede findet sich denn auch bei Plutarch nicht, und ebenso fehlt die herausfordernde Gesandtschaft der Volsker an die Römer, welche bei Dionys und Thukydides die Folge dieser Rede war. Plutarch kennt vielmehr nur die bekannte List des Coriolan als Grund des Krieges. Es erscheint also Marcius erst vor den Volskern, als diese bereits auf Grund der ihnen zugefügten Beleidigung den Römern den Krieg erklärt haben, und wird von ihnen zum Führer gewählt, nachdem er ihr Vertrauen durch die Schilderung seines Schicksals gewonnen hat.

Es kann nun zwar kein Zweifel sein, daß Plutarch die Darstellung des Dionys gekannt und gelesen hat, und daß er sie bei Abfassung seiner Coriolanvita auch zu Rate gezogen hat. Denn er hat es uns in der *σύγκρισις*, C. 2, selbst gesagt. Auf diese Benutzung wird es auch zurückzuführen sein, daß er nur in dieser Vita das Wort *προβούλευμα* für *δόγμα* verwendet hat, welches sich sonst bei ihm findet. Aber es wäre durchaus unzulässig, aus dieser wörtlichen Anlehnung auf eine intensivere Benutzung des bei Dionys gefundenen Stoffes schließen zu wollen. Goetzeler hat ausführlich nachgewiesen[1], daß Plutarch sich oft in der Wortwahl und im Stil an Dionys angelehnt hat und daher oft dessen Werke durchgelesen haben muß, daß er aber den Stoff für seine Viten aus anderen Quellen entnahm. Die angeführten Abweichungen, welche sich noch durch eine große Anzahl anderer vermehren ließen, müssen uns davon überzeugen, daß Plutarch auch bei Abfassung dieser Vita neben Dionys noch andere Quellen in ausgiebigem Maße zu Rate gezogen hat. Gegen diese Annahme spricht auch nicht die große, oft fast wörtliche Ähnlichkeit der Darstellung, welche wir zwischen Dionys und Plutarch feststellen konnten. Diese ist nämlich eben so gut zu erklären, wenn Plutarch neben Dionys noch andere Quellen vorlagen. Denn Schwartz hat gezeigt, daß die römischen Annalen, welche zur Zeit des Sulla entstanden, einander sehr ähnlich waren, da einer von dem Anderen ohne Scheu wörtlich, was ihm zusagte, übernahm[2]. Doch würde es zu weit führen, genau die Quellen der Coriolanvita zu behandeln. Ich hoffe aber, bald darüber im Zusammenhang sprechen zu können.

[1] Goetzeler, Einfluß des Dionys, S. 194.

[2] Schwartz, Realenc. V, 957.

k) Das Decemvirat.

Dies sind die Fabeln, welche sich, soviel ich sehe, als sichere Fälschungen aus unseren Quellen erkennen lassen. Doch bin ich überzeugt, daß es nur infolge der lückenhaften Überlieferung der historischen Literatur der Römer nicht mehr möglich ist, mit Sicherheit weitere festzustellen. Denn ihre Zahl wird noch bedeutend größer gewesen sein. Um nur ein Beispiel anzuführen: Auch die Geschichte des Decemvirates scheint, soweit wir aus der Darstellung des Cicero erkennen können, in demselben Sinne gefälscht gewesen zu sein. Die Patrizier der späteren Zeit, die die 12 Tafeln nicht nur ihres Alters, sondern auch ihres Inhaltes wegen hochschätzten, mußte es sehr schmerzen, zu lesen, daß die Plebs allein trotz des jahrelangen Widerstandes ihrer Vorfahren die Niederschrift der Gesetze durchgesetzt hatte. Wir können diese Empfindungen aus Livius herausfühlen. Dieser erzählt nämlich, daß die Patrizier schon einige Jahre, nachdem die Gesetze niedergeschrieben waren, sich geärgert hätten, daß das große wichtige Werk lediglich auf Antrag der Plebejer durchgeführt war, und es zeigt sich schon bei ihm deutlich die Absicht, auch für die Patrizier und den Senat einen Teil des Ruhmes zu sichern: III, 59, 4: eademque auxit consulum invidiam, quod adeo toti plebis fuissent, ut patrum salutis libertatisque prior plebes magistratui quam patricio cura fuissent. Doch scheinen die Optimaten sich mit dieser einfachen Behauptung nicht begnügt zu haben, denn Cicero hat, wo er auf die Gesetzgebung der 12 Tafeln zu sprechen kommt, behauptet, daß alle Verdienste nur dem Senat zukämen: Rep. II, 61: Sed aliquot ante annis cum summa auctoritas in senatu esset, populo patiente et parente inita ratio est, ut — decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur. Man erkennt in diesen Worten deutlich die Tendenz, jegliche Mitwirkung des Volkes zu bestreiten und dem Senat das ganze Verdienst zuzuschreiben. Man muß es daher sehr bedauern, daß wir nicht wissen, wie Cicero diese Ansicht im einzelnen begründen wollte. Sicher aber erscheint mir, daß er die Behauptung nicht hätte aufstellen können, wenn alle historischen Werke gerade das Gegenteil gelehrt hätten, und er nicht mindestens eine Darstellung auf seiner Seite gehabt hätte. Da wir aber in dieser

Ummodelung die Tendenz der optimatischen Fälscher deutlich erkennen können, so glaube ich, daß auch diese ihnen unangenehme Erzählung von ihnen zu ihren Gunsten gefälscht wurde. Doch ist uns ihre Darstellung verloren, da sie von den uns erhaltenen Historikern nicht aufgenommen wurde.

§ 6. Die Namen und Werke der Fälscher.

Es bleibt uns nur noch übrig, kurz zusammenzufassen, was wir über die Werke dieser Männer, welche in sullanischer Zeit die alte Geschichte in optimatischem Sinne umarbeiteten, gelernt haben, um uns ein möglichst klares Bild von ihnen zu machen.

Zur Zeit des ersten Bürgerkrieges, als sich alle Bürger, besonders aber die Optimaten, sehr lebhaft mit der Frage der Nützlichkeit des Senatsregimentes für das römische Staatswesen beschäftigten, blühte in den Annalen der ältesten römischen Zeit eine tendenziöse Literatur auf, welche die alten Machtverhältnisse von Grund aus umstürzte. Man setzte an Stelle der Vorherrschaft der Konsuln, welche in jener alten Zeit tatsächlich den Staat regiert hatten, jene absolute Senatsherrschaft, um welche der Kampf der Gegenwart tobte. Man verfolgte dabei auf optimatischer Seite den Plan, den Gegner durch den Beweis, daß der Senat die große Blüte des römischen Staates hervorgebracht habe, und daß dem Senat das große Wachstum Roms zu verdanken sei, von der Nützlichkeit und Vortrefflichkeit des Senatsregimentes zu überzeugen. Da man aber die Wahrheit der Behauptungen durch die Darstellung beweisen mußte, war die Folge dieser Änderung, daß viele Senatus consulta eingefügt wurden, von denen wir eine Anzahl angeführt haben. Doch man machte dabei nicht Halt. Es wurden alle Erzählungen, welche in einer den Patriziern unangenehmen Form überliefert waren, skrupellos umgebildet. Wir haben diese Tendenz schon in der Erzählung von der Aufzeichnung der Gesetze aufgedeckt. Ich möchte hier noch ein weiteres, besonders gutes Beispiel folgen lassen.

In den alten Annalen war überliefert, daß der Tribun Genucius, als er trotz aller Drohungen der Patrizier nicht davon abließ, seine Rogationen zu beantragen, in der Nacht vor der Ab-

stimmung plötzlich ermordet wurde. Zwar waren die Mörder nicht festzustellen, aber es blieb kein Zweifel, daß die Patrizier sich auf diese Weise ihres gefährlichen Gegners entledigt hatten. Diese Überlieferung bringt uns auch Livius (II, 54, 7ff.). Den Optimaten, welche im ersten Bürgerkrieg um die Herrschaft rangen, war aber zweifellos diese Bluttat ihrer Vorfahren höchst unangenehm, denn sie wird ihnen oft vorgehalten worden sein. War es doch ein bequemes Mittel, die Volkswut aufzustacheln und der Plebs zu zeigen, in welcher Gefahr sich die Führer der Volkspartei durch die Verteidigung der Volksrechte befanden. Daß aber die Volkstribunen zum Zwecke der Agitation in die Vergangenheit zurückgriffen, zeigt uns die Rede, welche Sallust den Tribun Licinius Macer halten läßt[1]. Es ist daher erklärlich, daß sich die Optimaten ärgerten, daß diese Erzählung in den Annalen stand, und es ist verständlich, daß sie alles daransetzten, diesen Schandfleck abzuwaschen. Tatsächlich wird nun bei Dionys geleugnet, daß der Tribun ermordet worden sei. Wir haben also bei ihm, wie so oft, zweifelsohne die Darstellung, welche die optimatischen Historiker an die Stelle der alten Überlieferung setzten. Zwar berichtet auch er, daß der Tribun am anderen Morgen tot im Bett gefunden wurde, aber er leugnet ganz entschieden, daß er eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Die Worte des Dionys sind so bezeichnend für die Art dieser Fälscher und für die Unverschämtheit, mit der sie zu Werke gingen, daß wir sie wörtlich anführen: IX, 38: *Γενύκιος ἐπὶ τῆς ἑαυτοῦ κοί της εὑρέθη, σημεῖον οὐδὲν ἔχων οὔτε σφαγῆς οὔτ' ἀγχονῆς οὔτε φαρμάκου οὔτ' ἄλλου τῶν ἐξ ἐπιβουλῆς θανάτου οὐδενός.* Es ist beinahe spaßhaft, mit welcher Sorgfalt alle nur irgend denkbaren Arten gewaltsamen Todes abgewiesen werden, um nur ja keinen Verdacht gegen die Patrizier aufkommen zu lassen. Aber die Bosheit der Fälscher ging noch weiter. Sie wagten es, den Tod des Tribunen als ein Gottesgericht hinzustellen: weil er gegen die von Gott eingesetzte Majestät des Senates vorgehen wollte, deshalb tötete ein Gott den Frevler. Außerdem begnügten sie sich nicht, ihre eigene Auffassung an die Stelle der alten Überlieferung zu setzen, sondern sie gaben auch ihre Ansicht über die alte Tradition

[1] Sallust, III, 48ff. ed. Maurenbrecher.

zum Besten. Sie behaupteten nämlich, daß es nicht die Überzeugung derer gewesen sei, welche dabei waren, sondern daß erst der Tribun L. Sicinnius, als er das Volk auf gemeine Weise gegen die Patrizier aufhetzen wollte, jenen diese Freveltat in die Schuhe schob[1]. Man sieht hier so recht deutlich die ganze Verworfenheit und Schamlosigkeit dieser optimatischen Historiker, die vor nichts zurückschreckten, wenn sie nur den Schild des Senates und ihrer Partei rein waschen konnten.

Wir haben bisher nur über die Werke im allgemeinen gesprochen, ohne irgend welche Namen zu nennen. Es ist auch wenig, was wir über die Fälscher selbst finden können. Sicher hat zu ihnen Valerius Antias gehört. Wir lernen das aus Gellius[2], der eine seiner Fälschungen angeführt hat. Nach allem aber, was wir über die Tätigkeit dieses Mannes wissen, brauchen wir uns darüber nicht zu wundern. Seine Gewissenlosigkeit ist genugsam bekannt und in immer neuen Beispielen beleuchtet worden[3].

Doch werden wir uns hüten müssen, zu glauben, daß Valerius Antias der Einzige war, welcher diese Fälschungen verbreitete. Denn Schwartz hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das, was man für die Besonderheit eines einzelnen Historikers erkannt zu haben glaubt, in der römischen Historiographie schon von einem anderen übernommen sein konnte, oder sogar Allgemeingut einer bestimmten Kategorie von Historikern war. Wenn dies schon in der Darstellung so war, in wieviel höherem Maße mußte es für die politische Tendenz gelten, welche wir festgestellt haben. Es muß nämlich in jener Zeit der Parteikämpfe, wo der ganze Staat in zwei Lager geteilt war, in der politischen Anschauung fast jede individuelle Auffassung gefehlt haben. Auch Sulla,

[1] X, 38. Rede des Sicinnius an das Volk: Es werden die Verbrechen der Patrizier an der Plebs und den Volkstribunen aufgezählt: *Γάϊον δὲ Γενύκιον, δήμαρχον ὄντα ἡμέτερον, ἐπεὶ τὸ αὐτὸ τοῦτο πολίτευμα μετὰ ἔτος ἐνδέκατον ἀνενεοῦτο, καὶ τοὺς ὑπατεύσαντας ἐν τῷ πρότερον ἐνιαυτῷ κατέστησε ὑπὸ δίκην ἀναμελήσαντας τῶν ψηφισμάτων τῆς βουλῆς — ἐπεὶ φανερῶς οὐχ οἷ οἱ τε ἦσαν ἀνελεῖν, μιᾷ πρότερον ἢ μέρᾳ τῆς δίκης ἀφανῶς ἀνήρπασαν.*

[2] Siehe oben S. 101—3.

[3] Literatur bei Schanz, Lit. Gesch., I, 194; dazu Peter, vet. hist. Rom. rel., I, 307ff.

dieser gewaltigste seiner Partei und seiner Zeit, der die Macht hatte, sich zum Alleinherrscher des Staates zu machen, steckte noch so tief in den Anschauungen seiner Partei, daß er nur auf deren Wiederherstellung sein Augenmerk richtete und sich dann ins Privatleben zurückzog. Man wird also zum mindesten die Möglichkeit offen lassen müssen, daß auch andere Historiker dieselbe Tendenz wie Valerius Antias vertreten haben. Dafür spricht zunächst die große Anzahl der Fälschungen. Denn es ist kaum anzunehmen, daß alle von einem Einzigen herrühren. Es mag vielmehr eine Anzahl Vorläufer gegeben haben, welche sozusagen Valerius' Werk, das man wohl als Abschluß der optimatischen Fälschungen anzusehen haben wird, vorbereiteten. Außerdem haben wir eine Stelle, in der die gleiche Tendenz deutlich zu Tage trat, bei Diodor (XIV, 113) gefunden. Auch Dionys III, 62 weist auf eine größere Verbreitung hin, wenn er erzählt, daß zwar die meisten Historiker nur berichtet hätten, daß Tarquinius Priscus von den Gesandten gekrönt worden sei, daß sich aber bei einigen noch ein Senatus consultum finde. Doch zeigt wiederum gerade diese Bemerkung des Dionys, daß die Zahl der Fälscher nicht groß gewesen sein kann. Die gefälschten Annalen haben dann durch ihre pseudopragmatische Erzählungsweise, welche über alles bis ins kleinste Bescheid wußte, großen Einfluß auf die uns erhaltenen Werke ausgeübt: Cicero, Dionys, Appian, Dio Cassius und an mehreren Stellen auch Livius haben sie vorzugsweise als Quellen benutzt, obwohl ihnen hin und wieder Bedenken an der Wahrheit aufgestiegen sind.

Schluß.

Nach alle dem, was wir hier behandelt haben, ist klar, daß Dionys bei den Untersuchungen über die älteren römischen Zustände wenig oder garnicht zu gebrauchen ist. Trotzdem darf man seine Angaben nicht einfach als Phantasien und Mißverständnisse eines unkundigen Fremdlings beiseite schieben. Denn wir haben durch viele Beispiele gezeigt, daß Dionys nicht nur in der Erzählung, sondern auch in den staatsrechtlichen Grundlagen seiner Geschichte seinen römischen Quellen streng gefolgt ist. Wenn daher seine Ansichten auch nicht als historische Überlieferung, als ein treues Abbild der alten Zeit anzusehen sind, so spiegelt sich doch in ihnen die Auffassung der sullanischen Epoche getreulich wieder, und wir können besonders bei einem Vergleich mit Livius recht deutlich erkennen, welchen bedauerlichen Tiefstand die römische Historiographie des ersten vorchristlichen Jahrhunderts infolge der erbitterten Parteikämpfe erreicht hatte. Denn die Unterschiede zwischen Livius und Dionys finden ihre Erklärung darin, daß Livius eine andere Gattung von Quellen als Dionys benutzt hat. Es handelt sich bei ihm meist um ältere Historiker, welche die Überlieferung noch reiner bewahrten und sie noch nicht zu den politischen Zwecken der Gegenwart entstellt und umgemodelt hatten. Doch auch Livius hat zu diesen Quellen nicht gegriffen, weil er ihren größeren historischen Wert richtig erkannte, sondern weil er für die ältere Zeit, welche er nur kurz darstellen wollte, kurze Vorlagen brauchte. Wo er ausführlicher zu werden beginnt, hat auch er ohne Bedenken die ausführlichen Werke der optimatischen Fälscher herangezogen.

Daneben wird wohl auch eine dritte Art von Annalen nicht gefehlt haben. Wir haben nämlich gesehen, daß Plutarch für die Coriolanvita Quellen benutzt hat, die mit der gleichen Ausführlichkeit

wie Dionys, die Ereignisse darstellten, obwohl ihnen die Merkmale der optimatischen Tendenzfälschung fehlten. Dieser Unterschied ist m. E. nur durch die Annahme zu erklären, daß es neben den ausgesprochen optimatischen auch solche Annalen gab, welche ohne direkte politische Tendenz es sich zur Aufgabe machten, auf Grund des überkommenen Stoffes eine möglichst ausführliche Darstellung zu geben. Doch ehe man ein entscheidendes Urteil hierüber fällen kann, wird es nötig sein, die Unterschiede zwischen Dionys und Plutarch genauer zu untersuchen.

Lebenslauf.

Am 24. Mai 1890 wurde ich, Ernst August Gustav Bux, ev.-luth. Bekenntnisses, in Hohenstein in Ostpr. als Sohn des Oberbahnassistenten Arthur Bux geboren. Nach der Übersiedelung meiner Eltern nach Leipzig besuchte ich hier von Ostern 1896 bis 1900 zuerst die XII. Bürger- und dann die IV. Höhere Bürgerschule. Von Ostern 1900 gehörte ich dem König-Albert-Gymnasium als Schüler an, welches ich Ostern 1909 mit dem Reifezeugnis verließ, um im Inf.-Reg. 106 mein Jahr abzudienen. Seitdem studiere ich an der Universität Leipzig klass. Philologie und Geschichte. Ich besuchte die Kollegs und Seminarien der Herren Professoren: Barth, Bethe, Beloch, Brandenburg, Brugmann, Heinze, Hirt, Jungmann, Kromeyer, Lamprecht, Lipsius, Martini, Scholz, Schreiber, Seeliger, Spranger, Strieder, Studniczka, Süß, Volkelt, Wilcken, Witkowski, Wundt.

Allen diesen Herren bin ich zu großem Danke verpflichtet, insbesondere Herrn Prof. Dr. Heinze, der mir die Anregung zur vorliegenden Arbeit gab und mich immer in liebenswürdigster Weise mit Rat unterstützt hat.